

## C. Länderanalyse Südafrika

### I. Historische Ausgangslage der Aufarbeitung

In die Apartheid als politische und zeithistorische Periode zwischen 1948 und 1994, die durch einen radikalen Rassismus<sup>93</sup> und eine Vormachtstellung einer weißen Elite geprägt war, mündeten Entwicklungen, die sich mehrere Jahrhunderte zuvor abgezeichnet hatten. Mit der Gründung der ersten Kolonie in der Region um die Südspitze des heutigen Südafrikas, der sog. Kapkolonie, durch die Niederlande begann im Jahre 1657 die Unrechtsgeschichte Südafrikas. Zu diesem Zeitpunkt war die Gegend um das heutige Kap der Guten Hoffnung von Völkern Schwarzer, die verschiedenen Ethnien angehörten,<sup>94</sup> und der Bevölkerungsgruppe der Khoisan bewohnt.<sup>95</sup> Beide Gruppen erlebten Diskriminierungen durch die Kolonialist:innen, die als frühe Vorboten der Apartheidmaßnahmen betrachtet werden können. Zu diesen zählen bspw. die Verdrängung von Land und die Ausbeutung in Arbeitsverhältnissen in Verbindung mit einer Einschränkung der persönlichen Freizügigkeit. Bereits zur Zeit des niederländischen Kolonialismus etwa wurde verordnet, dass eine Untergruppe der Khoisan, die Khoikhoi, im größten Teil der Kolonie Pässe tragen mussten, wenn sie die Farmen verlassen wollten, auf denen sie für die europäischen Siedler:innen arbeiteten. Begleitet wurden diese Diskriminierungsprozesse

- 
- 93 Im Folgenden werden zum Teil negativ konnotierte Begriffe des Kolonialismus und der Apartheid verwendet, um sprachlich zu verdeutlichen, gegen wen diskriminierende Maßnahmen verhangen wurden. Für die Bezeichnung von Menschen, die aus Kontakten zwischen (importierten) Sklav:innen und Khoisan hervorgingen, und deren Nachkommen wird der Begriff „Coloureds“ verwendet. „Schwarze“ meint hier die Nachkommen der Völker Schwarzer, die verschiedenen Ethnien angehörten. Als „Weiße“ werden Europäer:innen, die im Zuge des Kolonialismus zu der südlichen Spitze des heutigen Südafrikas kamen, und deren Nachkommen bezeichnet. Niederländische Europäer:innen werden als „Afrikaner:innen“ bezeichnet (siehe zu einer ähnlichen Verwendung der Termini *Hagemann, Kleine Geschichte Südafrikas*, 2018, S. 7, 8).
- 94 Die Völker Schwarzer, die verschiedenen Ethnien angehörten, wurden früher als „Bantuvölker“ bezeichnet.
- 95 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen bezüglich der Passgesetze unter niederländischer und britischer Herrschaft Marx, Südafrika, 2012, S. 15-27, 67, 231, 232.

häufig durch die Anwendung von Gewalt. 1795 übernahm das Königreich Großbritannien erstmals die Verwaltungsmacht in der Kapkolonie und konnte die eigene Macht 1806 langfristig konsolidieren. Die Herrschaft Großbritanniens zeichnete sich durch die Fortführung und Verstärkung niederländischer Entwicklungen sowie eine radikale territoriale Expansion aus. Die ersten Passgesetze, die sämtliche Menschen außer Weiße adressierten, wurden zu Beginn des 19. Jahrhunderts erlassen. Zur Zeit des britischen Kolonialismus begann des Weiteren ein weitgehender Ausschluss der Völker Schwarzer, die verschiedenen Ethnien angehörten, und der Khoikhoi aus den sich nun immer stärker etablierenden politischen Systemen.<sup>96</sup>

Das Bindeglied zwischen Kolonialzeit und Apartheid bildete die 1910 gegründete Südafrikanische Union. In diese Ära fielen diverse Gesetze und Maßnahmen, die die Ungleichbehandlung verschiedener Bevölkerungsgruppen intensivierten. So erging 1913 ein Gesetz, das einen Meilenstein in der territorialen Segregationspolitik bildete.<sup>97</sup> Der sog. Natives Land Act von 1913<sup>98</sup> verbot Schwarzen, Land außerhalb bestimmter Gebiete zu kaufen und zu besitzen.<sup>99</sup> Das Gesetz diente den Interessen der weißen Farmer:innen, die zunehmend unter Konkurrenzdruck von erfolgreich wirtschaftenden schwarzen Farmer:innen geraten waren.<sup>100</sup> Im Einklang mit dem Gesetzesauftrag wurde eine Kommission gegründet, die Land ausfindig machte und es „aufteilte“, dabei jedoch nur ca. 7 % der Landoberfläche für Schwarze auswies,<sup>101</sup> obwohl diese die mit Abstand größte Bevölkerungsgruppe bildeten. Der Natives Land Act von 1913 rief bei großen Teilen der Bevölkerung Empörung und Wut hervor. Deutlich wurde, dass die südafrikanische Geschichte nicht nur eine Geschichte der Unterdrückung, sondern auch eine Geschichte des Widerstands ist. Bereits während des Gesetzgebungsverfahrens kam zu den Widerstandsbewegungen, die bereits um die Jahrhundertwende entstanden waren, im Januar 1912 eine weitere: Gebildete Angehörige von Missionsschulen um den Anwalt Pixley ka Seme gründeten den South African Native National Congress, der 1925 in African National Congress (ANC) umbenannt wurde<sup>102</sup> und

---

96 Siehe dazu im Detail Hagemann, Kleine Geschichte Südafrikas, 2018, S. 40-43.

97 Scher, in: Pretorius, A History of South Africa, 2014, S. 260 (271).

98 Mit „Natives“ waren Schwarze gemeint.

99 Welsh, The Rise and Fall of Apartheid, 2009, S. 31, 32; siehe dazu auch Scher, in: Pretorius, A History of South Africa, 2014, S. 260 (271).

100 Marx, Südafrika, 2012, S. 182, 183.

101 Welsh, The Rise and Fall of Apartheid, 2009, S. 31.

102 Ebd., S. 37.

sich einige Jahrzehnte später zur größten Widerstandsbewegung gegen die Apartheid entwickeln sollte.

Die Ära der Apartheid<sup>103</sup> begann mit der Übernahme der Regierung durch die NP im Jahre 1948. Nachdem eine Vorherrschaft der Weißen in Teilen bereits zur Zeit der Kolonialisierung herausgebildet und in der Südafrikanischen Union ausgebaut worden war, fand ab 1948 eine weitgehende Radikalisierung statt, die mit einer umfassenden gesetzlichen Formalisierung einherging.<sup>104</sup> Als eines der ersten Gesetze stellte der Prohibition of Mixed Marriages Act von 1949 Ehen zwischen Weißen und Menschen anderer Bevölkerungsgruppen unter Strafe, durch den Immorality Amendment Act wurden zudem sexuelle Kontakte verboten. Der Population Registration Act von 1950 auferlegte der gesamten Bevölkerung ferner eine Registrierungspflicht in einem nationalen Register, mit der die Ausstellung eines Identitätsausweises einherging. Sowohl in dem Register als auch auf dem Identitätsnachweis fand eine Klassifizierung der jeweiligen Person als Schwarze:r, Weißer:r, Coloured, Asiat:in oder Inder:in statt.<sup>105</sup> Dieses Gesetz bildete die zentrale Grundlage für viele weitere Apartheid-Gesetze. Ein Teil der Gegenbewegung zur Apartheid wurde im selben Jahr durch den Suppression of Communism Act, der die kommunistische Partei Südafrikas (Communist Party Of South Africa) verbot, zum Schweigen gebracht oder in die Illegalität gedrängt.<sup>106</sup> An diesem Gesetz wurde deutlich, wie stark Südafrika international in das Kräftemessen des Kalten Kriegs eingebunden war. Die Verteilung von Vor- und Nachteilen in Anknüpfung an ethnische Zuschreibungen erstreckte sich in jeden Lebensbereich hinein und kam gleichwohl am sichtbarsten in der territorialen Segregation zum Ausdruck. Nachdem erste Voraussetzungen einer territorialen Segregation bereits vor der Apartheid geschaffen worden waren, teilte der 1950 erlassene Group Areas Act den einzelnen Bevölkerungsgruppen bestimmte Wohngebiete zu.<sup>107</sup> Schwarze wurden auf diese Weise faktisch aus den Innenstädten vertrieben. Der erste Pre-

---

103 Auf Afrikaans, einer Sprache, die sich ursprünglich aus dem Niederländischen entwickelte und zunächst überwiegend von vielen Weißen gesprochen wurde, bedeutet das Wort Apartheid „Gesonderheit/Trennung“, apart meint „besonders, einzeln“. Der Begriff ist insofern irreführend, als die praktizierte Vormachtstellung der einen über die anderen Gruppen durch den Begriff nicht zum Ausdruck kommt.

104 In diese Richtung *Hagemann*, Kleine Geschichte Südafrikas, 2018, S. 72, 73.

105 *Hagemann*, Kleine Geschichte Südafrikas, 2018, S. 74.

106 *Grobler*, in: *Pretorius*, A History of South Africa, 2014, S. 374 (374-375).

107 *Hagemann*, Kleine Geschichte Südafrikas, 2018, S. 75.

mierminister der Apartheidregierung, Daniel François Malan, nannte das Gesetz, das ca. 3,5 Millionen Menschen betraf,<sup>108</sup> „the very essence of apartheid“.<sup>109</sup> In Ergänzung zu dem Group Areas Act ermächtigte der Natives Resettlement Act von 1954 die Regierung, Schwarze aus den Gebieten in und um Johannesburg zu vertreiben, und führte so zu weiteren Zwangsumsiedlungen.<sup>110</sup> Eine territoriale Segregation war insbesondere für Hendrik Frensch Verwoerd, zunächst „minister of native affairs“ und ab 1958 Premierminister, von überragender Bedeutung. Er setzte sich vehement für eine Unabhängigkeit der Wohngebiete Schwarzer, sog. Homelands, ein.<sup>111</sup> Davon erhoffte er sich nicht nur die Gründung eines rein weißen Nationalstaats, sondern zudem eine stärkere Legitimation der Ausbeutung schwarzer Arbeitskräfte, die hiernach als Schlechterbehandlung von „Ausländer:innen“ gelten könnte. Mehrere Gesetze, wie insbesondere der Promotion of Bantu Self-Government Act von 1959, forcierten dieses Ziel. Als erstes Homeland wurde die sog. Transkei im Jahre 1976 aus Sicht der weißen Regierung „unabhängig“.

Im Bildungsbereich wurde ebenfalls die Trennlinie zwischen den einzelnen Bevölkerungsgruppen schon zu Beginn der Apartheid schärfter gezogen. Auf die Initiative von Verwoerd hin erließ die Regierung 1953 den Bantu Education Act, der dem Staat die Kontrolle über die Bildung Schwarzer übertrug, die bislang bei den Missionsgesellschaften gelegen hatte.<sup>112</sup> Nach Verwoerd sollte der einzige Bildungszweck Schwarzer in der Vorbereitung auf die Arbeit für Weiße liegen.<sup>113</sup> Im Ergebnis erlitt das Bildungsniveau für Schwarze infolge des Gesetzes einen dramatischen Qualitätsverlust.<sup>114</sup> Dies führte dazu, dass Schwarze in der Arbeitswelt automatisch in schlechte Arbeitsverhältnisse gerieten.<sup>115</sup> In der ersten Regierungsperiode der NP erfuhren desgleichen die Passgesetze eine Verschärfung. Der 1952 erlassene Natives Abolition of Passes and Coordina-

---

108 Ebd., S. 75.

109 Zit. nach Mandela, Long Walk to Freedom, 1994, S. 99.

110 *South African History Online*, The Natives Resettlement Act, Act No 19 of 1954 is passed, abrufbar unter <<https://www.sahistory.org.za/dated-event/natives-resettlement-act-act-no-19-1954-passed>> abgerufen am 26.07.2021.

111 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen Marx, Südafrika, 2012, S. 244-251.

112 Marx, Südafrika, 2012, S. 232.

113 In diese Richtung Marx, Südafrika, 2012, S. 232, 233.

114 Scher, in: Pretorius, A History of South Africa, 2014, S. 328 (333).

115 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen Hagemann, Kleine Geschicte Südafrikas, 2018, S. 76.

tion of Documents Act zwang Schwarze dazu, in den Städten jederzeit ein Referenzbuch mit persönlichen Daten mit sich zu führen. Anhand dieses Buchs konnte abgelesen werden, ob eine Person dazu „berechtigt“ war, sich an dem jeweiligen Ort aufzuhalten. Das Gesetz schuf somit die Grundlage für die sog. Zuzugskontrolle in die Städte.<sup>116</sup> Wegen Verstößen gegen die Passgesetze wurden während der Apartheid mehr als 17 Millionen Menschen verhaftet und strafrechtlich verfolgt. Schließlich wurde die Diskriminierung gleichfalls im Alltagsleben erheblich erweitert: Der Separate Amenities Act von 1953 führte in sämtlichen öffentlichen Einrichtungen wie Schulen, Zügen und Grünanlagen eine rassistische Trennung von Bevölkerungsgruppen ein.

All jene in den ersten Jahren nach der Machtübernahme der NP erlassenen Gesetze weisen bereits auf die verschiedenen Bereiche hin, in denen sich der Rassismus in den nächsten Jahrzehnten weiter verhärteten sollte. Die Apartheid stand allerdings nicht nur für extensives systemisches Unrecht, sondern ebenso für viele individuelle Menschenrechtsverletzungen. Insbesondere zwei große Ereignisse führten die Radikalität des Regimes und seine Auswirkungen auf individuelle Schicksale deutlich vor Augen. Als sich am 21. März 1960 mehrere tausend Demonstrierende an einem Ort namens Sharpeville (mehrheitlich) friedlich versammelten, schossen mehrere Polizist:innen ohne Warnung in die Menschenmenge.<sup>117</sup> Neunundsechzig Menschen wurden dabei durch Schüsse getötet, die meisten von ihnen durch Schüsse in den Rücken.<sup>118</sup> Infolge dieses Massakers entstanden landesweit schwere Unruhen und der Staat erklärte für einige Monate den Ausnahmezustand.<sup>119</sup> Notstandsgesetze wurden erlassen, Aktivist:innen, unter ihnen auch Nelson Mandela, verhaftet und sowohl der ANC als auch die verwandte Schwarze Widerstandsorganisation Pan Africanist Congress (PAC) verboten.<sup>120</sup> Das Verbot der Widerstandsorganisationen und die Umwandlung der Südafrikanischen Union in eine Republik, die im Jahre 1961 erfolgte, leiteten in Südafrika neue Formen des

---

116 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen Marx, Südafrika, 2012, S. 226, 232.

117 *South African History Online*, Sharpeville Massacre, 21 March 1960, abrufbar unter <<https://www.sahistory.org.za/topic/sharpeville-massacre-21-march-1960>> abgerufen am 26.07.2021.

118 Marx, Südafrika, 2012, S. 241.

119 In diese Richtung Scher, in: Pretorius, A History of South Africa, 2014, S. 328 (341).

120 Siehe zu den Verhaftungen und dem Verbot der Organisationen Marx, Südafrika, 2012, S. 241, 242.

## C. Länderanalyse Südafrika

Widerstands ein. Der ANC gründete eine bewaffnete Unterorganisation, den sog. Umkhonto we Sizwe (Speer der Nation).<sup>121</sup> In das Geflecht aus differierenden friedlichen Protestmaßnahmen mischte sich zunehmend Gewalt. Dessen ungeachtet sei es falsch, den Übergang als eine friedliche Entwicklung, die in Gewalt mündete, zu kategorisieren, da es weiterhin auch viele nicht-gewaltsame Strategien wie z.B. Verbraucherboykotte gab, erklärt die Menschenrechtsaktivistin und Professorin für Entwicklungsstudien an der Nelson Mandela University, Prof. Janet Cherry.<sup>122</sup>

Rund 15 Jahre nach dem Sharpeville Massaker verdeutlichte der sog. Sowetoaufstand erneut den radikalen Kern der Apartheid. Als 1974 neben Englisch auch Afrikaans<sup>123</sup> zur Unterrichtssprache im Land erklärt wurde, initiierten südafrikanische Studierende einen Protestmarsch, in dessen Rahmen mehrere tausend Menschen friedlich gegen diese Apartheid-Maßnahme demonstrierten.<sup>124</sup> Die Polizei reagierte zunächst mit dem Einsatz von Tränengas, später ebenfalls mit scharfer Munition.<sup>125</sup> Unruhen verbreiteten sich daraufhin im ganzen Land.<sup>126</sup> Sie forderten ca. 600 Todesopfer, von denen der Großteil durch Polizeiaktionen zu Tode kam.<sup>127</sup> Gegen Mitte der 1970er-Jahre engagierte sich im Befreiungskampf zunehmend die Jugend, an deren Spitze die Ehefrau von Nelson Mandela, Winnie Madikizela-Mandela, symbolisch als Mutter der Bewegung stand.<sup>128</sup> Ihre eigene Verstrickung in Menschenrechtsverletzungen war zu dieser Zeit noch nicht allgemein bekannt.

Seit dem Sowetoaufstand konnte der Widerstand gegen die Apartheid nicht mehr gebrochen werden. Gegen Ende der 1970er- und zu Beginn der 1980er-Jahre wuchs die Widerstandsbewegung und geriet immer stärker in den Fokus der Regierung. In der Amtszeit von Pieter Willem Botha, ab 1978 Premierminister und einige Jahre später Präsident Südafrikas, verhärteten sich die Fronten zunehmend. Der Premierminister proklamierte

---

121 Marx, Südafrika, 2012, S. 242.

122 Narratives Interview mit Prof. Janet Cherry, 04.07.2018, abgedruckt im Anhang unter JC A2.

123 Siehe zu der Herkunft der Sprache Afrikaans Fußnote 103.

124 *South African History Online*, The June 16 Soweto Youth Uprising, abrufbar unter <<https://www.sahistory.org.za/article/june-16-soweto-youth-uprising>> abgerufen am 26.07.2021.

125 Ebd.

126 Grobler, in: Pretorius, A History of South Africa, 2014, S. 374 (390).

127 Ebd., S. 374 (390).

128 *South African History Online*, Winnie Madikizela-Mandela, abrufbar unter <<https://www.sahistory.org.za/people/winnie-madikizela-mandela>> abgerufen am 26.07.2021.

eine sog. totale Strategie, um einen vermeintlich bevorstehenden Anschlag des Weltkommunismus abzuwehren.<sup>129</sup> In der Praxis wurde durch die Proklamation der totalen Strategie die Hemmschwelle zur Gewaltanwendung im staatlichen Sicherheitsapparat erheblich gesenkt.<sup>130</sup> Dies konnte das Anwachsen einer großen friedlichen Gegenbewegung allerdings nicht aufhalten. Unter dem Dach der United Democratic Front (UDF), die in den 1980er-Jahren in Erscheinung trat, vereinten sich mehrere Widerstandsbewegungen.<sup>131</sup> Eines ihrer wichtigsten führenden Mitglieder war der Geistliche Desmond Tutu,<sup>132</sup> der 1984 für sein Engagement gegen die Apartheid mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichnet wurde. Gegen Ende der 1980er-Jahre ging aus der UDF schließlich eine massendemokratische Bewegung (sog. Mass Democratic Movement) hervor,<sup>133</sup> die den Druck auf die Regierung im Wege von Kampagnen und Protesten entscheidend verstärkte. Auf Regierungsebene wurden die personellen Weichen für den Niedergang der Apartheid mit der Übernahme des Präsidentenamts durch de Klerk gestellt. Dieser leitete kurz nach seiner Amtsübernahme substantielle Reformen ein. Im Dezember 1989 überzeugte er sein Kabinett bspw. davon, die Verbannungen des ANC und anderer Befreiungsbewegungen aufzuheben, politische Gefangene freizulassen und interparteiliche Verhandlungen für eine neue Verfassung zu beginnen.<sup>134</sup> Zudem traf er sich persönlich mit dem seit 1963 inhaftierten Mandela.<sup>135</sup> Im Mai 1990 verpflichteten sich schließlich sowohl der ANC als auch die Regierungsvertreter:innen zu friedlichen Verhandlungen und der Unterbindung von Gewaltanwendungen.<sup>136</sup>

Dessen ungeachtet ereigneten sich weiterhin Gewaltexesse im Land und störten die Verhandlungen. Der Anwalt an der Johannesburger Anwaltskammer und Berater am International Center for Transitional Justice, Howard Varney, bezeichnet die Phase zwischen Februar 1990 und April

---

129 Marx, Südafrika, 2012, S. 267.

130 Marx, in: Marx, Bilder nach dem Sturm, 2007, S. 74 (78).

131 *South African History Online*, United Democratic Front (UDF), abrufbar unter <<https://www.sahistory.org.za/article/united-democratic-front-udf>> abgerufen am 26.07.2021.

132 *South African History Online*, Mass Democratic Movement (MDM) begins their Defiance Campaign, abrufbar unter <<https://www.sahistory.org.za/dated-event/mass-democratic-movement-mdm-begins-their-defiance-campaign>> abgerufen am 26.07.2021.

133 Ebd.

134 Gilomee, in: Pretorius, A History of South Africa, 2014, S. 411 (421).

135 Hagemann, Kleine Geschichte Südafrikas, 2018, S. 101.

136 Ebd., S. 101.

## C. Länderanalyse Südafrika

1994 berechtigterweise als die gewalttätigste Periode der modernen südafrikanischen Geschichte.<sup>137</sup> Neben Akten des zivilen Ungehorsams und Protestmärschen<sup>138</sup> war die erste Hälfte der 1990er-Jahre durch Gewalt unter verfeindeten Gruppen sowie massive Polizeigewalt charakterisiert.<sup>139</sup> Insbesondere zwischen dem ANC und der 1975 gegründeten Inkatha Freedom Party (IFP) kam es zwischen 1990 und der ersten demokratischen Wahl im Jahre 1994 zu gewalttätigen Auseinandersetzungen, bei denen ca. 14 000 Menschen starben.<sup>140</sup> Spätere Beweise vor Gericht und vor der südafrikanischen Wahrheitskommission brachten zum Vorschein, dass die südafrikanische Polizei die IFP in den 1990er-Jahren mit Waffen beliefert hatte.<sup>141</sup> In Reaktion auf ein Massaker an ANC-Mitgliedern durch Inkatha-Anhänger:innen, dem sog. Massaker in Boipatong von 1992, für das der ANC eine (Teil-)Schuld bei der NP sah, zog sich der ANC vom friedlichen Verhandlungstisch zurück.<sup>142</sup> Die Erschießung von Chris Hani, einem hochrangigen Mitglied des bewaffneten Flügels des ANC und der kommunistischen Partei Südafrikas, auf Geheiß eines Mitglieds der konservativen Partei Südafrikas (Conservative Party), löste Unruhen im ganzen Land aus, in deren Folge Südafrika einem Bürgerkrieg immer näher kam, wie Glenda Wildschut, ehemaliges Mitglied der TRC und des Komitees für Wiedergutmachung und Rehabilitierung, beschreibt.<sup>143</sup> In dieser Situation habe sich Mandela mit einer Rede an die Bevölkerung gewandt und die Situation gerade noch deeskalieren können.<sup>144</sup> Dass die Gewalt in Südafrika zu Beginn der 1990er-Jahre deutlich anstieg, obwohl der politische Wandel bereits eingeleitet war, zeigt, welch große Anforderungen an die Aufarbeitung der Ereignisse dieser Zeit gestellt werden sollten. Südafrika war in einer Gewaltspirale gefangen, in der keine Konfliktpartei mehr vor der An-

---

137 Narratives Interview mit Howard Varney, 02.08.2018, abgedruckt im Anhang unter HW A5.

138 *South African History Online*, Mass Democratic Movement (MDM) begins their Defiance Campaign, abrufbar unter <<https://www.sahistory.org.za/dated-event/mass-democratic-movement-mdm-begins-their-defiance-campaign>> abgerufen am 26.07.2021.

139 Marx, Südafrika, 2012, S. 282, 283.

140 Marx, in: Marx, Bilder nach dem Sturm, 2007, S. 74 (77).

141 TRC, Final Report, Vol.2, 1998, S. 605.

142 *South African History Online*, Boipatong massacre - 17 June 1992, abrufbar unter <<https://www.sahistory.org.za/article/boipatong-massacre-17-june-1992>> abgerufen am 26.07.2021.

143 Narratives Interview mit Glenda Wildschut, 16.05.2018, abgedruckt im Anhang unter GW A3.

144 Ebd.

wendung drastischer Maßnahmen zurückschreckte. Aufgearbeitet werden mussten in der Folge zum einen das systemische Unrecht der Apartheid,<sup>145</sup> insbesondere deren systemimmanente Ungleichbehandlung verschiedener Bevölkerungsgruppen mit ihren verheerenden Auswirkungen auf einzelne Schicksale, und zum anderen zahlreiche Unrechtstaten, darunter schwere individuelle Menschenrechtsverletzungen und Massaker.

In der Diskussion um die Frage nach der passenden Form der Aufarbeitung, die sich im Rahmen der Übergangsverhandlungen zwangsläufig stellte, taten sich zunächst zwei gegensätzliche Lager auf. Viele Mitglieder der NP sowie Angehörige der Sicherheitskräfte forderten eine pauschale Amnestie, während zahlreiche Anhänger:innen der Befreiungsbewegung Strafverfahren nach dem Vorbild der deutschen Nürnberger Prozesse verlangten.<sup>146</sup> Es zeichnete sich bereits früh ab, dass Tribunale ähnlich dem Prozess gegen Göring und weitere nationalsozialistische Täter:innen vor dem Internationalen Militärgerichtshof und den zwölf sog. Nürnberger Nachfolgeprozessen vor US-Militärgerichten für Südafrika keine ernsthafte Option waren. Anders als in Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg fand in Südafrika ein verhandelter Machtübergang statt, sodass keine eindeutig definierten Gewinner:innen und Verlierer:innen existierten.<sup>147</sup> Die Ressourcen des Justizsystems waren in Südafrika darüber hinaus begrenzt, sodass umfangreiche Tribunale eine große Belastung und eventuell eine Überforderung für das Justizsystem bedeutet hätten.<sup>148</sup> Das Hauptargument sowohl gegen die sog. Nuremberg Option als auch gegen die Durchführung umfassender nationaler Strafverfahren im ersten Ansatz war ebenfalls ein sehr praktisches. Die ehemaligen Sicherheitskräfte des Apartheidregimes hätten eine verhandelte Machtübergabe vermutlich nicht unterstützt, wenn sie nach den Übergangsverhandlungen vor Gericht gestellt worden wären. Die Sicherheitskräfte waren ungeachtet ihrer quantitativen Unterlegenheit gegenüber dem Rest der Bevölkerung in einer starken Verhandlungsposition, da sie über Waffen verfügten und fähig waren, die Transition zu blockieren. Diese drohende Blockade erschien damals äußerst real, zumindest waren Gerüchte über ein Putschbegehren der Sicherheitskräfte im Umlauf.<sup>149</sup> Der gesamte Übergangsprozess zu einer

---

145 Die UN-Resolution 2202/A erklärte die Apartheid erstmalig 1966 zum schweren Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

146 Tutu, *No Future Without Forgiveness*, 1999, S. 27.

147 Marx, in: Marx, *Bilder nach dem Sturm*, 2007, S. 74 (79).

148 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen Tutu, *No Future Without Forgiveness*, 1999, S. 20-22.

149 Marx, in: Marx, *Bilder nach dem Sturm*, 2007, S. 74 (75).

## C. Länderanalyse Südafrika

Demokratie wäre also gefährdet oder sogar unmöglich gewesen, wäre auf Tribunale oder umfangreiche Strafverfahren als erstes Aufarbeitungsmittel bestanden worden.

Wie die Anhänger:innen der Befreiungsbewegung, die sich vergeblich für umfassende Strafverfahren stark gemacht hatten, konnten sich auch die ehemaligen Regierungsmitglieder und Angehörige der Sicherheitskräfte, die für eine bedingungslose Generalamnestie eingetreten waren,<sup>150</sup> nicht vollständig durchsetzen. Einerseits erließ die Regierung Gesetze, die eine vorübergehende Straflosigkeit ermöglichten. Das erste Gesetz in dieser Hinsicht wurde 1990 erlassen,<sup>151</sup> es ermöglichte politischen Exilant:innen (des ANC) eine vorübergehende Immunität vor Strafverfolgung und ließ sie auf diese Weise sicher nach Südafrika zurückkehren.<sup>152</sup> Zwei Jahre später ermöglichte ein weiteres Gesetz<sup>153</sup> die Vergabe von Amnestien durch den Präsidenten de Klerk.<sup>154</sup> Andererseits waren beide Gesetze ihrem Regelungsbereich nach weit entfernt von einer Generalamnestie. Gegen den Erlass einer Generalamnestie regte sich in der Bevölkerung und seitens verschiedener Nichtregierungsorganisationen großer Widerstand. Viele Menschen waren der Meinung, bei einer Generalamnestie handele es sich in Wirklichkeit um eine sog. Amnesie, die Vergangenheit dürfe jedoch nicht einfach vergessen werden.<sup>155</sup>

Die Einrichtung einer Wahrheitskommission wurde schließlich vom ANC als eine dritte Option für den Umgang mit dem Unrecht der Vergangenheit vorgeschlagen, nachdem sich die Widerstandsorganisation mit dem Vorwurf eigener Menschenrechtsverletzungen konfrontiert sah, die in Trainingscamps stattgefunden haben sollten.<sup>156</sup> Um diesem Vorwurf nachzugehen, setzte der ANC mehrere Kommissionen ein. Nachdem sich die Anschuldigung im Rahmen der Untersuchungen der sog. Motsuenyane Commission bewahrheitet hatte, nahm der ANC die Ergebnisse an, wies zugleich aber darauf hin, dass jene Menschenrechtsverletzungen in dem historischen Kontext regelmäßig stattfindender Menschenrechtsverletzun-

---

150 *Tutu*, No Future Without Forgiveness, 1999, S. 27.

151 Act No. 35 of 1990; siehe hierzu auch den Act No. 124 of 1992.

152 McCarthy, South Africa's Amnesty Process: A Viable Route Toward Truth and Reconciliation, Michigan Journal of Race and Law 3 (1997), S. 183 (195).

153 Act No. 151 of 1992.

154 McCarthy, South Africa's Amnesty Process: A Viable Route Toward Truth and Reconciliation, Michigan Journal of Race and Law 3 (1997), S. 183 (196).

155 *Tutu*, No Future Without Forgiveness, 1999, S. 28.

156 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen Boraine, A Country Unmasked, 2000, S. 11, 12.

## I. Historische Ausgangslage der Aufarbeitung

gen betrachtet werden müssten. In diesem Zusammenhang forderte der ANC die Regierung dazu auf, der Einrichtung einer Untersuchungs- oder Wahrheitskommission zur Ermittlung aller Menschenrechtsverletzungen zuzustimmen, die seit 1948 in Südafrika stattgefunden hatten.

Dass gerade der ANC die Idee einer Wahrheitskommission ins Gespräch brachte und auch eigene Menschenrechtsverletzungen eingestehen musste, deutet an, wie komplex sich der südafrikanische Aufarbeitungsprozess gestalten würde. Südafrika ging gegen Ende des Jahres 1993 entscheidende Schritte in Richtung einer Demokratie. Die Übergangsverhandlungen zwischen Regierungsvertreter:innen und Anhänger:innen der Befreiungsbewegung fanden im November 1993 ein Ende, nachdem sich die Verhandlungspartner:innen auf die Durchführung freier demokratischer Wahlen auf Nationalebene und den Erlass einer Übergangsverfassung einigen konnten.<sup>157</sup> Noch in der letzten Verhandlungsstunde zur Übergangsverfassung hatten die Parteien beschlossen, die Möglichkeit einer Amnestievergabe in einer Postambel zu verankern.<sup>158</sup> Während die Forderung der NP ihrem Grundsatz nach damit in die Verfassung aufgenommen wurde, sollte die erste demokratisch gewählte Regierung des Landes die genauen Bedingungen der Amnestievergabe festlegen.<sup>159</sup> Die Entscheidung, Amnestien zuzulassen, bestürzte viele Nichtregierungsorganisationen und Opfer des Apartheidregimes sowie deren Angehörige und führte zu großen Protesten.<sup>160</sup> Dennoch trat die Übergangsverfassung im April 1994 in Kraft. Zudem fanden die ersten demokratischen Wahlen Südafrikas statt. Sie beendeten die Ära der Apartheid und läuteten eine neue demokratische Zeit ein. Der ANC, der sich als Partei zur Wahl gestellt hatte, konnte fast alle Provinzen für sich entscheiden.<sup>161</sup> Am 9. Mai 1994 wurde Mandela zum ersten demokratischen Präsidenten Südafrikas gewählt. De Klerk

---

157 *Britannica*, Truth and Reconciliation Commission, South Africa, South African history, abrufbar unter <<https://www.britannica.com/topic/Truth-and-Reconciliation-Commission-South-Africa>> abgerufen am 26.07.2021.

158 Hayner, Unspeakable Truths, 2011, S. 27.

159 *Britannica*, Truth and Reconciliation Commission, South Africa, South African history, abrufbar unter <<https://www.britannica.com/topic/Truth-and-Reconciliation-Commission-South-Africa>> abgerufen am 26.07.2021.

160 Burton, The Truth and Reconciliation Commission, 2017, S. 16, 17.

161 Der ANC konnte alle Regionen bis auf das Westkap und KwaZulu-Natal für sich entscheiden; siehe zu den Stimmanteilen der einzelnen Parteien in der ersten demokratischen Wahl Schmidt, in: Merkel/Sandschneider/Segert, Systemwechsel 2, 1996, S. 341 (355-356).

## C. Länderanalyse Südafrika

übernahm in der neuen Regierung das Amt des zweiten Vizepräsidenten.<sup>162</sup>

### II. Aufarbeitung durch die südafrikanische Wahrheitskommission

Mitte der 1990er-Jahre begann die Aufarbeitung durch die südafrikanische Kommission. Ihre verfassungsrechtliche Grundlage bildete die Amnestieklausel in der Übergangsverfassung.<sup>163</sup> Die Ausarbeitung ihres Mandats erfolgte in einem langwierigen Prozess unter Mitwirkung vieler verschiedener Akteur:innen. Das Mandat bildete – als einfachrechtliche Grundlage der südafrikanischen Wahrheitskommission – ein Parlamentsgesetz mit dem Titel „Promotion of National Unity and Reconciliation Act“<sup>164</sup> gemeinsam mit acht Änderungsgesetzen, die zwischen 1995 und 2003 erlassen wurden.

#### 1. Entwicklung des Mandats

Seit Beginn der 1990er-Jahre hatten sich viele Oppositionelle und Intellektuelle, unter ihnen der künftige stellvertretende Vorsitzende der südafrikanischen Wahrheitskommission, Alex Boraine, auf die Suche nach einem passenden Aufarbeitungsmodell für Südafrika gemacht.<sup>165</sup> Im Februar 1994 initiierte Boraine eine internationale Konferenz in Südafrika, die den Transitionsprozessen in Osteuropa und Lateinamerika besondere Aufmerksamkeit schenkte.<sup>166</sup> An dieser Konferenz<sup>167</sup> nahmen viele bekannte Persönlichkeiten aus dem Bereich der Transitional Justice, Aktivist:innen und Gelehrte teil, unter ihnen auch der damalige Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der DDR, Joachim Gauck.<sup>168</sup>

---

<sup>162</sup> *Britannica*, F.W. de Klerk, president of South Africa, abrufbar unter <<https://www.britannica.com/biography/F-W-de-Klerk>> abgerufen am 26.07.2021.

<sup>163</sup> Act No. 200 of 1993, nach § 251.

<sup>164</sup> Im Folgenden zit. als Act No. 34 of 1995 mit Angabe des jeweiligen Abschnitts (§) und Absatzes in Klammern.

<sup>165</sup> *Boraine*, A Country Unmasked, 2000, S. 14.

<sup>166</sup> Ebd., S. 16.

<sup>167</sup> Die Protokolle der Konferenz sind enthalten in *Boraine/Levy/Scheffer*, Dealing with the Past, 1997.

<sup>168</sup> Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen zu dem Prozess der Mandatseentwicklung *Boraine*, A Country Unmasked, 2000, S. 16, 17, 30-59.

## *II. Aufarbeitung durch die südafrikanische Wahrheitskommission*

Im Anschluss an die Konferenz nahm die Idee einer Wahrheitskommission für Südafrika konkrete Gestalt an. Boraine übermittelte Mandela ein Schreiben zu dem Modell einer Wahrheitskommission, dem er einen Vorschlagsentwurf beilegte, in dem Chancen und Gefahren einer Wahrheitskommission skizziert waren. In dem ebenfalls angefügten Memorandum waren zentrale Leitlinien zu einer Wahrheitskommission umrissen. Den Vorschlagsentwurf leiteten Boraine und Mandela ebenso dem neuen Justizminister Abdullah Mohamed Omar weiter, der die Einsetzung einer Wahrheitskommission von Beginn an äußerst befürwortete. Am 27. Mai 1994 kündigte Omar offiziell an, dass die Regierung eine Wahrheitskommission einsetzen werde. Mit seiner Ankündigung verband Omar die Einladung an Bürger:innen und Organisationen, sich mit eigenen Vorschlägen in die Entwicklung der gesetzlichen Grundlage einzubringen. Mit einer zweiten Konferenz, die im Juli 1994 in Kapstadt unter dem Namen „Truth and Reconciliation“ stattfand und in deren Rahmen insbesondere Vertreter:innen südafrikanischer Organisationen und Institutionen Gehör fanden, begann eine öffentliche Debatte. Verschiedene Akteur:innen befassten sich nun mit dem Modell einer Wahrheitskommission. Das sog. Portfolio Committee on Justice, zusammengesetzt aus Mitgliedern aller politischen Parteien des Parlaments, sollte dem Parlament am Ende des Gesetzgebungsprozesses einen Gesetzesentwurf präsentieren, nachdem das Justizministerium bereits einen ersten Entwurf verfasst hatte. Weiteres Engagement kam von einer Arbeitsgruppe, in der mehrere Jurist:innen, unter ihnen auch Omar und Boraine, vertreten waren. International unterstützten das Vorhaben insbesondere der damalige Präsident der European Human Rights Commission, Carl Norgaard, und ein Kommissionsmitglied der chilenischen Wahrheitskommission, Pepe Zalaquett. Dem Justizminister war es durchweg ein zentrales Anliegen, die Bevölkerung an dem Prozess der Ausarbeitung der Rechtsgrundlage zu beteiligen. Folglich wurde der Gesetzesentwurf nicht nur stets mit führenden Nichtregierungsorganisationen geteilt, sondern es wurden ebenso landesweit Seminare und Workshops veranstaltet sowie Broschüren verteilt, um die Bevölkerung zu informieren. Das Portfolio Committee forderte des Weiteren Bürger:innen und Vertreter:innen von Organisationen zu Stellungnahmen auf und führte öffentliche Debatten durch, die von allen besucht werden konnten. Schließlich wurden Bürger:innen, Institutionen und Organisationen dazu eingeladen, dem Portfolio Committee vor Vervollständigung des letzten Entwurfs Stellungnahmen abzugeben. Dies entfachte eine rege Teilnahme von Nichtregierungsorganisationen, Religionsgemeinschaften, Zusammenschlüssen von Jurist:innen sowie weiteren Organisationen. Neben viel

## C. Länderanalyse Südafrika

konstruktiver Beteiligung an dem Gesetzgebungsprozess blieb negative Resonanz jedoch nicht aus. Bevor der erste Gesetzesentwurf überhaupt veröffentlicht wurde, tat insbesondere die IFP ihre starke Ablehnung gegenüber der Idee einer Wahrheitskommission kund. Ebenso lehnten die 1994 gegründete nationalistische Partei Freedom Front und die südafrikanische Polizei die Einrichtung einer Wahrheitskommission prinzipiell ab.

Wie schon im Rahmen der Übergangsverhandlungen lag auch der Schwerpunkt des Gesetzgebungsprozesses auf Diskussionen um die Amnestievergabe. Während die Vergabe von Amnestien nun zwar im Grundsatz beschlossen war, bestand noch keine Einigung zu den genauen Modalitäten, unter denen die Amnestien vergeben werden sollten. Dabei polarisierte insbesondere die Frage, ob die Anhörungen der Bewerber:innen um Amnestie hinter geschlossenen Türen stattfinden sollten.<sup>169</sup> Menschenrechtsorganisationen und andere nicht staatliche Organisationen übten gegen einen Ausschluss der Öffentlichkeit erheblichen Druck aus und konnten sich am Ende durchsetzen, sodass der Grundsatz öffentlicher Anhörungen der Täterpersonen in das Mandat aufgenommen wurde.<sup>170</sup>

Am 17. Mai 1995 legte Omar den Gesetzesentwurf dem Parlament zur Diskussion und Entscheidung vor.<sup>171</sup> Nach mehreren Jahrhunderten der verweigerten und eingeschränkten politischen Teilhabe großer Teile der südafrikanischen Bevölkerung traf ihre demokratisch gewählte Vertretung die Entscheidung über den Umgang mit ihrer Vergangenheit. Der endgültigen Abstimmung waren zwar mehr als dreihundert Stunden parlamentarische Debatte vorausgegangen,<sup>172</sup> an dem Gesetz wurden gleichwohl keine großen Änderungen mehr vorgenommen – was insbesondere der Vielzahl an Möglichkeiten für die Parteien, sich im Rahmen des „offenen“ Gesetzgebungsprozesses in den Vorgang einzubringen, geschuldet sein mag.<sup>173</sup> Das Parlament nahm den Gesetzesentwurf am 19. Juli 1995 an. Am 15. Dezember 1995 trat das Gesetz schließlich in Kraft.<sup>174</sup> Im Ergebnis erfolgte die Entwicklung des Parlamentsgesetzes auf politischer Ebene. Die

---

<sup>169</sup> Siehe dazu bspw. *Boraine, A Country Unmasked*, 2000, S. 64; siehe auch TRC, Final Report, Vol.1, 1998, S. 53.

<sup>170</sup> TRC, Final Report, Vol.1, 1998, S. 53; siehe auch Narratives Interview mit Howard Varney, 02.08.2018, abgedruckt im Anhang unter HW A4.

<sup>171</sup> *Boraine, A Country Unmasked*, 2000, S. 67.

<sup>172</sup> *Shea, The South African Truth Commission*, 2000, S. 12.

<sup>173</sup> *Boraine, A Country Unmasked*, 2000, S. 71.

<sup>174</sup> Ebd., S. 71.

## *II. Aufarbeitung durch die südafrikanische Wahrheitskommission*

Besonderheit war dabei, dass die Öffentlichkeit in den Gesetzgebungsprozess integriert wurde und eine starke Stimme entwickeln konnte.<sup>175</sup>

### 2. Zentrale Vorgaben des Mandats

Im Act No. 34 of 1995 wurden zentrale Vorgaben zu Aufbau, personeller Zusammensetzung, Aufgaben, Arbeitsweise und Zielsetzungen der südafrikanischen Wahrheitskommission verankert. Die englische Textversion dieses Gesetzes, zu der es eine Entsprechung in der Sprache Afrikaans<sup>176</sup> gibt, bildet die Grundlage der folgenden Ausführungen.<sup>177</sup> Die im Nachgang erlassenen Änderungsgesetze werden lediglich aufgezeigt, soweit sie wichtige Neuerungen einführten.

#### a.) Aufbau und personelle Zusammensetzung

Das Parlamentsgesetz begründete die südafrikanische Wahrheitskommission als juristische Person.<sup>178</sup> Der vorgesehene Grundaufbau der Kommission lässt sich bereits der Präambel entnehmen. Dort ist verankert, dass die Kommission aus drei Komitees bestehen soll: einem Komitee für Menschenrechtsverletzungen (Committee on Human Rights Violations), einem Komitee für Amnestie (Committee on Amnesty) sowie einem Komitee für Wiedergutmachung und Rehabilitierung (Committee on Reparation and Rehabilitation).<sup>179</sup> Neben einer Untersuchungseinheit können zudem weitere Untereinheiten eingerichtet werden.<sup>180</sup> Die Kommission soll aus 11 bis 17 Kommissionsmitgliedern bestehen,<sup>181</sup> an die folgende persönliche Voraussetzungen gestellt werden:

„The commissioners shall be fit and proper persons who are impartial and who do not have a high political profile: Provided that not more

---

175 Dies kam insbesondere darin zum Ausdruck, dass die Zivilgesellschaft öffentliche Anhörungen durchsetzen konnte (s.o.).

176 Siehe zu der Herkunft der Sprache Afrikaans Fußnote 103.

177 Es wurden eigene Übersetzungen verwendet.

178 Act No.34 of 1995, § 2 (1); siehe dazu auch Werle, Ohne Wahrheit keine Versöhnung, 1996, S. 12.

179 Act No.34 of 1995, Präambel.

180 Act No.34 of 1995, § 3 (3) (d) (e), § 28 (1).

181 Act No.34 of 1995, § 7 (1).

### C. Länderanalyse Südafrika

than two persons who are not South African citizens may be appointed as commissioners.“<sup>182</sup>

Hinsichtlich des Aufbaus und der personellen Zusammensetzung der Kommission räumt das Gesetz dem Präsidenten eine einflussreiche Stellung ein: Dieser soll den Kommissionssitz festlegen,<sup>183</sup> die Kommissionsmitglieder in Absprache mit dem Kabinett ernennen und die Namen der Kommissionsmitglieder in dem Mitteilungsorgan der Regierung, der sog. Government Gazette, veröffentlichen.<sup>184</sup> Überdies wird der Präsident dazu befugt, aus den Kommissionsmitgliedern eine vorsitzende Person und eine stellvertretende vorsitzende Person auszusuchen.<sup>185</sup> Am stärksten tritt die Macht des Präsidenten in der Befugnis zutage, Kommissionsmitglieder unter bestimmten Bedingungen aus der Kommission abziehen zu dürfen.<sup>186</sup>

Das Gesetz stellt an die einzelnen Komitees bestimmte Anforderungen. Diese beziehen sich zunächst auf ihre genauen Zusammensetzungen. Ihrem Grundaufbau nach sollen alle drei Komitees aus Kommissionsmitgliedern und externen Mitgliedern mit einer vorsitzenden Person sowie einer oder zwei stellvertretenden vorsitzenden Personen an ihrer Spitze bestehen.<sup>187</sup> Während die Mitglieder des Komitees für Menschenrechtsverletzungen und des Komitees für Wiedergutmachung und Rehabilitierung von der Kommission ernannt werden sollen,<sup>188</sup> zeigt sich eine Sonderbehandlung des Komitees für Amnesty dadurch, dass dem Präsidenten ein Mitspracherecht hinsichtlich der personellen Zusammensetzung dieses Komitees eingeräumt wird. Der Präsident soll die vorsitzende Person, die stellvertretende vorsitzende Person und eine weitere Person benennen sowie nach Absprache mit der Kommission zwei weitere Kommissionsmitglieder in das Komitee entsenden.<sup>189</sup> In Bezug auf das Komitee für Amnesty normiert das Gesetz zudem, dass es sich bei der vorsitzenden Person um eine:n Richter:in handeln muss.<sup>190</sup> Über die Anforderungen an die Zu-

---

182 Act No.34 of 1995, § 7 (2) (b).

183 Act No.34 of 1995, § 2 (2).

184 Act No.34 of 1995, § 7 (2) (a), § 7 (3).

185 Act No.34 of 1995, § 7 (4).

186 Act No.34 of 1995, § 7 (7).

187 Act No.34 of 1995, §§ 13, 17, 24.

188 Act No.34 of 1995, §§ 13, 24.

189 Act No.34 of 1995, § 17 (2).

190 Act No.34 of 1995, § 17 (3); die Angaben zu der Zusammensetzung des Komitees für Amnesty in § 17 wurden durch mehrere Änderungsgesetze modifiziert.

Act No.18 of 1997, § 1 erhöhte die Zahl der weiteren Mitglieder auf 11 Personen. Dem Präsidenten wurde nun wieder übertragen, die beiden vorsitzenden

## *II. Aufarbeitung durch die südafrikanische Wahrheitskommission*

sammensetzungen der Komitees hinaus normiert das Gesetz persönliche und zum Teil fachliche Anforderungen an die Mitglieder der drei Komitees, die nicht zugleich Kommissionsmitglieder sind.<sup>191</sup> Eine Anforderung, die an alle externen Komiteemitglieder gestellt wird, besteht darin, möglichst repräsentativ für die südafrikanische Bevölkerung zu sein.<sup>192</sup>

Das Gesetz stellt ebenfalls Verhaltensregeln für die Kommissionsmitglieder sowie alle Personen auf, die für die Kommission tätig sind.<sup>193</sup> Als Leitmotiv dient dabei die Unabhängigkeit der Kommission.<sup>194</sup> Darunter fallen nicht nur eine persönliche Unvoreingenommenheit, sondern auch eine Unabhängigkeit von Parteien und weiteren politischen Institutionen.<sup>195</sup> Das Gesetz legt in diesem Kontext auch Verfahren für den Fall fest, dass sich ein Kommissionsmitglied in einem Interessenskonflikt befindet.<sup>196</sup> Das betreffende Mitglied wird dazu verpflichtet, den Interessenskonflikt offenzulegen und die übrigen Kommissionsmitglieder werden angehalten, sachgerecht zu entscheiden, ob das Mitglied von den künftigen Untersuchungen zu der betreffenden Fragestellung ausgeschlossen werden soll.<sup>197</sup> Für die Mitglieder der Kommission und der Komitees werden weitere Regeln wie bspw. die Vorgabe, die eigenen Pflichten unvoreingenommen und ohne Angst zu erfüllen, aufgestellt.<sup>198</sup> Zudem sollen alle Kommissi-

---

Personen zu ernennen. Zudem sollte er nach Absprache mit der Kommission die anderen Mitglieder ernennen, von denen mindestens drei Kommissionsmitglieder sein mussten. Auch wurde hinzugefügt, dass die vorsitzende Person des Komitees aus der Mitte der Komiteemitglieder einen Unterausschuss bilden und die vorsitzende Person des jeweiligen Unterausschusses, die ein:e Richter:in sein soll, bestimmen kann. Der Unterausschuss soll die gleichen Befugnisse, Funktionen und Pflichten wie das Komitee für Amnestie in Bezug auf die Amnestieanträge und die Antragssteller:innen haben; Act No.84 of 1997, § 1 nahm eine erneute Erhöhung auf 17 andere Mitglieder, neben der vorsitzenden und der stellvertretenden vorsitzenden Person, vor; Act No.33 of 1998, § 1 hob die Mitgliederanzahl des Komitees für Amnestie schließlich ganz auf und verankerte, dass das Komitee nun aus so vielen Mitgliedern bestehen dürfe, wie es der Präsident für notwendig erachtet.

191 Act No.34 of 1995, § 13 (2) i.V.m. § 13 (1) (c), § 17 (1), § 24 (3) i.V.m. § 24 (1) (c); siehe zu den (personellen) Anforderungen an die Untersuchungseinheit Act No.34 of 1995, § 28.

192 Act No.34 of 1995, § 13 (2) i.V.m. § 13 (1) (c), § 17 (1), § 24 (3) i.V.m. § 24 (1) (c).

193 Act No.34 of 1995, § 36.

194 Act No.34 of 1995, § 36 (1) (2).

195 Act No.34 of 1995, § 36 (1).

196 Act No.34 of 1995, § 36 (3) (4).

197 Act No.34 of 1995, § 36 (3) (a), § 36 (4).

198 Act No.34 of 1995, § 36 (5) (a).

## *C. Länderanalyse Südafrika*

ons- und Komiteemitglieder grundsätzlich in Vollzeit für die Kommission tätig sein.<sup>199</sup> Als negativ formulierte Verbotsregel normiert das Gesetz unter anderem, dass kein Kommissions- oder Komiteemitglied in irgendeiner Weise die Glaubwürdigkeit, Unparteilichkeit und Integrität der Kommission beeinträchtigen darf.<sup>200</sup> Das Gesetz enthält zudem Regelungen zu einer Haftung der Kommission und aller Personen, die für die Kommission tätig sind.<sup>201</sup>

### b.) Aufgaben und Arbeitsweise

Das Gesetz überträgt der Kommission vier zentrale Aufgaben.<sup>202</sup> Zunächst soll sie ein möglichst vollständiges Bild der schweren Menschenrechtsverletzungen ermitteln, die in dem Zeitraum zwischen dem 1. März 1960 und einem noch festzulegenden Stichtag stattfanden.<sup>203</sup> Die Kommission soll dabei sowohl den Entstehungsfaktoren der Menschenrechtsverletzungen als auch den Perspektiven der Opfer und den Motiven der Verantwortlichen im Rahmen von Ermittlungen und Anhörungen nachgehen.<sup>204</sup> Damit wird die Wahrheitssuche als erste zentrale Aufgabe mit einer für Wahrheitskommissionen typischen Akzentuierung normiert: Die Kommission soll einen größtmöglichen Ausschnitt der historischen Wahrheit ermitteln und dabei den verschiedenen Perspektiven unter Einbeziehung des historischen Kontexts gerecht werden. Der Kommission wird des Weiteren übertragen, Amnestien zu vergeben.<sup>205</sup> Um eine Amnestie zu erhalten, müssen die Antragssteller:innen jegliche relevanten Tatsachen im Zusammenhang mit der Tat, die ein politisches Ziel verfolgt haben muss, preisgeben und die Gewährung der Amnestie muss auch ansonsten im Einklang mit diesem Gesetz stehen.<sup>206</sup> Drittens soll die Kommission die Schicksale bzw. den Verbleib der Opfer ermitteln und bekannt machen und ihre Würde wiederherstellen, indem sie nicht nur Maßnahmen zur Wiedergutmachung empfehlen, sondern auch den Opfern ermöglichen

---

199 Act No.34 of 1995, § 36 (5) (b).

200 Act No.34 of 1995, § 36 (6) (a).

201 Act No.34 of 1995, § 41.

202 Act No.34 of 1995, § 3 (1); die Aufzählung ist gemäß Act No.34 of 1995, § 3 (2) nicht abschließend.

203 Act No.34 of 1995, § 3 (1) (a).

204 Act No.34 of 1995, § 3 (1) (a).

205 Act No.34 of 1995, § 3 (1) (b).

206 Act No.34 of 1995, § 3 (1) (b).

## *II. Aufarbeitung durch die südafrikanische Wahrheitskommission*

soll, von ihren persönlichen Erfahrungen zu berichten.<sup>207</sup> An dieser Beschreibung wird deutlich, dass es der Kommission im Wege der Wahrheitssuche nicht nur um eine Suche nach historischen Fakten gehen soll, sondern auch um die Würdigung der Opfer und die Anerkennung ihrer Schicksale. Die vierte Aufgabe der Kommission soll schließlich darin bestehen, einen umfassenden Abschlussbericht zu erstellen, in dem die Tätigkeiten und Ergebnisse der Kommission aufgeführt und Empfehlungen zur Verhinderung künftiger Menschenrechtsverletzungen verankert werden sollen.<sup>208</sup> Die vier zentralen Aufgaben klingen bereits in der Präambel an, in der zudem unter Bezugnahme auf die neue Verfassung von 1993 normiert ist, dass als noch festzulegender Stichtag ein Datum nach dem 8. Oktober 1990 gewählt werden soll.<sup>209</sup>

Zu der Arbeitsweise der Kommission enthält das Mandat umfangreiche Vorgaben, von denen einige allgemeiner Natur sind und sich andere spezifisch auf die einzelnen drei Komitees und die Untersuchungseinheit beziehen. In Bezug auf die Aufgabe der Wahrheitssuche normiert das Mandat, dass die Kommission Ermittlungen zu Menschenrechtsverletzungen ermöglichen und auch selbst einleiten soll.<sup>210</sup> Im Rahmen dieser Ermittlungen soll die Kommission nicht nur die Identitäten der Beteiligten erforschen und kontextualisierenden Faktoren umfassend Rechnung tragen, sondern gleichfalls feststellen, ob die Tat von jemandem geplant war und wer für die Menschenrechtsverletzung(en) verantwortlich ist.<sup>211</sup> Die Kommission soll zudem verdeckten politisch motivierten Taten und Menschenrechtsverletzungen nachgehen.<sup>212</sup> Letztlich soll die Kommission einen auf objektiven und sachlichen Informationen basierenden Bericht über ihre Aktivitäten und Ergebnisse vorbereiten.<sup>213</sup>

Um der Kommission die Durchführung der aufgeführten Tätigkeiten zu ermöglichen, überträgt das Mandat ihr extensive allgemeine Befugnisse.<sup>214</sup> Die Kommission wird unter anderem dazu ermächtigt, Unterkomitees einzurichten, Ermittlungen und Anhörungen durchzuführen, eine Untersuchungseinheit einzurichten und Entscheidungen aller Untereinheiten, mit

---

207 Act No.34 of 1995, § 3 (1) (c).

208 Act No.34 of 1995, § 3 (1) (d).

209 Act No.34 of 1995, Präambel.

210 Act No.34 of 1995, § 4 (a) (i).

211 Act No.34 of 1995, § 4 (a).

212 Act No.34 of 1995, § 4 (d).

213 Act No.34 of 1995, § 4 (e).

214 Act No.34 of 1995, § 5.

## C. Länderanalyse Südafrika

Ausnahme der Entscheidungen über Amnestieanträge, zu überprüfen.<sup>215</sup> Darüber hinaus darf die Kommission die Komitees anweisen, anderen Komitees und Untereinheiten ihre Informationen zugänglich zu machen, in Absprache mit dem Justizminister auf diplomatischem Wege Informationen anderer Länder anfordern und Treffen im In- und Ausland abhalten.<sup>216</sup> Als letzte wichtige Befugnis führt das Mandat auf, dass die Kommission Ermittlungen und Nachforschungen auf eigene Initiative und auf Bitte interessierter Personen in jeglichen Angelegenheiten anstellen darf.<sup>217</sup> Im Kontext dieser weitreichenden Befugnisse enthält das Mandat genaue Vorgaben zu den Ermittlungen und Anhörungen der Kommission.<sup>218</sup> Der Kommission werden zunächst vier zentrale, teils strafprozessuale, Befugnisse in Bezug auf die Untersuchungen und Anhörungen übertragen.<sup>219</sup> Zunächst darf die Kommission jederzeit Inspektionen vor Ort vornehmen.<sup>220</sup> Zweitens darf sie, vorbehaltlich der Einhaltung weiterer Vorschriften, einen für eine Ermittlung oder Anhörung relevanten Gegenstand von einer Person anfordern, überprüfen und für eine angemessene Zeit aufbewahren.<sup>221</sup> Drittens darf die Kommission jede Person schriftlich dazu auffordern, vor der Kommission zu erscheinen, Beweise vorzulegen und Fragen zu beantworten, die sich auf den Gegenstand der Anhörung beziehen.<sup>222</sup> Schließlich wird die Kommission dazu befugt, Gegenstände und Sachen zu beschlagnahmen, die für Ermittlungen oder Anhörungen relevant sind.<sup>223</sup> In diesem Zusammenhang darf die Kommission zudem von jeder Person, die rechtmäßig vor der Kommission erscheint, verlangen, einen Schwur zu leisten oder eine eidesstattliche Erklärung abzugeben.<sup>224</sup> Niemand außer den Mitarbeiter:innen der Kommission und der betroffenen Person ist berechtigt, an den jeweiligen Ermittlungen teilzunehmen.<sup>225</sup> Die Kommission kann ferner unter gebührender Berücksichtigung der Grundsätze von Offenheit und Transparenz bestimmen, dass

---

215 Act No.34 of 1995, § 5 (c) (d) (e).

216 Act No.34 of 1995, § 5 (f) (i) (l).

217 Act No.34 of 1995, § 5 (m).

218 Act No.34 of 1995, § 29.

219 Act No.34 of 1995, § 29 (1).

220 Act No.34 of 1995, § 29 (1) (a).

221 Act No.34 of 1995, § 29 (1) (b).

222 Act No.34 of 1995, § 29 (1) (c).

223 Act No.34 of 1995, § 29 (1) (d).

224 Act No.34 of 1995, § 29 (4).

225 Act No.34 of 1995, § 29 (5).

## *II. Aufarbeitung durch die südafrikanische Wahrheitskommission*

die erlangten Gegenstände und Informationen erst zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht werden.<sup>226</sup>

In Bezug auf die Anhörungen der Kommission<sup>227</sup> misst das Mandat dem Öffentlichkeitsgrundsatz eine besondere Bedeutung bei. So sollen die Anhörungen der Kommission grundsätzlich öffentlich gehalten werden.<sup>228</sup> Eine Ausnahme von dieser Regelung gilt in Fällen, in denen die Kommission zu der Überzeugung gelangt, der Ausschluss der Öffentlichkeit diene dem Interesse der Gerechtigkeit oder es bestehe die Wahrscheinlichkeit, dass einer Person ein Schaden infolge einer öffentlichen Anhörung zugefügt werde.<sup>229</sup> Die Öffentlichkeit oder ein Teil der Öffentlichkeit kann dann von der gesamten Anhörung oder einem bestimmten Teil der Anhörung ausgeschlossen werden, wobei jedem Opfer das Recht verbleibt, an der Anhörung teilzunehmen.<sup>230</sup> Das Mandat enthält ebenfalls eine Regelung zu der Möglichkeit einer rechtlichen Vertretung. Jede Person, die von einer Untersuchungseinheit befragt, vorgeladen oder aufgefordert wird, vor der Kommission zu erscheinen, ist berechtigt, sich einen rechtlichen Beistand zu nehmen.<sup>231</sup> Zudem soll ein Zeugenschutzprogramm entwickelt werden.<sup>232</sup>

Das Mandat verankert ferner zentrale Leitlinien zu dem Umgang mit den Opfern des Apartheidregimes.<sup>233</sup> Es normiert in dieser Hinsicht zunächst, dass die Personen würdevoll und mit Mitgefühl behandelt werden sollen.<sup>234</sup> Daneben werden allerdings auch ganz praktische Anforderungen gestellt. So verlangt das Mandat bspw., dass die Opfer durch die Medien und über andere Wege umfassend über ihre Rechte und die Tätigkeit der Kommission informiert werden.<sup>235</sup> Es sollen zudem angemessene Maßnahmen ergriffen werden, um Unannehmlichkeiten für die betroffenen Personen zu minimieren und ihre Privatsphäre sowie ihre Sicherheit und die Sicherheit von Angehörigen und Zeug:innen zu schützen.<sup>236</sup> Die Kom-

---

226 Act No.34 of 1995, § 29 (5); Act No.104 of 1996, § 24 und Act No.34 of 1998, § 20 nahmen kleinere sprachliche Änderungen an § 29 vor.

227 Act No.34 of 1995, § 33.

228 Act No.34 of 1995, § 33 (1) (a).

229 Act No.34 of 1995, § 33 (1) (b).

230 Act No.34 of 1995, § 33 (1) (b).

231 Act No.34 of 1995, § 34 (1).

232 Act No.34 of 1995, § 35.

233 Act No.34 of 1995, § 11.

234 Act No.34 of 1995, § 11 (a).

235 Act No.34 of 1995, § 11 (d).

236 Act No.34 of 1995, § 11 (e).

mission soll weiterhin dafür Sorge tragen, dass die Opfer in der Sprache ihrer Wahl kommunizieren können.<sup>237</sup> Daneben unternimmt das Mandat den Versuch, der Seite der Täterpersonen gerecht zu werden. So soll die Kommission bspw. in ihren Ermittlungen und Anhörungen denjenigen Personen, die (potenziell) belastet werden, eine Möglichkeit zur Stellungnahme einräumen.<sup>238</sup> Das Gleiche gilt, wenn sich herausstellt, dass eine Person infolge einer schweren Menschenrechtsverletzung einen Schaden erlitten hat.<sup>239</sup>

Neben den Befugnissen der Kommission und den Leitlinien zum Umgang mit Opfer- und Täterpersonenseite setzt das Mandat zahlreiche weitere Regeln fest, die den Rahmen der Kommissionstätigkeit bestimmen sollen. Der Kommission wird die Entscheidung übertragen, ob und inwie weit Identitäten in Berichten der Kommission preisgegeben werden.<sup>240</sup> Alle, die für die Kommission tätig sind, müssen vertrauliche Angelegenheiten und Informationen der Kommission grundsätzlich vertraulich behandeln.<sup>241</sup> Bei Amtsantritt muss jede:r Angehörige:r der Kommission einen Schwur leisten oder eine eidesstattliche Erklärung abgeben.<sup>242</sup> Das Mandat enthält zudem Straftatbestände, deren Erfüllung mit einer Geldstrafe und/oder Gefängnisstrafe von bis zu zwei Jahren bestraft werden können.<sup>243</sup> Das Mandat normiert darüber hinaus, dass der Präsident Vorschriften zu bestimmten Angelegenheiten erlassen kann.<sup>244</sup> Zu diesen zählen unter anderem Wiedergutmachungszahlungen.<sup>245</sup> Alle Regeln, die zu finanziellen Ausgaben aus dem Staatshaushalt führen, müssen in Absprache mit dem Justizminister und mit dem Finanzminister erlassen werden.<sup>246</sup> Zudem wird die Einrichtung eines sog. President's Fund empfohlen, aus dem die Wiedergutmachungszahlungen an die Opfer geleistet werden

---

237 Act No.34 of 1995, § 11 (f).

238 Act No.34 of 1995, § 30 (2) (a) (b).

239 Act No.34 of 1995, § 30 (2) (c); Act No.87 of 1995, § 15 nahm eine Änderung an § 30 (2), in dem es um die Verfahren bei den Untersuchungen und Anhörungen der Kommission geht, vor. Das Änderungsgesetz wandelte die Formulierung dahingehend ab, dass nun Personen, die zum Opfer geworden sein könnten, eine Möglichkeit zur Stellungnahme erhalten sollen.

240 Act No.34 of 1995, § 37.

241 Act No.34 of 1995, § 38 (1).

242 Act No.34 of 1995, § 38 (2) i.V.m. § 38 (6).

243 Act No.34 of 1995, § 39.

244 Act No.34 of 1995, § 40.

245 Act No.34 of 1995, § 40 (d) (e) (f).

246 Act No.34 of 1995, § 40 (2).

## *II. Aufarbeitung durch die südafrikanische Wahrheitskommission*

sollen.<sup>247</sup> Das Mandat bestimmt desgleichen den zeitlichen Rahmen für die Kommissionstätigkeit. Die Kommission soll ihre Tätigkeit innerhalb von 18 Monaten, mit einer Verlängerungsoption von 6 weiteren Monaten, beenden.<sup>248</sup> Weitere 3 Monate stehen zur Abfassung des Abschlussberichts zur Verfügung, den der Präsident der Nation spätestens 2 Monate nach Erhalt vorstellen sowie dem Parlament übergeben muss.<sup>249</sup> Das Mandat verankert, dass sich die Kommission und der Justizminister in Fragen zu ihren Funktionen und Befugnissen jederzeit an den gemeinsamen Parlamentsausschuss wenden können.<sup>250</sup> Der Parlamentsausschuss kann die Regelungen, die der Präsident trifft, jederzeit überprüfen und ihn dazu auffordern, bestimmte Regelungen abzuändern und weitere Regelungen zu erlassen.<sup>251</sup> Die Kommission wird dazu angehalten, dem Parlament mindestens zweimal pro Jahr einen Finanzbericht zu übermitteln.<sup>252</sup> Zudem hebt das Mandat die bereits ergangenen Strafbefreiungsgesetze auf, wobei bereits erteilte Strafbefreiungen bestehen bleiben und temporär verliehene Immunitäten und Freistellungen für weitere 12 Monate ab Bekanntmachung der Namen der Kommissionsmitglieder in der Government Gazette bestehen bleiben sollen.<sup>253</sup>

---

247 Act No.34 of 1995, § 42; Act No.23 of 2003, § 2 nahm Ergänzungen zu § 42, in dem der Präsidentenfonds geregelt ist, vor. Es wurde insbesondere verankert, dass aus dem Fonds alle Wiedergutmachungsleistungen zur Rehabilitierung von Gemeinschaften zu zahlen sind.

248 Act No.34 of 1995, § 43.

249 Act No.34 of 1995, § 43 (2), § 44; Act No.84 of 1997, §§ 2, 3 nahm Änderungen an § 43 vor, in dem es um den zeitlichen Rahmen, in dem die Kommission tätig werden soll, und die Auflösung der Kommission geht. Das Änderungsgesetz bestimmte den 30. April 1998 zum Fristende für die Kommissionstätigkeit und legte zudem Übergangsregelungen für die einzelnen Komitees fest. Danach soll das Komitee für Amnestie seine Tätigkeit bis zum 30. Juni 1998 abschließen. Den anderen beiden Komitees wurde eine kürzere Frist eingeräumt, sie müssen ihre Tätigkeit nun bis zum 14. Dezember 1997 beenden; Act No.33 of 1998, § 2 enthielt einige Änderungen hinsichtlich der Regelung in § 43. Insbesondere bestimmte das Gesetz, dass die Kommission ihre Tätigkeit nun bis zum 31. Juli 1998 beenden und dem Präsidenten in den drei nachfolgenden Monaten einen Abschlussbericht vorlegen soll. Das Komitee für Amnestie soll seine Tätigkeit bis zu einem von dem Präsidenten festgesetzten Zeitpunkt fortführen. Der Präsident kann zudem zwei weitere Komissionsmitglieder zur Unterstützung in das Komitee für Amnestie entsenden.

250 Act No.34 of 1995, § 45 (1) (a) (b).

251 Act No.34 of 1995, § 45 (1) (c).

252 Act No.34 of 1995, § 45 (2).

253 Act No.34 of 1995, § 48 i.V.m. § 7 (3).

Zusätzlich zu den Vorschriften allgemeiner Natur bezüglich der Arbeitsweise der Kommission enthält das Mandat Vorschriften, die sich speziell auf die einzelnen drei Komitees sowie die Untersuchungseinheit beziehen (s.o.). Umrisshaft normiert das Mandat zunächst, dass sich das Komitee für Menschenrechtsverletzungen mit den Ermittlungen zu Menschenrechtsverletzungen beschäftigen, das Komitee für Amnestie allen Fragen rund um die Amnestievergabe nachgehen und sich das Komitee für Wiedergutmachung und Rehabilitierung um alle Angelegenheiten rund um die Wiedergutmachung kümmern soll.<sup>254</sup> Die Untersuchungseinheit soll für die Ermittlungstätigkeit zuständig sein und die Untereinheiten sollen die Befugnisse, Funktionen und Pflichten ausüben, die ihnen von der Kommission auferlegt werden.<sup>255</sup>

Das Mandat gründet als Erstes das Komitee für Menschenrechtsverletzungen.<sup>256</sup> Diesem Komitee werden zunächst mehrere Funktionen der Kommission wie die vollumfängliche Ermittlung von Menschenrechtsverletzungen, das Sammeln von Informationen und Beweisen sowie das Erforschen von verdeckten politisch motivierten Taten und Menschenrechtsverletzungen übertragen.<sup>257</sup> Darüber hinaus wird dem Komitee aufgetragen, auch diejenigen schweren Menschenrechtsverletzungen zu berücksichtigen, für die seit März 1960 bereits Haftungsfreistellungen erteilt, Inhaftierte freigelassen und Strafen erlassen wurden.<sup>258</sup> Schließlich soll das Komitee die Anschuldigungen und Beschwerden zu schweren Menschenrechtsverletzungen aufzeichnen.<sup>259</sup> Im Anschluss an die Aufzeigung dieser Pflichten werden Maßnahmen zum Vorgehen des Komitees vorgeschlagen.<sup>260</sup> Beispielsweise kann das Komitee Gegenstände, die in einer Beziehung zu Menschenrechtsverletzungen stehen, beschaffen und einsammeln.<sup>261</sup> Anschließend wird das Komitee angehalten, der Kommission einen umfassenden Bericht zu den ausgeübten Tätigkeiten und gefundenen Ergebnissen zu übermitteln.<sup>262</sup> Das Mandat trifft ebenfalls Regelungen zu einer Zusammenarbeit mit dem Komitee für Wiedergutmachung

---

254 Act No.34 of 1995, § 3 (3) (a) (b) (c).

255 Act No.34 of 1995, § 3 (3) (d) (e).

256 Act No.34 of 1995, § 12.

257 Act No.34 of 1995, § 14 (1) (a) (i) i.V.m. § 4 (a), § 14 (1) (a) (ii) i.V.m. § 4 (b), § 14 (1) (a) (iii) i.V.m. § 4 (d).

258 Act No.34 of 1995, § 14 (1) (a) (iv).

259 Act No.34 of 1995, § 14 (1) (a) (v).

260 Act No.34 of 1995, § 14 (1) (b).

261 Act No.34 of 1995, § 14 (1) (b) (i).

262 Act No.34 of 1995, § 14 (2).

## *II. Aufarbeitung durch die südafrikanische Wahrheitskommission*

und Rehabilitierung.<sup>263</sup> Das Komitee für Menschenrechtsverletzungen wird dazu aufgefordert, eine Angelegenheit an das Komitee für Wiedergutmachung und Rehabilitierung weiterzuleiten, wenn es der Meinung ist, eine schwere Menschenrechtsverletzung habe stattgefunden und es gebe ein Opfer.<sup>264</sup> Danach muss das Komitee für Menschenrechtsverletzungen das Komitee für Wiedergutmachung und Rehabilitierung auf Anfrage mit allen Beweisen und Informationen in Bezug auf das betroffene Opfer versorgen und ggf. eine weitere Ermittlung oder Anhörung durchführen.<sup>265</sup> In dem Mandat finden sich ausführliche Definitionen,<sup>266</sup> von denen einige eine zentrale Bedeutung für die Tätigkeit des Komitees für Menschenrechtsverletzungen aufweisen. Die erste zentrale Definition ist diejenige des Opferbegriffs. Als Opfer gelten Personen, die infolge einer amnestierten, politisch motivierten Handlung oder infolge einer schweren Menschenrechtsverletzung, physisches, psychisches oder emotionales Leid oder einen finanziellen Schaden erlitten haben oder in ihren Menschenrechten eingeschränkt wurden, sowie ihre Angehörigen und Unterhaltsberechtigten.<sup>267</sup> Auch Menschen, die die zuvor beschriebenen Schäden erlitten haben, weil sie anderen versucht haben zu helfen, gelten als Opfer.<sup>268</sup> Ein weiterer zentraler Schlüsselbegriff für das Komitee für Menschenrechtsverletzungen<sup>269</sup> ist derjenige der „schweren Menschenrechtsverletzung“:

„In this Act, unless the context otherwise indicates—  
(ix) ‚gross violation of human rights‘ means the violation of human rights through—  
(a) the killing, abduction, torture or severe ill-treatment of any person; or  
(b) any attempt, conspiracy, incitement, instigation, command or procurement to commit an act referred to in paragraph (a), which emanated from conflicts of the past and which was committed during the period 1 March 1960 to the cut-off date within or outside the Republic, and the commission of which was advised, planned,

---

263 Act No.34 of 1995, § 15.

264 Act No.34 of 1995, § 15 (1).

265 Act No.34 of 1995, § 15 (2).

266 Act No.34 of 1995, § 1 (1).

267 Act No.34 of 1995, § 1 (1) (xix).

268 Act No.34 of 1995, § 1 (1) (xix).

269 Die Definition ist freilich auch für die anderen beiden Komitees relevant.

directed, commanded or ordered, by any person acting with a political motive [...].<sup>270</sup>

An die Regelungen zu dem Komitee für Menschenrechtsverletzungen schließen sich Vorschriften für das Komitee für Amnestie an.<sup>271</sup> Für den Umgang mit Amnestieanträgen wird zunächst der Grundsatz verankert, dass sich jede Person, ist sie der Auffassung, eine mit einem politischen Ziel verbundene Tat begangen zu haben, um Amnestie bewerben kann, indem sie in dem zeitlich vorgegebenen Rahmen einen ordnungsgemäßen Antrag an die Kommission richtet.<sup>272</sup> Das Komitee soll Bewerbungen von Menschen, die sich in Gewahrsam oder in Haft befinden, vorrangig behandeln und Maßnahmen in Bezug auf solche Bewerbungen nach Absprache mit den zuständigen Minister:innen festsetzen.<sup>273</sup> Liegt ein ordnungsgemäßer Antrag vor, soll das Komitee diesen zunächst prüfen und anschließend die notwendigen Nachforschungen anstellen.<sup>274</sup> Wie die Kommission soll auch das Komitee Personen, denen ein Nachteil droht und Menschen, die eine schwere Menschenrechtsverletzung erlitten haben könnten, eine Möglichkeit zur Stellungnahme geben.<sup>275</sup> Nach Durchführung der Ermittlungen kann das Komitee, ohne vorher eine Anhörung abzuhalten, die Gewährung der Amnestie verweigern, wenn es zu dem Schluss gelangt, dass die Handlung, für die eine Amnestie beantragt wird, nicht politisch motiviert war und nachdem es der antragstellenden Person eine weitere Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.<sup>276</sup> Zudem kann das Komitee eine Amnestie gewähren, ohne vorher eine Anhörung durchzuführen, so weit die allgemeinen Bedingungen für die Gewährung einer Amnestie erfüllt sind, kein Bedarf für eine Anhörung besteht und es sich bei der Tat nicht um eine schwere Menschenrechtsverletzung handelt.<sup>277</sup> In allen anderen Fällen muss das Komitee eine Anhörung durchführen, um zu entscheiden, ob es eine Amnestie gewährt oder verweigert.<sup>278</sup> Im Rahmen der Anhörungen soll das Komitee insbesondere gewährleisten, dass allen

---

270 Act No.34 of 1995, § 1 (1) (ix); Act No.104 of 1996, § 21 nahm eine kleine sprachliche Änderung an der Definition der schweren Menschenrechtsverletzung in § 1 (1) (ix) vor.

271 Act No.34 of 1995, §§ 16-22.

272 Act No.34 of 1995, § 18 (1).

273 Act No.34 of 1995, § 18 (2).

274 Act No.34 of 1995, § 19 (2).

275 Act No.34 of 1995, § 19 (2) i.V.m. § 30 (2).

276 Act No.34 of 1995, § 19 (3) (a).

277 Act No.34 of 1995, § 19 (3) (b).

278 Act No.34 of 1995, § 19 (4).

## *II. Aufarbeitung durch die südafrikanische Wahrheitskommission*

Personen, die in Beziehung zu der Tat stehen, die Möglichkeit eingeräumt wird, an der jeweiligen Anhörung teilzunehmen.<sup>279</sup> Auch dem Komitee für Amnestie überträgt das Mandat extensive Befugnisse der Kommission.<sup>280</sup> Insbesondere wird es dazu befugt, Treffen innerhalb und außerhalb von Südafrika abzuhalten und in jeglicher Angelegenheit Nachforschungen und Ermittlungen zu initiieren und durchzuführen.<sup>281</sup>

Zu den bereits angeklungenen Tatbestandsvoraussetzungen für die Gewährung einer Amnestie gehört auf der formellen Seite zunächst ein ordnungsgemäßer Bewerbungsantrag.<sup>282</sup> Auf der materiellen Seite werden drei Anforderungen gestellt: (1) Die Handlung muss mit einem politischen Ziel verbunden gewesen sein, (2) sich im Untersuchungszeitraum ereignet haben und (3) die antragstellende Person muss sämtliche relevanten Fakten vollständig offenlegen.<sup>283</sup> Auf diese Weise wird das Aussprechen der „Wahrheit“ als zwingende Voraussetzung für die Gewährung einer Amnestie verankert. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, soll das Komitee der antragstellenden Person eine Amnestie für ihre Tat gewähren.<sup>284</sup> Das Mandat verwendet einige Mühe darauf, zu konkretisieren, was unter einer mit einem politischen Ziel verbundenen Handlung zu verstehen ist.<sup>285</sup> Zu den entwickelten Kriterien, anhand derer im Einzelfall entschieden werden soll, ob eine solche Handlung vorliegt, zählt bspw. der Kontext, in dem die Tat stattgefunden hat.<sup>286</sup> Die aufgezählten Faktoren sind an den sog. Norgaard-Prinzipien angelehnt.<sup>287</sup>

Die Konsequenzen einer Amnestievergabe sind umfassend. Nach Informierung sämtlicher relevanter Personen soll das Komitee die Namen von denjenigen Personen, denen eine Amnestie gewährt wurde, zusammen mit hinreichenden Informationen zu ihren Taten in der Government Gazette veröffentlichen.<sup>288</sup> In rechtlicher Hinsicht entfällt infolge einer Amnestievergabe die zivilrechtliche und strafrechtliche Haftung der antrag-

---

279 Act No.34 of 1995, § 19 (4) (a) (b).

280 Act No.34 of 1995, § 19 (5) (a) i.V.m. § 5 (l) (m), §§ 28-49.

281 Act No.34 of 1995, § 19 (5) (a) i.V.m. § 5 (l) (m).

282 Act No.34 of 1995, § 20 (1) (a).

283 Act No.34 of 1995, § 20 (1) (b) (c).

284 Act No.34 of 1995, § 20 (1).

285 Act No.34 of 1995, § 20 (2) (3).

286 Act No.34 of 1995, § 20 (3) (b).

287 Siehe zu den Norgaard-Prinzipien und der diesbezüglichen Problematik in der vorliegenden Konstellation Werle, Ohne Wahrheit keine Versöhnung, 1996, S. 15-17.

288 Act No.34 of 1995, § 20 (5) (6); Act No.104 of 1996, § 23 nahm eine Änderung an § 20 (6) vor. Die Vorschrift wurde durch das Gesetz dahingehend abgeändert,

## C. Länderanalyse Südafrika

stellenden Person, wobei für dieselbe Tat auch keine andere Person, der Staat, oder eine Organisation verantwortlich gemacht werden darf.<sup>289</sup> Im Falle einer verweigerten Amnestie soll das Komitee zunächst die antragstellende Person, alle betroffenen Personen und die Kommission schriftlich unter Angabe von Gründen über die Entscheidung informieren.<sup>290</sup> Wenn strafrechtliche und/oder zivilrechtliche Verfahren ausgesetzt wurden, soll zudem das jeweilige Gericht unverzüglich informiert werden.<sup>291</sup> Wenn jemandem eine Amnestie gewährt wurde und das Komitee zu der Ansicht gelangt, eine Person sei ein Opfer dieser Tat, soll es die Angelegenheit an das Komitee für Wiedergutmachung und Rehabilitierung weiterleiten.<sup>292</sup> Selbiges gilt, wenn einer Person eine Amnestie verweigert wurde und das Komitee der Ansicht ist, dass die Tat eine schwere Menschenrechtsverletzung darstellt und es in diesem Fall ein Opfer gibt.<sup>293</sup>

Das Komitee für Wiedergutmachung und Rehabilitierung soll sich mit Angelegenheiten beschäftigen, die ihm von der Kommission und den anderen beiden Komitees zugetragen werden.<sup>294</sup> Zudem wird diesem Komitee übertragen, Informationen und Beweise zu sammeln und zu sichern, um Opfer und Taten ausfindig zu machen.<sup>295</sup> Das Komitee kann Wiedergutmachungsempfehlungen wie dringende vorläufige Maßnahmen und institutionelle, administrative und legislative Maßnahmen zur Verhinderung künftiger Menschenrechtsverletzungen empfehlen.<sup>296</sup> Für das Komitee bestehen überdies die Möglichkeiten, Zwischenberichte für die Kommission zu verfassen, Treffen innerhalb und außerhalb Südafrikas abzuhalten sowie in jeglichen Angelegenheiten Nachforschungen und Ermittlungen anzustellen.<sup>297</sup> Das Mandat verweist des Weiteren erneut auf die Kommissionsbefugnisse in Bezug auf die Durchführung von Anhörungen und die allgemeinen Vorgaben.<sup>298</sup> Zudem wird das Komitee dazu angehalten, der Kommission einen Abschlussbericht zu den eigenen Tätigkeiten,

---

dass die Bekanntmachung in der Government Gazette nun nicht mehr dem Komitee für Amnestie, sondern der Kommission obliegen soll.

289 Act No.34 of 1995, § 20 (7) (a).

290 Act No.34 of 1995, § 21 (1).

291 Act No.34 of 1995, § 21 (2) (a).

292 Act No.34 of 1995, § 22 (1).

293 Act No.34 of 1995, § 22 (2).

294 Act No.34 of 1995, § 25 (1) (a) (i).

295 Act No.34 of 1995, § 25 (1) (a) (ii) i.V.m. § 4 (b).

296 Act No.34 of 1995, § 25 (1) (b) (i) i.V.m. § 4 (f) (ii), § 25 (1) (b) (ii) i.V.m. § 4 (h).

297 Act No.34 of 1995, § 25 (1) (b) (iii) (iv) i.V.m. § 5 (l) (m).

298 Act No.34 of 1995, § 25 (1) (b) (iv) i.V.m. §§ 28-49.

## *II. Aufarbeitung durch die südafrikanische Wahrheitskommission*

Ergebnissen und Empfehlungen zu übermitteln.<sup>299</sup> Eine zentrale Aufgabe des Komitees soll darin bestehen, die Bewerbungen um Wiedergutmachungsleistungen zu koordinieren.<sup>300</sup> Grundsätzlich soll sich jede Person, die der Ansicht ist, aufgrund einer schweren Menschenrechtsverletzung einen Schaden erlitten oder Leid erfahren zu haben, bei dem Komitee in der vorgeschriebenen Form um Wiedergutmachung bewerben können.<sup>301</sup> Das Komitee soll die Anträge prüfen und kann dabei die beschriebenen Befugnisse ausüben.<sup>302</sup> Wenn entschieden werden soll, ob es sich um eine schwere Menschenrechtsverletzung handelt oder sonstige Zuständigkeiten des Komitees für Menschenrechtsverletzungen betroffen sind, soll das Komitee die Angelegenheit dem Komitee für Menschenrechtsverletzungen weiterleiten.<sup>303</sup> Wenn das Komitee zu der Ansicht gelangt, dass die antragstellende Person ein Opfer ist, ist es dazu angehalten, Empfehlungen abzugeben, um die Würde des Opfers wiederherzustellen.<sup>304</sup>

Das Mandat enthält weiterhin die Angabe, dass die Kommission eine Untersuchungseinheit einrichten darf (s.o.).<sup>305</sup> Die Untersuchungseinheit soll vorbehaltlich der Anweisungen der Kommission und der Komitees in allen Angelegenheiten ermitteln, die in den Zuständigkeitsbereich der Kommission und der Komitees fallen.<sup>306</sup> Die durch die Untersuchungseinheit generierten Beiträge und Informationen dürfen nicht an die Öffentlichkeit gelangen, es sei denn, es findet eine öffentliche Anhörung statt oder die Kommission bzw. das jeweilige Komitee entschließt sich zu einer Veröffentlichung.<sup>307</sup>

---

299 Act No.34 of 1995, § 25 (2).

300 Act No.34 of 1995, § 26.

301 Act No.34 of 1995, § 26 (1); Act No.87 of 1995, § 13 nahm Änderungen an § 26 (1) vor. Diese Regelung wurde dadurch verengt, dass sich fortan nur noch Personen, die von der Kommission oder dem Komitee für Menschenrechtsverletzungen oder dem Komitee für Amnestie an das Komitee für Wiedergutmachung und Rehabilitierung verwiesen werden, um Wiedergutmachung bewerben können.

302 Act No.34 of 1995, § 26 (2) (a).

303 Act No.34 of 1995, § 26 (2) (b).

304 Act No.34 of 1995, § 26 (3) i.V.m. § 25 (1) (b) (i).

305 Act No.34 of 1995, § 28 (1).

306 Act No.34 of 1995, § 28 (4) (a).

307 Act No.34 of 1995, § 28 (5).

### c.) Zielsetzungen

Das Mandat beschreibt zwei zentrale Zielsetzungen der TRC. Die Kommission soll die nationale Einheit und die Versöhnung fördern.<sup>308</sup> Beide Zielsetzungen kommen bereits in dem offiziellen Namen des Mandats „Promotion of National Unity and Reconciliation Act, 1995“<sup>309</sup> zum Ausdruck. Es ist anzumerken, dass die Zielsetzungen der Kommission demnach nicht darin bestehen, eine nationale Einheit oder Versöhnung zu erreichen. Im Angesicht des Ausmaßes des aufzuarbeitenden Unrechts und der zeitlichen Begrenzung der Kommissionstätigkeit wäre dies kaum durchzuführen. Ihr Ziel ist es hingegen, eine nationale Einheit und Versöhnung weitestgehend zu fördern und dergestalt einen Grundstein für weitere dahingehende positive Entwicklungen für das Land zu errichten. Den Begriff der nationalen Einheit führt das Mandat kaum weiter aus. Die Präambel des Mandats nimmt diesbezüglich lediglich kurz auf die Übergangsverfassung Bezug, in der festgehalten ist, dass die nationale Einheit sowohl Versöhnung der Menschen in Südafrika als auch gesellschaftlichen Wiederaufbau voraussetze.<sup>310</sup> Der Versöhnung wird durch den Kommissionsnamen „Truth and Reconciliation Commission“, der erstmals in der Präambel genannt wird,<sup>311</sup> eine besondere Bedeutung zugemessen. Das Mandat stellt die Versöhnung sowohl in einen Täterpersonen- als auch in einen Opfer-Kontext. So postuliert die Präambel in Bezugnahme auf den Text der Übergangsverfassung, dass es für die Versöhnung erforderlich sei, Amnestien zu vergeben.<sup>312</sup> Durch die Verankerung der vier zentralen Aufgaben, mithilfe derer die Kommission die zwei Zielsetzungen erreichen soll (s.o.), wird auf der Opferseite darüber hinaus ein Zusammenhang zwischen Versöhnung und Wiedergutmachungsleistungen hergestellt. An anderer Stelle setzt das Mandat fest, dass die Kommission informelle Mechanismen zur Beilegung von Streitigkeiten wie bspw. Mediationen bei Bedarf anwenden soll, um Versöhnung und Wiedergutmachung für die Opfer zu erleichtern.<sup>313</sup>

Das Mandat stellt insbesondere die Wahrheitssuche in einen engen Zusammenhang mit den beiden Zielsetzungen, indem es diese als erste zen-

---

308 Act No.34 of 1995, § 3 (1).

309 Act No.34 of 1995, § 49.

310 Act No.34 of 1995, Präambel.

311 Act No.34 of 1995, Präambel, § 2 (1).

312 Act No.34 of 1995, Präambel.

313 Act No.34 of 1995, § 11 (g).

trale Aufgabe aufzählt.<sup>314</sup> Ferner kommt die Verbindung zwischen Wahrheit und Versöhnung bereits deutlich in dem Kommissionsnamen zum Ausdruck.<sup>315</sup> So misst das Mandat der Offenlegung des Unrechts einen überragenden Wert für die Erreichung der Zielsetzungen – insbesondere die Förderung von Versöhnung – bei. Die Förderung der Nationenbildung verknüpft das Mandat mit einer Partizipationsmöglichkeit der Bevölkerung, indem es normiert, dass sowohl die Opfer als auch die Täterpersonen öffentlich angehört werden sollen.<sup>316</sup> Jeder Partei soll also ermöglicht werden, einen Beitrag zu einem neuen nationalen Narrativ zu leisten. Eine direkte Begegnung zwischen Opfern und Täterpersonen ist dabei allerdings nicht vorgesehen.<sup>317</sup> Bereits das Mandat konstruiert in gewisser Weise ein Versöhnungsnarrativ, indem es, wie voranstehend beschrieben, an mehreren Stellen die Relevanz der Versöhnung hervorhebt. Da die Opfer Wiedergutmachungsleistungen nicht unmittelbar erhalten können sollen, die Täterpersonen Amnestien demgegenüber aber schon, verankert das Mandat auch ein gewisses Ungleichgewicht zwischen der Täterpersonen- und der Opferebene in Bezug auf die Förderung der Versöhnung.

### 3. Umsetzung der Mandatsvorgaben durch die südafrikanische Wahrheitskommission

Die TRC nahm ihre Tätigkeit am 16. Dezember 1995 auf und beendete sie, wie im Rahmen eines Änderungsgesetzes<sup>318</sup> vereinbart worden war, mit der symbolischen Übergabe ihres Abschlussberichts<sup>319</sup> an den Präsidenten

---

314 Act No.34 of 1995, § 3 (1).

315 Act No.34 of 1995, Präambel, § 2 (1).

316 Act No.34 of 1995, § 3 (1) (b) (c).

317 Lediglich an einer Stelle des Gesetzes, in Act No.34 of 1995, § 11 (g), wird erwähnt, dass informelle Mechanismen wie Mediationen zur Streitbeilegung verwendet werden können.

318 Act No.33 of 1998, § 2 bestimmte, dass die Kommission ihre Tätigkeit bis zum 31. Juli 1998 beenden und dem Präsidenten in den drei nachfolgenden Monaten einen Abschlussbericht vorlegen soll. Das Komitee für Amnestie soll seine Tätigkeit bis zu einem von dem Präsidenten festgesetzten Zeitpunkt fortführen (s.o.).

319 1998 wurden zunächst die ersten fünf Bände des Abschlussberichts dem Präsidenten übergeben. 2002/2003 folgten die Veröffentlichungen des sechsten und des siebten Bands, siehe dazu *Department of Justice and Constitutional Development, The TRC Report*, abrufbar unter <<https://www.justice.gov.za/trc/report/>> abgerufen am 26.07.2021.

## C. Länderanalyse Südafrika

am 29. Oktober 1998. Das Komitee für Amnestie hatte seine Tätigkeit zu diesem Zeitpunkt allerdings noch nicht eingestellt.

### a.) Aufbau und personelle Zusammensetzung

Die Auswahl der Kommissionsmitglieder wurde, wie durch das Mandat vorgeschrieben, vom Präsidenten getroffen. Zur Unterstützung rief der Präsident ein Komitee ins Leben, das sich aus Parlamentsmitgliedern und Mitgliedern von Nichtregierungsorganisationen zusammensetzte.<sup>320</sup> Präsident Mandelas besonderes Anliegen bestand darin, in der personellen Zusammensetzung der Kommission die einzelnen Bevölkerungsgruppen Südafrikas widerzuspiegeln, damit sich möglichst jede der Gruppen repräsentiert fühlen könnte, wie Thesnaar erläutert.<sup>321</sup> Wie bereits die Ausarbeitung der Rechtsgrundlage, so wurde auch der Prozess der Mitgliederauswahl für die Bevölkerung geöffnet. Bürger:innen sowie Organisationen, Parteien und Kirchen wurden dazu eingeladen, potenzielle Kommissionsmitglieder vorzuschlagen.<sup>322</sup> Auf diese Weise kamen 299 Nominierungen zustande. Nachdem das Komitee diese Liste verkleinert hatte, fanden öffentliche Anhörungen der Kandidat:innen statt, die von jeder Person besucht werden konnten und per Fernsehen und Radio übertragen wurden. Nach Abschluss der öffentlichen Anhörungen sendete das Komitee dem Präsidenten 25 Personenvorschläge, von denen Mandela 15 Personen aussuchte und ihnen zwei weitere hinzufügte. Der Präsident ernannte Desmond Tutu zum Vorsitzenden der Kommission und Alex Boraine zum stellvertretenden Vorsitzenden. Die Namen der Kommissionsmitglieder wurden am 15. Dezember 1995 in der Government Gazette veröffentlicht.<sup>323</sup>

Am Ende war es tatsächlich gelungen, eine politisch und religiös heterogene Gruppe zusammenzustellen.<sup>324</sup> Das politische Spektrum reichte von links bis extrem rechts und sowohl Nichtgläubige als auch Christen, ein Muslim und ein Hindu waren vertreten.<sup>325</sup> Die Kommission bestand aus

---

320 *Boraine, A Country Unmasked*, 2000, S. 71, 72.

321 Narratives Interview mit Prof. Christo Thesnaar, 28.05.2018, abgedruckt im Anhang unter CT A4.

322 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen *Boraine, A Country Unmasked*, 2000, S. 72, 73.

323 *TRC, Final Report*, Vol.1, 1998, S. 44.

324 *Tutu, No Future Without Forgiveness*, 1999, S. 74.

325 Ebd., S. 74.

zehn Männern und sieben Frauen, mit sechs Weißen, zwei Coloureds, zwei Inder:innen und sieben Schwarzen.<sup>326</sup> Argumentiert werden kann jedoch, dass sich der große Anteil Schwarzer an der damaligen Bevölkerung nicht deutlich genug in der personellen Zusammensetzung der Kommission widerspiegelte, diese mit sieben Mitgliedern demnach nicht stark genug repräsentiert waren.<sup>327</sup> Wie in der Rechtsgrundlage verankert, verfügte keines der Mitglieder über ein hohes politisches Profil. Die meisten Kommissionsmitglieder waren allerdings in der ein oder anderen Form in dem Befreiungskampf gegen die Apartheid involviert gewesen.<sup>328</sup> Ungeachtet der enormen Heterogenität, die in der kleinen Gruppe erzielt werden konnte, gab es in diesem Kontext Kontroversen über die personelle Zusammensetzung. Politiker:innen und Medien aus dem Spektrum der Afrikaner:innen bemängelten, dass sich die Kommission aus Anti-Apartheid-Kämpfer:innen zusammensetze, und postulierten eine Voreingenommenheit zugunsten des ANC. Dies kumulierte zynisch in dem Vorwurf, bei der TRC handele es sich um eine Hexenjagd gegen Afrikaner:innen. Als die TRC zu Beginn ihrer Tätigkeit ausschließlich Mitarbeiter:innen<sup>329</sup> weißer Hautfarbe einstellte, stieß dies ebenfalls auf große Kritik.<sup>330</sup>

Die Tätigkeit der TRC begann mit mehreren vorbereitenden Treffen, auf denen grundsätzliche Weichen für den strukturellen und personellen Aufbau der Kommission gestellt wurden.<sup>331</sup> So beschlossen die Kommissionsmitglieder auf einem ihrer ersten Treffen im Januar 1996, regionale Büros in Kapstadt, Johannesburg, Durban und East London einzurichten, wobei der Hauptsitz des Komitees für Amnestie in Kapstadt und die Hauptsitze der beiden anderen Komitees in Johannesburg liegen würden.<sup>332</sup> Ein nationales Büro sollte in Kapstadt eingerichtet werden. Aus einem Treffen im Februar 1996 ging schließlich ein vollständiger Personalbedarfsplan hervor. Die Kommission gründete ebenfalls die drei in dem

---

326 Shea, The South African Truth Commission, 2000, S. 25.

327 Pasternak, Wahrheitskommissionen, 2003, S. 68 (Fußnote 293); siehe zu den Stimmanteilen der einzelnen Parteien in der ersten demokratischen Wahl Schmidt, in: Merkel/Sandschneider/Segert, Systemwechsel 2, 1996, S. 341 (355-356).

328 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen Tutu, No Future Without Forgiveness, 1999, S. 74, 75.

329 Die Mitarbeiter:innen dürfen hier nicht mit den Kommissionsmitgliedern verwechselt werden.

330 Tutu, No Future Without Forgiveness, 1999, S. 198, 199.

331 Boraine, A Country Unmasked, 2000, S. 83-88.

332 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen bzgl. Büros und Personalbedarfsplan TRC, Final Report, Vol.1, 1998, S. 45, 46.

## C. Länderanalyse Südafrika

Mandat vorgesehenen Komitees, die Untersuchungseinheit sowie diverse Untereinheiten. Die Forschungsabteilung (Research Department) sollte sich im Laufe der Zeit zu einer der wichtigsten Untereinheiten entwickeln. Das Komitee für Menschenrechtsverletzungen stand unter dem Vorsitz von Desmond Tutu und seinen Vertreter:innen Yasmin Sooka und Wyndand Malan.<sup>333</sup> Die Anzahl der Mitglieder des Komitees für Amnesty wurde mit der wachsenden Anzahl der Amnestieanträge stetig erweitert,<sup>334</sup> bis das Komitee in seiner endgültigen Besetzung aus 6 Richtern<sup>335</sup> des Obers ten Gerichtshofs und 13 Anwält:innen bestand.<sup>336</sup> Um die Unabhängigkeit des Komitees für Amnesty zu gewährleisten, war dessen Vorsitzender, Hassen Mall, selbst kein Kommissionsmitglied.<sup>337</sup> Das Komitee für Wiedergutmachung und Rehabilitierung stand unter dem Vorsitz von Hlengiwe Mkhize.<sup>338</sup>

Im Ergebnis wurden die Vorgaben zu dem Aufbau und der personellen Zusammensetzung der Kommission in die Praxis umgesetzt. Die starke Stellung des Präsidenten traf vor dem Hintergrund, dass Mandela eine Vorbildrolle für viele Menschen des damaligen Südafrikas einnahm und von großen Teilen der Bevölkerung verehrt wurde, auf Zustimmung. Dazu trug desgleichen bei, dass sich der Präsident bei seiner Tätigkeit von einem Komitee unterstützen ließ, die Mitgliederauswahl zunächst der Bevölkerung überließ und erst in einem zweiten Schritt eine engere Auswahl traf. Die Auswahl der Komissionsmitglieder gestaltete sich durchweg transparent. Insbesondere die öffentlichen Anhörungen ermöglichten der Bevölkerung ein erstes Kennenlernen der Kandidierenden. Bei der Mitgliederauswahl wurde darauf geachtet, alle größeren Bevölkerungsgruppen Südafrikas zu repräsentieren, was im Großen und Ganzen auch gelang. Dennoch wurde die Auswahl kontrovers diskutiert. Mit der Ernennung von Tutu zum Vorsitzenden der Kommission stellte Mandela einen bekannten Geistlichen, der sich jahrelang im Kampf gegen die Apartheid engagiert hatte, an die Spitze der Wahrheitskommission.

---

333 TRC, Final Report, Vol.1, 1998, S. 277.

334 Burton, The Truth and Reconciliation Commission, 2017, S. 29; siehe auch TRC, Final Report, Vol.1, 1998, S. 267, 268.

335 Tatsächlich befand sich keine einzige Richterin unter den Komiteemitgliedern.

336 TRC, Final Report, Vol.1, 1998, S. 268.

337 Boraine, A Country Unmasked, 2000, S. 116, 117.

338 TRC, Final Report, Vol.1, 1998, S. 286.

b.) Aufgaben und Arbeitsweise

In der Umsetzung ihrer Aufgaben reflektierte die Kommission stets intensiv verschiedene Schlüsselbegriffe ihres Mandats. Zu Beginn setzten sich die Kommissionsmitglieder gemäß Thesnaar im Rahmen eines dreitägigen Aufenthalts auf der ehemaligen Gefängnisinsel Robben Island intensiv mit dem Wahrheitsbegriff auseinander.<sup>339</sup> Sie entwickelten vier verschiedene Wahrheitsbegriffe: „factual or forensic truth; personal or narrative truth; social or ‘dialogue’ truth [...] and healing and restorative truth“.<sup>340</sup> Unter der faktischen oder forensischen Wahrheit verstand die Kommission faktische und überprüfte Beweise, die im Rahmen unparteiischer und objektiver Verfahren entstehen. Die persönliche oder narrative Wahrheit kann als die persönlichen Geschichten der Opfer und Täterpersonen verstanden werden. Unter sozialer Wahrheit verstand die Kommission eine Wahrheit, die aus dem Dialog aller Beteiligter resultieren sollte. Damit eng verbunden waren die Ermöglichung und Wertschätzung von einer Partizipation der Bevölkerung und einer Transparenz des gesamten Prozesses. Die vierte und letzte Wahrheit nannte die Kommission heilende und stärkende Wahrheit. Der Kommission ging es dabei um eine Wahrheit, die etwas zur Heilung der Wunden der Vergangenheit und zur Verhinderung ähnlicher Entwicklungen von Unrecht in der Zukunft beitragen sollte. In diesem Zusammenhang maß die Kommission der (öffentlichen) Anerkennung des Unrechts eine besondere Rolle bei. Dieses Wahrheitskonzept der Kommission bildete die Grundlage für ihr Wirken und insbesondere für die Erfüllung ihrer zentralen Aufgabe, einen Beitrag zur Wahrheitssuche zu leisten. Alle vier Wahrheitsbegriffe spiegelten sich in verschiedenen Phasen der Kommissionstätigkeit wider.

Eine weitere Schlüsselbegrifflichkeit, auf deren Konkretisierung die Kommission viel Mühe verwendete, war jene der „schweren Menschenrechtsverletzung“. Die Rechtsgrundlage gab der Kommission vor, dass darunter alleine Tötungen, Folter, Entführungen und schwere Misshandlungen zu verstehen seien.<sup>341</sup> Diese Beschränkung war für einige Kommissionsmitglieder in Anbetracht der strukturellen Diskriminierung, die

---

339 Narratives Interview mit Prof. Christo Thesnaar, 28.05.2018, abgedruckt im Anhang unter CT A1.

340 TRC, Final Report, Vol.1, 1998, S. 110; siehe zu den folgenden Ausführungen bzgl. der vier einzelnen Wahrheitsbegriffe TRC, Final Report, Vol.1, 1998, S. 110-114.

341 Act No.34 of 1995, § 1 (1) (ix).

in der Apartheid in vielen Bereichen ein alltägliches Phänomen gebildet hatte, äußerst herausfordernd.<sup>342</sup> Sie postulierten, dass Menschenrechtsverletzungen, die aus dem Mandat fielen, wie bspw. jene, die durch die Verweigerung der Freizügigkeit, durch erzwungene Vertreibungen, durch die Verweigerung des Wahlrechts oder durch Diskriminierungen in den Bereichen Bildung und Arbeit verursacht worden waren, nicht ignoriert werden sollten.<sup>343</sup> Letztlich versuchte die Kommission, diesen Bereichen ihre Aufmerksamkeit zu schenken, indem sie Stellungnahmen und Beiträge zu diesen Themen in den Abschlussbericht einfließen ließ. Auch die Einordnung verschiedener Einzelfälle unter die vorgegebenen Parameter fiel der Kommission schwer. Insbesondere das Definieren und Eingrenzen des Begriffs der „schweren Misshandlung“ war aufwendig. Es wurde bspw. lange darüber diskutiert, ob Brandstiftungen unter den Begriff der schweren Misshandlung subsumiert werden können. Im Ergebnis erachtete die Kommission eine Brandstiftung als schwere Misshandlung, wenn sie zur Zerstörung der Wohnung einer Person in einem Maße geführt hatte, dass sie nicht mehr bewohnt werden konnte. Die lange Entscheidungsfindung zu dieser Maxime führte jedoch dazu, dass in früheren Phasen Personen, die Aussagen zu einer Brandstiftung abgeben wollten, abgewiesen wurden und manchmal im Nachhinein nicht mehr erreicht werden konnten. Die Rechtsgrundlage gab ferner vor, dass eine schwere Menschenrechtsverletzung die Verfolgung eines politischen Motivs voraussetze.<sup>344</sup> Auch die Beantwortung der Frage, wann dieses Erfordernis zutraf, war im Einzelfall nicht leicht zu beantworten, so z.B. bei der Bewertung von Menschenrechtsverletzungen in Verbindung mit Arbeitskonflikten, die nicht im engeren Sinne mit politischen Konflikten zusammenhingen.<sup>345</sup>

Die Frage nach der Anwendung der Begriffe „Opfer“ und „Täterperson“ war gleichfalls nicht leicht zu beantworten. Der Opferbegriff stieß bei den Kommissionsmitgliedern von Beginn an auf Unbehagen, da dem Begriff etwas Negatives und Passives entnommen werden könne.<sup>346</sup> Aus diesem Grund fanden Auseinandersetzungen zu der Verwendung des Worts „Überlebende:r“ statt, das die Fähigkeit betone, schwierige Umstände zu

---

342 TRC, Final Report, Vol.1, 1998, S. 63; siehe auch TRC, Final Report, Vol.5, 1998, S. 11.

343 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen TRC, Final Report, Vol.5, 1998, S. 11-13.

344 Act No.34 of 1995, § 1 (1) (ix).

345 TRC, Final Report, Vol.1, 1998, S. 83.

346 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen TRC, Final Report, Vol.1, 1998, S. 59.

## *II. Aufarbeitung durch die südafrikanische Wahrheitskommission*

überwinden. Im Ergebnis entschied sich die Kommission gegen die Verwendung dieses Begriffs, um die Sprache der Rechtsgrundlage zu übernehmen. Auch in Bezug auf den Täterpersonenbegriff, dessen Anwendung ebenfalls umstritten war, schloss sich die Kommission im Ergebnis der Terminologie der Rechtsgrundlage an.

Die Kommission durchlief drei Phasen.<sup>347</sup> Zu Beginn ihrer Tätigkeit legte die Kommission ihr Augenmerk auf die Wiederherstellung der menschlichen Würde der Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen, indem sie öffentliche Anhörungen durchführte und so einigen Opfern ermöglichte, öffentlich von ihrem Leid zu berichten.<sup>348</sup> In der zweiten Phase, die ca. Mitte des Jahres 1997 begann, wandelte sich der Fokus und wurde nun stärker auf die Kontextualisierung und das Verstehen von Motivationen und Perspektiven, die zu den schweren Menschenrechtsverletzungen geführt hatten, ausgerichtet. Dadurch sollte die Entwicklung von Empfehlungen zur Verhinderung künftiger Menschenrechtsverletzungen fundiert werden. Die Kommission konzentrierte sich in dieser Phase stärker auf die Verarbeitung von Aussagen zu schweren Menschenrechtsverletzungen.<sup>349</sup> In ihrer letzten Phase widmete sich die Kommission intensiv den Bewerbungen um Amnestien und führte Anhörungen der Bewerber:innen durch. Ab 1998 bemühte sich die Kommission des Weiteren darum, sämtliche Aussagen zu schweren Menschenrechtsverletzungen zu bearbeiten und zu überprüfen, um am Ende zu jeder Aussage einen Befund erstellen zu können. Diese Einteilung in drei Phasen darf indes nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich die Arbeitsweise der Kommission durch eine hohe Komplexität und Flexibilität auszeichnete; in der Praxis kam es oft zu einer Überschneidung der einzelnen Phasen.

Die Tätigkeit der Kommission wurde durch das Komitee für Menschenrechtsverletzungen, das Komitee für Amnestie sowie das Komitee für Wiedergutmachung und Rehabilitierung geprägt. Die Komitees gestalteten die unterschiedlichen Phasen, die die südafrikanische Wahrheitskommission durchlief, und wurden dabei von der Untersuchungseinheit und diversen Untereinheiten, wie der Forschungsabteilung, unterstützt. Wie zuvor beschrieben, bildeten insbesondere in den ersten Jahren die allgemeinen Operanhörungen, die das Komitee für Menschenrechtsverletzungen durch-

---

347 TRC, Final Report, Vol.1, 1998, S. 154.

348 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen TRC, Final Report, Vol.1, 1998, S. 58.

349 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen TRC, Final Report, Vol.1, 1998, S. 154-157.

führte, das Herzstück der Kommissionstätigkeit. Viele Gemeinden forderten die Kommission dazu auf, Anhörungen in ihrem Gebiet durchzuführen.<sup>350</sup> In jedem der vier regionalen Büros in Kapstadt, Durban, East London und Johannesburg waren sog. Statement Takers tätig, die Aussagen der Opfer zu schweren Menschenrechtsverletzungen sammelten und in einen Fragebogen eingaben.<sup>351</sup> Die Statement Takers gingen auch aktiv in die Gemeinden und nahmen dort Aussagen entgegen – ein Vorgehen, das stark in den medialen Fokus geriet.<sup>352</sup> In einer späteren Phase ernannte die Kommission zusätzliche Personen aus den Gemeinden selbst zu Statement Takers, die nach dem Erhalt einer Schulung im Auftrag der Kommission weitere Aussagen sammelten (sog. Designated Statement Takers).<sup>353</sup> Damit die Entgegennahme der Aussagen gelingen konnte, mussten die Menschen in einem ersten Schritt über die Tätigkeit der Kommission informiert werden. Die TRC kündigte demzufolge an, an welchem Ort Aussagen abgegeben werden können, und wurde dabei von eigenen Medien- und Kommunikationsmitarbeiter:innen, die Broschüren verteilt, Banner errichteten und Pressemitteilungen herausgaben, tatkräftig unterstützt.<sup>354</sup> Die Entgegennahmen der Aussagen bildeten für viele Menschen die erste Gelegenheit, ihre Geschichte zu erzählen.<sup>355</sup> Vor diesem Hintergrund ging es der Kommission nicht nur um die Erlangung von Informationen über die Vergangenheit, sondern ebenso um die Verfolgung des therapeutischen Zwecks, den Opfern der Menschenrechtsverletzungen zu ermöglichen, über den eigenen Schmerz und den ihrer Angehörigen zu sprechen und dabei bei dem Gegenüber auf Mitgefühl und Anerkennung zu treffen.<sup>356</sup> Mit der Zeit wollten immer mehr Menschen eine Aussage gegenüber der Kommission abgeben. Daher erhöhte die Kommission die Anzahl der Mitarbeiter:innen, die für die Erfassung und die Verarbeitung der Aussagen zu schweren Menschenrechtsverletzungen zuständig waren, und gestaltete die Verarbeitung der Aussagen effizienter. Insgesamt konnte das Komitee für Menschenrechtsverletzungen 21 296 Aussagen sammeln.<sup>357</sup> Ungeachtet dieses gewaltigen Angangs erhielten nicht alle Menschen die Möglichkeit,

---

350 TRC, Final Report, Vol.1, 1998, S. 155.

351 Burton, The Truth and Reconciliation Commission, 2017, S. 34.

352 Boraine, A Country Unmasked, 2000, S. 108.

353 Ebd., S. 108.

354 TRC, Final Report, Vol.5, 1998, S. 4.

355 Burton, The Truth and Reconciliation Commission, 2017, S. 34.

356 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen TRC, Final Report, Vol.1, 1998, S. 140-156.

357 TRC, Final Report, Vol.3, 1998, S. 3.

## *II. Aufarbeitung durch die südafrikanische Wahrheitskommission*

eine Aussage gegenüber der TRC abzugeben, geschweige denn an einer Anhörung teilzunehmen, wie Cherry berichtet.<sup>358</sup>

Bis zum Ende ihrer Tätigkeit stellte die Kommission sicher, dass jede an sie herangetragene Aussage mit einem Befund zu dem Vorliegen einer schweren Menschenrechtsverletzung versehen wurde.<sup>359</sup> Jede Aussage durchlief bis zur Befunderstellung mehrere Schritte.<sup>360</sup> Der Untersuchungseinheit oblag dabei die zentrale Aufgabe, alle wesentlichen Fakten der Aussagen zu überprüfen.<sup>361</sup> Zu diesem Zweck mussten in erster Linie Dokumente wie Gerichtsakten, Polizeiaufzeichnungen und Krankenakten gesucht und im Zweifelsfall Aussagen von Zeug:innen eingeholt werden.<sup>362</sup> Wie Cherry anmerkt, fehlten für diese Rechercheaktivitäten allerdings die zeitlichen Kapazitäten, sodass in vielen Fällen keine eindeutigen Ergebnisse gefunden werden konnten.<sup>363</sup> Die Forschungsabteilung entwarf Dokumente, die den historischen und politischen Hintergrund spezieller Menschenrechtsverletzungen beleuchteten, und erleichterte auf diese Weise sowohl der Kommission als auch den Medien, den Kontext der Menschenrechtsverletzungen zu verstehen.<sup>364</sup> Nachdem die wesentlichen Fakten der Aussagen bestätigt waren, formulierten die regional ansässigen Mitglieder des Komitees für Menschenrechtsverletzungen vorläufige Befunde zu jedem Fall und entschieden, ob ausreichend Beweise dafür vorhanden waren, dass eine schwere Menschenrechtsverletzung stattgefunden hatte.<sup>365</sup> Eine zehnprozentige Stichprobe dieser Vorbefunde wurde einer nationalen Prüfung unterzogen, um Einheitlichkeit und Fehlerfreiheit der Ergebnisse zu gewährleisten. Alle Betroffenen sowie oftmals auch weitere in den Aussagen erwähnte Opfer wurden über den Befund zu ihrer Aussage informiert. Wenn das Komitee für Menschenrechtsverletzungen zu dem Schluss gelangte, dass eine schwere Menschenrechtsverletzung stattgefunden hatte, wurden die betroffenen Personen dazu aufgefordert, ein Antragsformular zum Erhalt von Reparationsleistungen auszufüllen.

---

358 Narratives Interview mit Prof. Janet Cherry, 04.07.2018, abgedruckt im Anhang unter JC A5.

359 TRC, Final Report, Vol.1, 1998, S. 157.

360 Ebd., S. 140-144.

361 Boraine, A Country Unmasked, 2000, S. 109.

362 TRC, Final Report, Vol.5, 1998, S. 10.

363 Narratives Interview mit Prof. Janet Cherry, 04.07.2018, abgedruckt im Anhang unter JC A4.

364 Boraine, A Country Unmasked, 2000, S. 109.

365 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen TRC, Final Report, Vol.5, 1998, S. 13.

## C. Länderanalyse Südafrika

Alle Menschen, die eine Aussage abgegeben hatten, wurden befragt, ob sie bereit seien, auch öffentlich ihre Geschichte zu erzählen.<sup>366</sup> Im Endefekt wurde ca. jeder zehnten Person, die eine Aussage abgegeben hatte, diese Möglichkeit eingeräumt.<sup>367</sup> Im Wesentlichen gab es drei Kriterien, anhand derer ausgesucht wurde, ob eine Aussage öffentlich gemacht werden sollte: (1) Die Art des Missbrauchs, die die Menschenrechtsverletzung repräsentierte, (2) die Bevölkerungsgruppe, der das Opfer der Menschenrechtsverletzung angehörte, und (3) die Repräsentativität der Menschenrechtsverletzung in Bezug auf Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, Alter und geografische Lage.<sup>368</sup> Im persönlichen Gespräch beschrieb Wildschut die Motivation für die Durchführung öffentlicher Anhörungen:

„And the reason why we had public hearings was because we wanted to demonstrate the kind of violation that had happened in a particular community. We wanted to give people the opportunity to on a national platform tell their story. [...] So, ten percent of submissions to the Truth Commission were invited to a public hearing in every community, so that every community felt that they were represented.“<sup>369</sup>

Für die Durchführung der öffentlichen Anhörungen der Opfer war hauptsächlich das Komitee für Menschenrechtsverletzungen zuständig.<sup>370</sup> Das Komitee für Wiedergutmachung und Rehabilitierung leistete organisatorische Unterstützung und kümmerte sich insbesondere um die Beratung und die psychologische Unterstützung der Aussagenden.<sup>371</sup> Wildschut und ihre Kolleg:innen organisierten Personen, die die Aussagenden vor Ort unterstützten und versuchten darüber hinaus, langfristige Unterstützung zu arrangieren.<sup>372</sup> Um einen würdevollen Umgang mit den Opfern zu gewährleisten, begleiteten und unterstützten sog. Briefers die Aussagenden vor ihren öffentlichen Aussagen, während des Aussagens und auch nach der jeweiligen Anhörung.<sup>373</sup> Da jedem Opfer ermöglicht werden sollte, seine Geschichte in der eigenen Sprache zu erzählen, wurden zahl-

---

366 Burton, The Truth and Reconciliation Commission, 2017, S. 40, 41.

367 Tutu, No Future Without Forgiveness, 1999, S. 111.

368 TRC, Final Report, Vol.1, 1998, S. 146.

369 Narratives Interview mit Glenda Wildschut, 16.05.2018, abgedruckt im Anhang unter GW A7.

370 Burton, The Truth and Reconciliation Commission, 2017, S. 49.

371 Ebd., S. 49.

372 Narratives Interview mit Glenda Wildschut, 16.05.2018, abgedruckt im Anhang unter GW A2.

373 Boraine, A Country Unmasked, 2000, S. 110.

## II. Aufarbeitung durch die südafrikanische Wahrheitskommission

reiche Übersetzer:innen eingesetzt.<sup>374</sup> Insgesamt erzählten Menschen ihre Geschichten im Rahmen der öffentlichen Anhörungen gemäß Wildschut in 13 verschiedenen Sprachen.<sup>375</sup>

Die erste öffentliche Anhörung zu Menschenrechtsverletzungen fand am 15. April 1996 statt.<sup>376</sup> Sie wurde jedoch unterbrochen, da die Polizei einer Bombendrohung nachgehen und den Veranstaltungsort kontrollieren musste.<sup>377</sup> Dies führte vor Augen, dass die Tätigkeit der Wahrheitskommission in Teilen der Gesellschaft immer noch auf starke Ablehnung traf. Zudem wurde die TRC in einen Rechtsstreit verwickelt, in dessen Rahmen zwei hohe Angehörige der südafrikanischen Armee versuchten, eine Mutter daran zu hindern, in der ersten öffentlichen Anhörung der TRC eine Aussage zu ihrer Rolle bei der Tötung des eigenen Sohns zu machen.<sup>378</sup> Im Kern ging es dabei um die Spezifizierung der Rechte angeklagter Personen.<sup>379</sup> Die letzte gerichtliche Entscheidung in diesem Fall führte insbesondere dazu, dass die Kommission allen mutmaßlichen Täterpersonen 21 Kalendertage vor der jeweiligen Anhörung eine Mitteilung übersenden musste, der alle erforderlichen Unterlagen beigelegt waren, um die mutmaßlichen Täterpersonen ausreichend detailliert über den Inhalt der gegen sie erhobenen Vorwürfe zu informieren.<sup>380</sup> Auch hinsichtlich der Verfassung des Abschlussberichts zog die Gerichtsentscheidung weitreichende Konsequenzen nach sich: Wenn die Kommission beabsichtigte, im Abschlussbericht einen Befund zu dem Nachteil einer Person zu treffen, musste sie die Person über die beabsichtigte Entscheidung informieren und ihr die Möglichkeit geben, bei der Kommission schriftlich Stellung zu beziehen.<sup>381</sup>

Die erste viertägige öffentliche Opferanhörung bildete im April 1996 den Beginn der öffentlichkeitswirksamen Tätigkeit der südafrikanischen Kommission und den Auftakt zu den allgemeinen Opferanhörungen, die in den nächsten 18 Monaten in vielen Städten und abgelegenen

---

374 Ebd., S. 111.

375 Narratives Interview mit Glenda Wildschut, 16.05.2018, abgedruckt im Anhang unter GW A7.

376 *Tutu, No Future Without Forgiveness*, 1999, S. 111.

377 Ebd., S. 111.

378 TRC, Final Report, Vol.1, 1998, S. 180; siehe zu dem gesamten Fall TRC, Final Report, Vol.1, 1998, S. 180-186.

379 Siehe hierzu Act No.34 of 1995, § 30 (2).

380 TRC, Final Report, Vol.1, 1998, S. 185.

381 Ebd., S. 186.

Orten Südafrikas stattfanden.<sup>382</sup> Im Rahmen der Anhörungen erzählten Menschen ihre persönlichen Geschichten in ihren eigenen Worten. Am Beginn ihrer Wortbeiträge stand wie auch in allen anderen Anhörungen die Leistung eines Eids. Viele der Opfer, die eine öffentliche Aussage vor der Kommission abgaben, waren traumatisiert und erzählten von furchtbaren Ereignissen der Vergangenheit. Vor diesem Hintergrund brach der Kommissionsvorsitzende Tutu in der ersten öffentlichen Anhörung sogar vor laufender Kamera zusammen.<sup>383</sup> Traumata können die Informationen, die von Menschen gewonnen werden können, beeinflussen, da sie bspw. zu Detailverlusten führen.<sup>384</sup> Davon ist auch im Falle Südafrikas auszugehen. Die Kommission versuchte die Situation des Aussagens für die Opfer der schweren Menschenrechtsverletzungen erträglich zu gestalten, indem sie zunächst einen sehr respektvollen Umgang mit den Opfern pflegte und ihre Erzählungen in einen versöhnenden Kontext einbettete. Tuts oberste Priorität war es immer, die Opfer zu ehren und ihnen Respekt entgegenzubringen, betont Edlmann.<sup>385</sup> So habe er jedes Mal, wenn er eine Anhörung betrat, die Hand jeder einzelnen Person, die an diesem Tag aussagen würde, zur Begrüßung geschüttelt.<sup>386</sup>

Die Kommission entwickelte zudem von Beginn an ein starkes Versöhnungsnarrativ und erachtete das Geschichtenerzählen dabei als notwendiges Mittel, um die Versöhnung zu fördern: Wahrheit sei konstituierende Bedingung für Versöhnung, Versöhnung ohne Wahrheit nicht möglich, so hieß es.<sup>387</sup> So hing bei den öffentlichen Anhörungen dort, wo die Kommissionsmitglieder saßen, für alle sichtbar ein über großes Schild mit der Aufschrift „Wahrheit: Der Weg zur Versöhnung“ („Truth: The Road to Reconciliation.“) und auf Plakaten wurde mit dem Slogan „Lasst uns miteinander reden. Indem wir die Wahrheit sagen. Indem wir unsere Geschichten aus der Vergangenheit erzählen, damit wir den Weg zur Versöhnung gehen können“ („Let's speak out to each other. By telling the truth. By telling our stories of the past, so that we can walk the road

---

382 Burton, The Truth and Reconciliation Commission, 2017, S. 40-45.

383 Tutu, No Future Without Forgiveness, 1999, S. 144.

384 Haymer, Unspeakable Truths, 2011, S. 158.

385 Narratives Interview mit Theresa Edlmann, 25.05.2018, abgedruckt im Anhang unter TE A1.

386 Ebd.

387 Siehe dazu bspw. im Vorwort von Tutu zum Abschlussbericht der Kommission, TRC, Final Report, Vol.1, 1998, S. 18: „it is only on the basis of truth that true reconciliation can take place.“

to reconciliation.“) für die Wahrheitskommission geworben.<sup>388</sup> Trotzdem waren längst nicht alle dazu bereit, zu vergeben und sich zu versöhnen. Im Oktober 1996 fand eine Anhörung in Johannesburg statt, in deren Rahmen Magaret Madlana angehört wurde. Ihr zwölfjähriger Sohn war von der südafrikanischen Polizei angeschossen und anschließend, im Beisein von Madlana, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht wusste, dass es sich um ihr eigenes Kind handelte, mit dem Kopf gegen einen Felsen geschlagen worden, sodass das Kind starb.<sup>389</sup> In der öffentlichen Anhörung sagte Madlana, sie denke nicht, dass sie in dem Fall jemals vergeben könne, insbesondere nicht den involvierten Polizisten.<sup>390</sup> Die persönliche Geschichte von Madlana ist ein Beispiel für das große Leid, mit dem die Menschen, die in den öffentlichen Opferanhörungen auftraten, konfrontiert waren. Jede einzelne Geschichte, die öffentlich erzählt wurde, stand zugleich für viele weitere ähnliche Geschichten, betont du Preez.<sup>391</sup>

Über den respektvollen Umgang mit den Opfern und das Versöhnungsnarrativ hinaus sollte auch ein spiritueller Rahmen, in den die öffentlichen Opferanhörungen eingebettet wurden, das Leid erträglicher machen. Das Komitee für Menschenrechtsverletzungen einigte sich für die Anhörungen der Opfer auf eine feierliche Atmosphäre, die mit Hymnen, Gebeten und rituellen Kerzenanzündungen untermauert war, um den Verstorbenen zu gedenken.<sup>392</sup> Tutu betete und begrüßte die Anwesenden immer auf Englisch und Afrikaans sowie in den Bantusprachen Xhosa und Sotho, um einerseits zu verdeutlichen, dass die TRC für alle da sei, andererseits um die Diversität der Nation zu illustrieren.<sup>393</sup> In Anhörungen, in denen Tutu nicht persönlich anwesend sein konnte, wurden andere religiöse Führer:innen häufig dazu angehalten zu beten und oftmals steuerten gleichfalls lokale Gruppen Lieder und Zeremonien bei.<sup>394</sup> Der religiöse Rahmen der Kommissionstätigkeit ging mit der großen Bedeutung des Christentums in der südafrikanischen Gesellschaft einher.<sup>395</sup> Daneben war

---

388 Hayner, *Unspeakable Truths*, 2011, S. 183.

389 TRC, Öff. Anh. von Margaret Madlana am 29.10.1996, abrufbar unter <<https://sabctrc.saha.org.za/documents/hrvtrans/alexandra/54913.htm>> abgerufen am 26.07.2021; siehe auch TRC, Final Report, Vol.3, 1998, S. 612, 613.

390 Ebd.

391 Narratives Interview mit Max du Preez, 22.05.2018, abgedruckt im Anhang unter MD A3.

392 Tutu, *No Future Without Forgiveness*, 1999, S. 81.

393 Ebd., S. 112.

394 TRC, Final Report, Vol.5, 1998, S. 3.

395 Boraine, *A Country Unmasked*, 2000, S. 267.

das traditionell afrikanische Wertedogma „Ubuntu“, das sich übersetzt als „Menschlichkeit“, metaphorisch in dem Satz „Menschen sind Menschen durch andere Menschen“ („people are people through other people“<sup>396</sup>) ausdrückt, sehr bedeutsam.<sup>397</sup> Die Bezugnahme auf Ubuntu ging zwar mit dem christlichen Versöhnungsgedanken einher, symbolisierte dabei aber kein koloniales Erbe, sondern ein urafrikanisches Dogma.<sup>398</sup>

Ein weiteres besonderes Merkmal, das die allgemeinen Opferanhörungen und darüber hinaus den gesamten Prozess der TRC, auch die Täteranhörungen, prägte, war der besondere Stellenwert, den die Öffentlichkeit einnahm. Zum einen waren die Anhörungen der Öffentlichkeit zugänglich, indem sie vor Ort besucht werden konnten.<sup>399</sup> Zum anderen wurden die Anhörungen medial stark begleitet. Die Medien trugen durch regelmäßige Veröffentlichungen via Radio, Fernsehen und Printmedien dazu bei, alle Bevölkerungsgruppen in Südafrika zu erreichen.<sup>400</sup> Die Entscheidung der Kommission, Kameraaufnahmen in den öffentlichen Anhörungen zuzulassen, erhöhte die öffentliche Aufmerksamkeit entscheidend.<sup>401</sup> Darüber hinaus nahm die TRC eine aktive und gestaltende Rolle in der öffentlichen Kommunikation ein. Sie machte die Verbindung zu den Medien von Beginn an zu einer hohen Priorität, und richtete unter anderem eine eigene Medienabteilung ein, die Journalist:innen unterstützte und die Kommission dahingehend beriet, Nachrichten bestmöglich zu vermitteln.<sup>402</sup> Zu einem späteren Zeitpunkt folgte die Einrichtung einer Kommunikationsabteilung.<sup>403</sup> Der Kommunikationsdirektor der TRC, John Allen, trug insbesondere mit einer proaktiven Vorgehensweise der Aufrichtigkeit und Zugänglichkeit sowie einer regelmäßigen Beratung der Kommissionsmitglieder entscheidend zu einem guten Verhältnis zu den Medien bei.<sup>404</sup> In den Bereichen Kommunikation und Marketing holte sich die Kommission externe Unterstützung. So engagierte sie sowohl

---

396 TRC, Final Report, Vol.1, 1998, S. 127.

397 Ebd., S. 127.

398 Wendt, Die Wahrheits- und Versöhnungskommission in Südafrika, 2009, S. 107, 108.

399 Wüstenberg, Aufarbeitung oder Versöhnung, 2008, S. 51.

400 Burton, The Truth and Reconciliation Commission, 2017, S. 24.

401 TRC, Final Report, Vol.1, 1998, S. 357.

402 Ebd., S. 353, 354.

403 Ebd., S. 362; die Kommunikationsabteilung wurde zu einem späteren Zeitpunkt mit der Medienabteilung zusammengelegt, siehe TRC, Final Report, Vol.1, 1998, S. 360.

404 Burton, The Truth and Reconciliation Commission, 2017, S. 24, 25.

## *II. Aufarbeitung durch die südafrikanische Wahrheitskommission*

eine Werbeagentur als auch eine Kommunikationsagentur.<sup>405</sup> Die Werbeagentur produzierte unter anderem Radiowerbung, die Kommunikationsagentur schaltete unter anderem Anzeigen in regionalen und nationalen Zeitungen und entwarf Plakate, auf denen für die Aufnahme der Aussagen durch die Statement Takers geworben wurde. Die Kommission produzierte zudem nicht nur einen eigenen Newsletter, sondern informierte in Zusammenarbeit mit der engagierten Kommunikationsagentur Schüler:innen der weiterführenden Schulen über die Kommissionstätigkeit. Die Öffentlichkeit der Kommissionstätigkeit wurde insbesondere durch eine tägliche Übertragung der Anhörungen per Radio und einen sonntäglichen Sonderbericht von du Preez, den sog. Truth Commission Special Report, erhöht.<sup>406</sup> Dieser Sonderbericht habe sich zu der größten Fernsehshow, die es je in Südafrika gegeben habe, entwickelt, so du Preez.<sup>407</sup> Im persönlichen Gespräch beschrieb du Preez die enorme Wirkung der Medien, wenngleich viele Weiße versuchten, den Prozess zu ignorieren,<sup>408</sup> indem er erklärte:

„For two and a half years, South Africans of all persuasions and regions woke up in the morning with the Truth Commission, and they went to bed at night with stories of the past. [...] For once, they could come and tell their story to the entire nation, to their own community, to their own family and also to the perpetrators. [...] And to them the television cameras and the radio microphones represented the nation. And so, you will see, in some of the episodes, that someone who was relatively uneducated from a deep rural area, would come with a very moving story, and when it came to the point where the point was actually being made, that person would look around for the camera with the red dot on it and speak in that camera. And I thought that was so powerful, so powerful.“<sup>409</sup>

---

405 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen TRC, Final Report, Vol.1, 1998, S. 358-360.

406 In diese Richtung Bacher, Der Beitrag von Wahrheitskommissionen, 2004, S. 147.

407 Narratives Interview mit Max du Preez, 22.05.2018, abgedruckt im Anhang unter MD A2.

408 Narratives Interview mit Max du Preez, 22.05.2018, abgedruckt im Anhang unter MD A8.

409 Narratives Interview mit Max du Preez, 22.05.2018, abgedruckt im Anhang unter MD A2.

Viele Menschen wollten ihre Geschichte öffentlich erzählen und viele derjenigen, denen diese Möglichkeit nicht eingeräumt wurde, reagierten verärgert und enttäuscht.<sup>410</sup> Lucas Baba Sikwepere, der Folter ertragen musste und sein Augenlicht infolge eines Schusses durch einen weißen Polizisten verloren hatte, verglich die Chance, eine öffentliche Aussage vor der Kommission abgeben zu dürfen, mit der Fähigkeit, wieder sehen zu können.<sup>411</sup> Aus solchen persönlichen Aussagen kann jedoch nicht auf die Langzeitwirkungen, die die öffentlichen Aussagen für die Opfer tatsächlich nach sich zogen, geschlossen werden. Nach einer Schätzung des Traumazentrums für Opfer von Gewalt und Folter in Kapstadt (Trauma Centre for Victims of Violence and Torture) zeigten 50-60 % derer, die vor der Kommission öffentlich aussagten und im Traumazentrum vorstellig wurden, nach ihrer Aussage Schwierigkeiten oder bereuteten sogar ihre Teilnahme.<sup>412</sup> Und auch in einer Studie des Zentrums zur Untersuchung von Gewalt und Versöhnung (Centre for the Study of Violence and Reconciliation) berichteten viele Befragte, nach den öffentlichen Aussagen eine erhebliche Verschlechterung ihrer allgemeinen physischen und psychischen Gesundheit erlebt zu haben.<sup>413</sup> Die südafrikanische Kommission erkannte diese Risiken und versuchte sie abzumildern, indem sie den Statement Takers eine Grundausbildung ermöglichte, in der beigebracht wurde, auf Trauma-Anzeichen angemessen zu reagieren.<sup>414</sup> Eine Unterstützungsfunction nahmen zudem die sog. Briefers ein (s.o.).<sup>415</sup> Laut Edlmann hingen die Effekte der öffentlichen Opferanhörungen für die aussagenden Personen insgesamt betrachtet von vielen Faktoren wie dem Grad der Unterstützung, die die jeweilige Person erhielt, und dem persönlichen

---

410 Burton, The Truth and Reconciliation Commission, 2017, S. 41.

411 TRC, Öff. Anh. von Lucas Baba Sikwepere am 25.04.1996, abrufbar unter <<https://sabctrc.saha.org.za/hearing.php?id=55176&ct=CT%2F00508&tab=hearings>> abgerufen am 26.07.2021.

412 Hayner, Unspeakable Truths, 2011, S. 155 mit Verweis auf Suzanne Daley, In Apartheid Inquiry, Agony Is Relived but Not Put to Rest, New York Times vom 17. Juli 1997, abrufbar unter <<https://www.nytimes.com/1997/07/17/world/in-apartheid-inquiry-agony-is-relived-but-not-put-to-rest.html>> abgerufen am 26.07.2021.

413 Picker, Victims' Perspectives, 2005.

414 Hayner, Unspeakable Truths, 2011, S. 156; siehe zu der unzureichenden psychologischen Betreuung der Opfer in den öffentlichen Anhörungen Hamber, The Burdens of Truth: An Evaluation of the Psychological Support Services and Initiatives Undertaken by the South African Truth and Reconciliation Commission, American Imago Vol. 55 (1998), S. 9.

415 Hayner, Unspeakable Truths, 2011, S. 156.

## II. Aufarbeitung durch die südafrikanische Wahrheitskommission

Standpunkt im eigenen Leben ab.<sup>416</sup> Es sei davon auszugehen, dass eine öffentliche Aussage für manche Menschen ein Moment der Gerechtigkeit und für andere überwältigend gewesen sei, während sie für wieder andere wahrscheinlich mehr Schaden angerichtet habe.<sup>417</sup>

Das Komitee für Menschenrechtsverletzungen führte neben den allgemeinen Opferanhörungen Anhörungen mit speziellen Ausrichtungen durch.<sup>418</sup> So hörte das Komitee systematisch einzelne Opfergruppen an, um mögliche Muster in Missbrauchserfahrungen dieser Gruppen zu ermitteln.<sup>419</sup> In diesem Rahmen bot das Komitee Frauen, Kindern und Jugendlichen sowie Wehrpflichtigen die Möglichkeit, ihre Erfahrungen mit der Öffentlichkeit zu teilen.<sup>420</sup> Wildschut verdeutlicht, die Durchführung der Anhörungen für Frauen wurde durch die Beobachtung motiviert, dass Frauen vor der TRC vielfach nicht über ihre eigenen Erfahrungen sprachen, sondern über diejenigen ihrer Söhne und Ehemänner.<sup>421</sup> Über die speziellen Opferanhörungen hinaus führte die Kommission Ereignisanhörungen durch, in deren Rahmen sie sich auf die Aufklärung bestimmter Ereignisse konzentrierte. Ergänzend hörte sie gezielt bestimmte Institutionen und Parteien an. Ziel dieser Anhörungen war es, ein tieferes Verständnis für den Kontext, in dem die Menschenrechtsverletzungen stattgefunden hatten, zu erlangen.<sup>422</sup> Da viele Institutionen einen Teil zu der Implementierung der Apartheidspolitik beigetragen hatten, waren diese besonderen Anhörungen ein wichtiger Baustein, um ein möglichst umfassendes Bild der Vergangenheit zu erlangen.<sup>423</sup> Im Rahmen der Anhörungen von Institutionen ging es um die Rolle des Gesundheitssektors, der Glaubensgemeinschaften, der Medien, der Unternehmen, der Gefängnisse und der Juristerei.<sup>424</sup> In den Parteianhörungen kamen Vertreter:innen der African Christian Democratic Party, der Freedom Front, des PAC, der Democratic Alliance, der Inkatha Freedom Party, der NP und des ANC zu

---

416 Narratives Interview mit Theresa Edlmann, 25.05.2018, abgedruckt im Anhang unter TE A6.

417 Ebd.

418 Siehe im Detail zu den verschiedenen Typen der Anhörungen, welche das Komitee für Menschenrechtsverletzungen durchführte, *TRC, Final Report, Vol.1, 1998*, S. 145-149.

419 *TRC, Final Report, Vol.1, 1998*, S. 148.

420 Ebd., S. 148.

421 Narratives Interview mit Glenda Wildschut, 16.05.2018, abgedruckt im Anhang unter GW A1.

422 *TRC, Final Report, Vol.5, 1998*, S. 8.

423 *Boraine, A Country Unmasked, 2000*, S. 171, 172.

424 *TRC, Final Report, Vol.1, 1998*, S. 149.

Wort.<sup>425</sup> Der letzte Präsident der Apartheid, de Klerk, erschien als Vertreter der NP im Rahmen zweier öffentlicher Anhörungen.<sup>426</sup> In der letzten Anhörung gab de Klerk eine äußerst allgemein gehaltene Entschuldigung an alle Südafrikaner:innen zu Protokoll, die unter der Apartheid gelitten hatten.<sup>427</sup> Die Übernahme persönlicher Verantwortung lehnte er indes ab, indem er unter anderem angab, er habe nicht feststellen können, dass unter der NP-Regierung Menschen ermordet worden seien.<sup>428</sup>

Das Vorhaben der Kommission, einzelne Taten zu kontextualisieren und Licht auf den systemischen Hintergrund des Unrechts zu werfen, wurde oftmals durch eine fehlende Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Kommission erschwert. Als sich die Kommission bspw. mit der Rolle der Jurist:innen auseinandersetzte, traf sie auf wenig Mitwirkung. Die TRC lud jegliche Zweige der Rechtsberufe und interessierte Organisationen der Zivilgesellschaft ein, um ihnen die Möglichkeit zu geben, sich zu der Rolle der Jurist:innen zwischen 1960 und 1994 zu äußern.<sup>429</sup> In ihrer Einladung verdeutlichte die Kommission, dass der Zweck der Anhörung nicht in der Feststellung von Schuld und Verantwortung von Einzelpersonen liege, sondern einen Versuch darstelle, die Rolle des Rechtssystems in der Apartheid zu verstehen und daraus Lehren für die Zukunft zu ziehen. Ungeachtet dieser Klarstellung lehnten alle Richter:innen eine Teilnahme an der Anhörung ab, ihre Beteiligung erschöpfte sich in einigen schriftlichen Stellungnahmen. Die TRC zog daraufhin in Erwägung, bestimmte Richter:innen vorzuladen und sie auf diesem Wege zu einer Aussage zu zwingen, entschied sich jedoch letztlich gegen diese Methode.<sup>430</sup> Auf eine mangelnde Kooperationsbereitschaft stieß die Kommission auch, als sie de Klerks Vorgänger, den einstigen Premierminister und Staatspräsidenten Botha, befragen wollte. Er weigerte sich konsequent, vor der Kommission zu erscheinen, bis diese ihn schließlich vorlud.<sup>431</sup> Als er sich daraufhin immer noch weigerte, vor der Kommission zu erscheinen, leitete diese ein

---

425 Burton, The Truth and Reconciliation Commission, 2017, S. 96.

426 Ebd., S. 96-98.

427 TRC, Anh. des ehemaligen Präsidenten de Klerk am 12.05.1997, abrufbar unter <<https://sabctrca.saha.org.za/hearing.php?id=56353&t=FW+de+Klerk&tab=hearings>> abgerufen am 26.07.2021.

428 Ebd.

429 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen TRC, Final Report, Vol.4, 1998, S. 93-95.

430 Boraine, A Country Unmasked, 2000, S. 185, 186.

431 TRC, Final Report, Vol.1, 1998, S. 197; siehe auch Burton, The Truth and Reconciliation Commission, 2017, S. 121.

## *II. Aufarbeitung durch die südafrikanische Wahrheitskommission*

Strafverfahren ein, das mit einem Schulterspruch und einer hohen Geldstrafe, die auch durch eine einjährige Haftstrafe verbüßt werden konnte, für Botha endete.<sup>432</sup>

Das Mandat gab der Kommission vor, in alle Richtungen nach der Wahrheit zu suchen. Es galt demnach, nicht nur das Unrecht zu untersuchen, das auf die Apartheidregierung zurückzuführen war, sondern auch jenes Unrecht, das sich im Befreiungskampf ereignet hatte. Nicht nur im Rahmen der Parteianhörungen ging es um die Rolle, die der ANC in der Apartheid gespielt hatte. Die Kommission setzte sich ebenso im Rahmen der Anhörungen und Ermittlungen zu der Funktion von Gefängnissen während der Apartheid mit dem Unrecht auseinander, das in Gefangenengelagern des ANC stattgefunden hatte. Zwei Zeugen berichteten von Missbrauch und schweren Misshandlungen in Gefangenengelagern des ANC sowie von anhaltenden Schwierigkeiten, vom ANC zufriedenstellende Informationen über die Ereignisse zu erhalten.<sup>433</sup> Die Kommission urteilte, dass der ANC durchaus eine kollektive Verantwortung für die Menschenrechtsverletzungen, die eigene Mitglieder begangen hatten, übernommen und einen offenen Umgang mit den Fragen der Kommission gezeigt habe.<sup>434</sup> So seien der Kommission bspw. Berichte zu Untersuchungen zur Verfügung gestellt worden.<sup>435</sup> Andererseits verzeichnete die Kommission auch eine fehlende Kooperationsbereitschaft des ANC. So habe sie bspw. nur wenige Aussagen von Führungspersonen erhalten und fast keiner der leitenden Exilführer:innen des ANC habe der Kommission über Erfahrungen im Exil berichtet. Im Ergebnis sei es der Kommission somit nicht möglich gewesen, ein vollständiges Bild in dieser Angelegenheit zu zeichnen.

Ein ähnliches Phänomen ließ sich auch beobachten, als die Kommission Madikizela-Mandela zu ihrer Verstrickung in Menschenrechtsverletzungen befragte. Nachdem sie bereits einige Jahre zuvor wegen ihrer Rolle in der Entführung von Stompie Seipei und anderen Jugendlichen strafrechtlich verurteilt worden war,<sup>436</sup> mehrten sich auch vor der Kommission Aussagen, dass Madikizela-Mandela in schwere Menschenrechtsverletzungen verwickelt gewesen sei. Madikizela-Mandela zeigte sich in der Anhörung

---

432 Ebd.

433 TRC, Final Report, Vol.4, 1998, S. 217.

434 TRC, Final Report, Vol.5, 1998, S. 199.

435 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen TRC, Final Report, Vol.5, 1998, S. 199.

436 BBC News, 1991: Mandela's wife jailed for kidnaps, abrufbar unter <[http://news.bbc.co.uk/onthisday/hi/dates/stories/may/14/newsid\\_2863000/2863807.stm](http://news.bbc.co.uk/onthisday/hi/dates/stories/may/14/newsid_2863000/2863807.stm)> abgerufen am 26.07.2021.

## C. Länderanalyse Südafrika

vor der Kommission wenig kooperativ und übernahm keine persönliche Verantwortung.<sup>437</sup> Dies änderte sich ebenfalls nicht, als der Vorsitzende der Kommission sie mehrfach eindringlich darum bat, Verantwortung zu übernehmen.<sup>438</sup> Tutu bemühte sich dabei sichtbar darum, den Widerstand gegen die Apartheid und die Rolle Madikizela-Mandelas in diesem Kontext zu würdigen und dabei dennoch auch Menschenrechtsverletzungen der Widerstandsbewegung angemessen zu adressieren.<sup>439</sup> In ihrem Abschlussbericht hielt die Kommission schließlich fest, dass Madikizela-Mandelas Verachtung für die Kommission und für die Übernahme persönlicher Verantwortung in ihrer Anhörung nur allzu deutlich geworden sei.<sup>440</sup> Zudem verankerte die Kommission in ihrem Abschlussbericht den Befund, dass Madikizela-Mandela persönlich für schwere Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sei.<sup>441</sup>

Als größte Innovation und zugleich strittigste Befugnis der Kommission galt ihre Fähigkeit, individuelle (bedingte) Amnestien zu gewähren.<sup>442</sup> Gegen diese Befugnis setzten sich drei bekannte Familien zu Wehr, die alle Angehörige in dem Befreiungskampf gegen die Apartheid verloren hatten. Sie wandten sich 1996 mithilfe der Azanian People's Organisation gegen die Amnestieregelung an das Verfassungsgericht und versuchten auf diese Weise zu verhindern, dass in den Fällen ihrer verstorbenen Angehörigen die Möglichkeit bestand, den Täterpersonen eine Amnestie zu gewähren.<sup>443</sup> Das südafrikanische Verfassungsgericht entschied allerdings, dass die Amnestieregelung verfassungsgemäß sei und wies die Klage am 25. Juli 1996 ab.<sup>444</sup> Insgesamt beantragten 7 116 Personen vor der Kommission eine Amnestie.<sup>445</sup> Davon bewilligte das Komitee für Amnestie 1 167 Anträge und lehnte 5 143, ohne zuvor eine Anhörung durchzuführen, ab.

---

437 TRC, Anh. von Winnie Madikizela-Mandela am 04.12.1997, abrufbar unter <<https://sabctrca.saha.org.za/documents/special/mandela/56342.htm>> abgerufen am 26.07.2021.

438 Ebd.

439 Ebd.

440 TRC, Final Report, Vol.5, 1998, S. 199.

441 Ebd., S. 243, 244.

442 Haymer, Unspeakable Truths, 2011, S. 29.

443 Constitutional Court, AZAPO and Others v President of the Republic of South Africa and Others, 1996; siehe dazu auch TRC, Final Report, Vol.1, 1998, S. 175-178; siehe auch Burton, The Truth and Reconciliation Commission, 2017, S. 17, 18.

444 TRC, Final Report, Vol.1, 1998, S. 178.

445 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen Sarkin, in: Chapman/van der Merwe, Truth and Reconciliation in South Africa, 2008, S. 93 (94, 96).

## *II. Aufarbeitung durch die südafrikanische Wahrheitskommission*

Als problematisch erwies sich in diesem Kontext, dass sich die Mehrheit der Antragsteller:innen, denen die Amnestie verweigert wurde, in Haft befand und keine Unterstützung beim Ausfüllen der Antragsformulare erhielt. Die Taten, für die Amnestien beantragt werden konnten, mussten ursprünglich vor dem 5. Dezember 1993 begangen worden sein, hauptsächlich auf Antrag der Freedom Front und des PAC wurde der Zeitraum bis zum 10. Mai 1994 verlängert, sodass nun auch Taten erfasst wurden, die sich unmittelbar vor den Wahlen ereignet hatten.<sup>446</sup> Nachdem das Komitee einen Antrag erhalten hatte, fand zunächst eine Untersuchung statt, in deren Rahmen die Untersuchungseinheit die im Antrag beschriebenen Fakten überprüfte.<sup>447</sup> Unter bestimmten Voraussetzungen konnte das Komitee über die Vergabe einer Amnestie entscheiden, ohne zuvor eine öffentliche Anhörung durchzuführen.<sup>448</sup> In allen weiteren Fällen führte es öffentliche Anhörungen durch.<sup>449</sup> Die Bewerbungen um Amnestie sollten ursprünglich bis zum 14. Dezember 1996 eingereicht werden.<sup>450</sup> Zu Beginn des Jahres 1997 war absehbar, dass die Kommission tausende Amnestieanträge mehr als erwartet erhalten werde und dass die Behandlung der Anträge mehr Zeit als gedacht in Anspruch nehmen würde. Die personellen Kapazitäten des Komitees für Amnestie wurden daraufhin mit Genehmigung des Parlaments erheblich erweitert und zusätzliche finanzielle Mittel bereitgestellt. Das Komitee für Amnestie wurde darüber hinaus durch ein Änderungsgesetz dazu ermächtigt, seine Tätigkeit fortzusetzen, bis jeder Antrag behandelt wurde.<sup>451</sup> Erst zweieinhalb Jahre nach der Veröffentlichung der ersten Bände des Abschlussberichts konnte das Komitee für Amnestie die Amnestieanhörungen im Jahre 2001 einstellen.<sup>452</sup>

Die Amnestieanhörungen wiesen, in Abgrenzung zu den Anhörungen des Komitees für Menschenrechtsverletzungen, einen gerichtsähnlichen Charakter auf.<sup>453</sup> Dies lag einerseits daran, dass nahezu alle Mitglieder

---

446 *Boraine, A Country Unmasked*, 2000, S. 122.

447 In diese Richtung *Burton, The Truth and Reconciliation Commission*, 2017, S. 35.

448 Dazu im Detail *Burton, The Truth and Reconciliation Commission*, 2017, S. 30, 31.

449 Ebd., S. 31.

450 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen *TRC, Final Report*, Vol.1, 1998, S. 156, 157.

451 *Boraine, A Country Unmasked*, 2000, S. 123.

452 *Hayner, Unspeakable Truths*, 2011, S. 31.

453 *Burton, The Truth and Reconciliation Commission*, 2017, S. 29.

des Komitees Richter<sup>454</sup> und Jurist:innen waren.<sup>455</sup> Anders als in den allgemeinen Opferanhörungen des Komitees für Menschenrechtsverletzungen trat in den Amnestieanhörungen zudem ein:e Beweisführer:in auf, die/der eine Beweisführung leitete und im Wege eines Kreuzverhöres herauszufinden versuchte, ob die antragstellende Person die Wahrheit über die Geschehnisse offenlegte.<sup>456</sup> Diese Rolle erinnerte an die Funktion einer: Staatsanwält:in. Die Kommission versuchte zudem sicherzustellen, dass die jeweiligen Opfer an den Amnestieanhörungen teilnahmen, was nicht immer gelang und mit mehr Engagement hätte verfolgt werden können. Während die Opfer in den Anhörungen befragt wurden, ob sie bereit zur Vergebung seien, wurden die Täterpersonen oft danach gefragt, ob sie ihre Taten bereuten.<sup>457</sup> Wurden diese Fragen negativ beantwortet, wussten die Kommissionsmitglieder oftmals nicht anders damit umzugehen, als ihr Bedauern über die vermeintliche Störung des Versöhnungsprozesses auszudrücken.<sup>458</sup> Wenn Opfer eine Amnestievergabe dagegen unterstützten, standen die Chancen sehr gut, dass den Täterpersonen eine Amnestie gewährt wurde.<sup>459</sup> Mediationen zwischen Opfern und Täterpersonen waren von der TRC nicht vorgesehen und wurden, wie Edlmann betont, nicht initiiert.<sup>460</sup> Dies habe daran gelegen, dass zu der Zeit, zu der die TRC eingerichtet wurde, das Anliegen vorherrschend war, die Opfer vor den Täterpersonen zu schützen.<sup>461</sup>

Im Endeffekt lieferten die Erkenntnisse, die in den öffentlichen Anhörungen der Täterpersonen gewonnen wurden, einen wichtigen Beitrag zur Wahrheitssuche. Dabei ging es nicht nur um die Generierung von Faktenwissen zu den Geschehnissen, sondern besonders um eine Anerkennung der Vergangenheit. Dass die Täterpersonen im Rahmen der öffentlichen Anhörungen die schlimmsten Taten gestanden und der Nation und

---

454 Tatsächlich befand sich keine einzige Richterin unter den Mitgliedern des Komitees, s.o.

455 Burton, The Truth and Reconciliation Commission, 2017, S. 29.

456 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen Sarkin, in: Chapman/van der Merwe, Truth and Reconciliation in South Africa, 2008, S. 93 (97-99).

457 Barry, Reconciliation: The South African Truth and Reconciliation Commission's contribution to dealing with the past, reconciling and building the nation, In die Skriflig 40 (2006), S. 691 (702).

458 Ebd., S. 691 (702).

459 Sarkin, in: Chapman/van der Merwe, Truth and Reconciliation in South Africa, 2008, S. 93 (100).

460 Narratives Interview mit Theresa Edlmann, 25.05.2018, abgedruckt im Anhang unter TE A4.

461 Ebd.

## *II. Aufarbeitung durch die südafrikanische Wahrheitskommission*

den Medien berichteten, wie sie bspw. einen anderen Menschen gefoltert oder getötet hatten, führte im Ergebnis dazu, dass ein Verleugnen des Unrechtscharakters der Apartheid unmöglich wurde, so du Preez.<sup>462</sup> Edlmann deutet die Beseitigung der Möglichkeit, das Unrecht leugnen zu können, gar als eine Art Heilung der Gesellschaft.<sup>463</sup>

In den Amnestieanhörungen zeigte sich gleichwohl, dass einige Menschen der Kommissionstätigkeit insgesamt gleichgültig oder sogar feindseelig gegenüberstanden.<sup>464</sup> So habe es nach Edlmann insgesamt nur wenige Menschen gegeben, die bereit gewesen seien, die ganze Wahrheit zu sagen und vollumfänglich zu kooperieren.<sup>465</sup> Kein Mitglied des ehemaligen nationalen Geheimdiensts beantragte bspw. eine Amnestie.<sup>466</sup> Im Vergleich zu der südafrikanischen Polizei erhielt das Komitee von Mitgliedern der ehemaligen südafrikanischen Streitkräfte weniger Amnestieanträge und die Kommission nahm eine geringere Kooperationsbereitschaft wahr.<sup>467</sup> Von amtierenden und ehemaligen Mitgliedern der südafrikanischen Polizei hingegen gingen viele Anträge ein, die sich zu einer bedeutenden Materialquelle entwickelten.<sup>468</sup> Insgesamt war die Bereitschaft, sich um eine Amnestie zu bewerben, eng mit der Furcht vor einer strafrechtlichen Verfolgung verknüpft.<sup>469</sup> All diejenigen, die sich nicht um eine Amnestie bewarben oder denen eine Amnestie verweigert wurde, liefen theoretisch Gefahr, nachdem die TRC ihre Tätigkeit eingestellt haben würde, strafrechtlich verfolgt zu werden.<sup>470</sup>

Ein großer Erfolg des Komitees für Amnestie ereignete sich im Oktober 1996, als sich fünf ehemalige hochrangige Polizisten um Amnestie bewarben und dadurch eine Reihe weiterer Anträge auslösten.<sup>471</sup> Sie gestanden nicht nur diverse Verbrechen, sondern beschuldigten auch führende Po-

---

462 Narratives Interview mit Max du Preez, 22.05.2018, abgedruckt im Anhang unter MD A3.

463 Narratives Interview mit Theresa Edlmann, 25.05.2018, abgedruckt im Anhang unter TE A7.

464 In diese Richtung TRC, Final Report, Vol.5, 1998, S. 196.

465 Narratives Interview mit Theresa Edlmann, 25.05.2018, abgedruckt im Anhang unter TE A5.

466 TRC, Final Report, Vol.5, 1998, S. 202.

467 TRC, Final Report, Vol.2, 1998, S. 2.

468 Ebd., S. 2.

469 Hayner, *Unspeakable Truths*, 2011, S. 29.

470 Siehe dazu Narratives Interview mit Glenda Wildschut, 16.05.2018, abgedruckt im Anhang unter GW A4; siehe auch Narratives Interview mit Howard Varney, 02.08.2018, abgedruckt im Anhang unter HW A1.

471 Boraine, *A Country Unmasked*, 2000, S. 126.

litiker:innen der NP, gesetzeswidrige Aktionen zugelassen zu haben.<sup>472</sup> In starke Kritik geriet das Komitee für Amnestie demgegenüber, als es dem gemeinsamen Amnestieantrag von 37 Führungspersonen des ANC stattgab, ohne zuvor eine Anhörung durchzuführen und obwohl die Bewerber:innen nicht die vollständige Wahrheit zu konkreten Taten offenlegten.<sup>473</sup> Die Kommission selbst beantragte daraufhin eine gerichtliche Überprüfung dieser Entscheidung und der Oberste Gerichtshof Südafrikas hob die 37 gewährten Amnestien wieder auf. Als Grund für die schnelle Gewährung der Amnestien vermuteten viele die Ausübung politischen Drucks durch den ANC. In Reaktion auf diesen Vorfall trat ein Kommissionsmitglied zurück.<sup>474</sup>

Das Komitee für Wiedergutmachung und Rehabilitierung führte die Tätigkeiten der beiden anderen Komitees fort. Wenn eines der beiden Komitees eine Person als Opfer identifizierte, übernahm das Komitee für Wiedergutmachung und Rehabilitierung die Angelegenheit, informierte die betreffende Person und händigte ihr ein Antragsformular für den Erhalt von Reparationsleistungen aus.<sup>475</sup> Der Antrag wurde im Anschluss an die Zuständigen des Präsidentenfonds, der sich aus staatlichen Mitteln und Spenden zusammensetzte, weitergeleitet.<sup>476</sup> Die Kommission begrenzte den Kreis der entschädigungsberechtigten Personen, indem sie drei entschädigungsberechtigte Opfergruppen festlegte: (1) Personen, die persönlich vor der Kommission eine Aussage zu einer schweren Menschenrechtsverletzung abgegeben hatten, (2) Personen, zu denen Aussagen in ihrem Namen und Interesse durch Verwandte oder andere interessierte Personen abgegeben wurden, und (3) Personen, die durch Amnestieprozesse identifiziert wurden.<sup>477</sup> Neben der Koordinierung der Antragsformulare richtete sich ein weiterer Fokus des Komitees für Wiedergutmachung und Rehabilitierung auf die Ausarbeitung von Entschädigungsempfehlungen an die Regierung. Diese sind allesamt im Abschlussbericht der TRC enthalten.<sup>478</sup> Dort findet zunächst eine Unterscheidung zwischen fünf verschiedenen Arten der Wiedergutmachung und Rehabilitierung statt: (1) Dringende vorläufige Wiedergutmachung, (2) individuelle Wiedergut-

---

472 Ebd., S. 126.

473 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen *Shea*, The South African Truth Commission, 2000, S. 28-30.

474 *Krog Country of My Skull*, 1998, S. 276.

475 *Burton*, The Truth and Reconciliation Commission, 2017, S. 86.

476 Ebd., S. 86.

477 TRC, Final Report, Vol.1, 1998, S. 86.

478 TRC, Final Report, Vol.5, 1998, S. 304-349.

machungszuschüsse, (3) symbolische Wiedergutmachung/gesetzliche und administrative Maßnahmen, (4) Rehabilitierungsprogramme der Gemeinschaften und schließlich (5) institutionelle Reformen.<sup>479</sup> Die Summe der dringenden vorläufigen Wiedergutmachung sollte für eine antragstellende Person 2 000 Rand (entsprach \$330<sup>480</sup>) betragen und sich abhängig von der Anzahl der weiteren Betroffenen erhöhen.<sup>481</sup> Für die individuellen Wiedergutmachungszuschüsse kalkulierte das Komitee für Wiedergutmachung und Rehabilitierung einen Betrag von 21 700 Rand, was der Summe des mittleren jährlichen Haushaltseinkommens in Südafrika im Jahre 1997 entsprach. Die Kriterien zur Bestimmung und Berechnung der Wiedergutmachungszahlungen legte die Kommission detailliert in einer Tabelle im Abschlussbericht dar. Über ihre Reparations- und Rehabilitierungsempfehlungen hinaus verankerte die Kommission allgemeine Empfehlungen zur Wiedergutmachung. Zum Beispiel empfahl sie unter dem Stichwort der Rechenschaftspflicht (Accountability), dass die Gewährung einer Generalamnestie auf jeden Fall vermieden werden sollte, um eine Kultur der Straflosigkeit zu vermeiden und die Rechtsstaatlichkeit in Südafrika zu festigen.<sup>482</sup> Die Empfehlungen der Kommission beschränken sich nicht alleine auf den Staat, sondern beziehen auch den privatwirtschaftlichen Sektor ein. So empfahl die Kommission bspw., dass das Bankengewerbe ein subventioniertes Kreditprogramm für die Förderung von Kleinunternehmen entwickeln sollte.<sup>483</sup> Die Empfehlungen der Kommission sind äußerst umfassend. Zusammen mit dem Kapitel zu der Wiedergutmachungs- und Rehabilitierungspolitik umfasst der Umfang der Empfehlungen im Abschlussbericht 70 Seiten. Für die Umsetzung der Empfehlungen und die Auszahlung finanzieller Leistungen war das Komitee nicht zuständig.

Alle drei Komitees erhielten Unterstützung von Untereinheiten. So war die Untersuchungseinheit bspw. dafür zuständig, die Aussagen, die gegenüber dem Komitee für Amnestie und dem Komitee für Menschenrechtsverletzungen getroffen wurden, zu verifizieren (s.o.).<sup>484</sup> Über diese Tätigkeit hinaus leitete die Untersuchungseinheit auch proaktiv eigene Untersuchungen ein.<sup>485</sup> An dieser Stelle kam es zu einer Interaktion

---

479 Ebd., S. 175, 176.

480 Hayner, *Unspeakable Truths*, 2011, S. 177.

481 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen TRC, Final Report, Vol.5, 1998, S. 181-187.

482 TRC, Final Report, Vol.5, 1998, S. 309.

483 Ebd., S. 320.

484 Burton, *The Truth and Reconciliation Commission*, 2017, S. 35.

485 TRC, Final Report, Vol.1, 1998, S. 150.

## C. Länderanalyse Südafrika

mit der Forschungsabteilung.<sup>486</sup> Der Forschungsabteilung oblagen drei Hauptaufgaben: (1) die Aufbereitung und Bewertung von Informationen, (2) die Unterstützung der Kommissionsmitglieder bei der Erstellung des Abschlussberichts und (3) die Vermittlung eines Verständnisses für den historischen Kontext.<sup>487</sup> Die Forschungsabteilung verwertete dabei nicht nur die gesammelten Aussagen, sondern darüber hinaus auch Eingaben von Einzelpersonen und Organisationen wie den politischen Parteien und Befreiungsbewegungen, von der südafrikanischen Armee sowie von externen Forschungseinrichtungen. Transkripte der nichtöffentlichen Anhörungen sowie persönlich geführte Interviews bildeten weitere Informationsquellen. Das Forschungspersonal erfasste darüber hinaus Erzeugnisse und Daten von Fachwissenschaftler:innen und investigativen Journalist:innen. Zudem wurden Materialien aus Archiven wie dem Nationalarchiv und den Archiven der südafrikanischen Verteidigungskräfte und der Polizei verwertet. Darüber hinaus befasste sich die Forschungsabteilung mit staatlichen Dokumentationen wie Kabinettsprotokollen und Protokollen des Staatssicherheitsrats. Nahezu alle Informationen, die die Kommission erhielt, wurden von der Forschungsabteilung analysiert.<sup>488</sup>

Insgesamt betrachtet, begegnete die Kommission auf unterschiedlichen Wegen ihrer zentralen Aufgabe, einen Teil zur Aufdeckung der Wahrheit beizutragen. Um eine praktische Handhabung des Wahrheitsbegriffs zu ermöglichen, entwickelte sie vier verschiedene Gegenstandsbereiche des Wahrheitsbegriffs (s.o.). Die faktische/forensische Wahrheit förderte die Kommission insbesondere durch die Überprüfung von Fakten.<sup>489</sup> Zur Förderung der persönlichen oder narrativen Wahrheit wurde sowohl Opfern als auch Täterpersonen die Möglichkeit gegeben, das Erlebte in eigenen Worten zu erzählen. Zur Förderung der sozialen Wahrheit hörte die Kommission nicht nur den Opfern, sondern sämtlichen Beteiligten aufmerksam zu. Zur Herstellung der heilenden und stärkenden Wahrheit schließlich war der Kommission insbesondere die Anerkennung der Erlebnisse der Opfer wichtig (s.o.). Das Wahrheitskonstrukt der TRC war sehr praktisch gestaltet und mag dem ersten Anschein nach äußerst schlicht

---

486 Ebd., S. 151.

487 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen TRC, Final Report, Vol.1, 1998, S. 374-380.

488 TRC, Final Report, Vol.1, 1998, S. 152.

489 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen TRC, Final Report, Vol.1, 1998, S. 111-114.

wirken.<sup>490</sup> Genau darin besteht jedoch zugleich eine Stärke: Das Konzept vereinfachte mit seinen vier unterschiedlichen Bereichen der Kommission in der Praxis den Umgang mit dem großen Wahrheitsbegriff. Es ersetzte dabei keine Tatsachen durch Ansichten,<sup>491</sup> sondern stellte persönliche Narrative gleichberechtigt neben faktische Beweise. Trotzdem war die Wahrheitssuche der Kommission nicht frei von Fehlern. Der Theorie nach sollte jede Aussage, ob von Opfer- oder Täterpersonenseite erhoben, von der Untersuchungseinheit überprüft werden (s.o.). In der Praxis konnten allerdings nicht alle Aussagen von Opfern und Amnestiesuchenden einer eingehenden Überprüfung unterzogen werden.<sup>492</sup> Nicht alle Beweise konnten nach prozessrechtlichem Maßstab verifiziert werden.<sup>493</sup> Zentrale Ergebnisse der Kommission beruhten schlussendlich auf nicht bestätigten Aussagen, von denen manche sogar nur auf Hören-Sagen fußten.<sup>494</sup> Die Kommission selbst hielt in ihrem Abschlussbericht fest, dass sich die Kommissionsmitglieder bei der letzten, nationalen Ratifizierung der Befunde, die in dem Abschlussbericht der TRC veröffentlicht sind, darum bemühten, wenn möglich positive<sup>495</sup> Befunde zu erzielen, selbst wenn die verfügbaren Informationen dürftig waren.<sup>496</sup> Die Wahrheit, zu der die Kommission letztlich gelangte, scheint vor diesem Hintergrund in einigen Fällen diskutabel zu sein.<sup>497</sup> Cherry stellt dem wiederum gegenüber, dass die Kommission in der Praxis viele einzelne Geschichten entschlüsseln konnte, indem sie umfangreiche Ermittlungen anstelle.<sup>498</sup> Zudem gelang – insbesondere im Rahmen der speziellen Anhörungen und umfangreichen Recherchen der Untersuchungseinheit und der Forschungsabteilung – eine gewisse Kontextualisierung der historischen Ereignisse. Dies stieß jedoch bisweilen an Grenzen wie bspw. im Hinblick auf die Rolle der IFP, die nicht

---

490 Siehe zur Kritik an dem Wahrheitskonzept *Posel*, in: Posel/Simpson, Commissioning the past, 2002, S. 147 (155).

491 Siehe zu dieser Befürchtung *Wendt*, Die Wahrheits- und Versöhnungskommission in Südafrika, 2009, S. 112, 113.

492 *Jeffery*, The Truth about the Truth Commission, 1999, S. 8, 9.

493 Ebd., S. 13.

494 *Kane-Berman*, Vorwort zu *Jeffery*, The Truth about the Truth Commission, 1999, S. 1 (2).

495 „Positiv“ meint in diesem Kontext, dass eine Menschenrechtsverletzung stattgefunden hat.

496 *TRC*, Final Report, Vol.5, 1998, S. 10.

497 Kritisch dazu *Jeffery*, The Truth about the Truth Commission, 1999, S. 21.

498 Narratives Interview mit Prof. Janet Cherry, 04.07.2018, abgedruckt im Anhang unter JC A3; siehe auch Narratives Interview mit Prof. Janet Cherry, 04.07.2018, abgedruckt im Anhang unter JC A1.

vollständig aufgeklärt werden konnte.<sup>499</sup> Der TRC werde laut du Preez besonders entgegengehalten, dass sich ihr Erkenntnisinteresse zu sehr auf individuelles Fehlverhalten und zu wenig auf das große Bild der Apartheid und ihre Auswirkungen gerichtet habe.<sup>500</sup> Naturgemäß grenzte auch der Untersuchungszeitraum der Kommission die Freilegung der Wahrheit ein, da Ereignisse, die vor dem 1. März 1960 stattfanden, keine Beachtung fanden. Dass die vollständige Wahrheit nicht gefunden wurde und dies auch nicht das Ziel der Kommission gewesen sei, merkte ihr Vorsitzender mit den Worten „It is not and cannot be the whole story“<sup>501</sup> an. Über die Lückenhaftigkeit des Wahrheitsausschnitts hinaus fanden zentrale Bestandteile der Historie keine hinreichende Einordnung. Dies war bspw. in Bezug auf die Gewalterfahrungen von Frauen unter dem Apartheidregime der Fall, wie die Kommission selbst in ihrem Bericht feststellte.<sup>502</sup> Als sich die Kommission mit der Frage auseinandersetzte, ob eine Vergewaltigung einen politisch motivierten Akt darstelle, entschied sie sich dagegen und sendete damit eine problematische Botschaft<sup>503</sup> – denn es kann davon ausgegangen werden, dass viele Personen der Opferseite Vergewaltigungen als durchaus politisch motiviert verstanden haben.<sup>504</sup>

Im Ergebnis hat die Kommission, gemessen an ihrer kurzen Tätigkeitsdauer, dennoch einen signifikanten Beitrag zur Aufdeckung der Wahrheit geleistet. Dies nahmen große Teile der Bevölkerung auch unmittelbar, nachdem die Kommission ihre Tätigkeit beendet hatte, so wahr. Nach einer 1998 durchgeföhrten Umfrage<sup>505</sup> war jede:r zweite Befragte:r der Meinung, dass die TRC bei der Aufdeckung vergangener Gräueltaten erfolgreich gewesen sei. Während lediglich 5 % der befragten Schwarzen behaupteten, die TRC sei in dieser Hinsicht erfolglos gewesen, ist dieser Anteil bei den befragten Weißen allerdings höher. Diese waren entweder unentschieden (46 %) oder verneinten (39 %), dass die TRC die Wahrheit aufgedeckt habe.

---

499 Jeffery, The Truth about the Truth Commission, 1999, S. 13.

500 Narratives Interview mit Max du Preez, 22.05.2018, abgedruckt im Anhang unter MD A7.

501 TRC, Final Report, Vol.1, 1998, S. 2 (Vorwort von Tutu).

502 TRC, Final Report, Vol.4, 1998, S. 318.

503 Nesiah, Truth Commissions and Gender, 2006, S. 24; siehe auch Hayner, Unspeakable Truths, 2011, S. 87.

504 Hayner, Unspeakable Truths, 2011, S. 88.

505 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen TRC, Forschungsumfragen, 1998, zit. nach Theissen, Common Past, Divided Truth, 1999, S. 45.

## *II. Aufarbeitung durch die südafrikanische Wahrheitskommission*

Eng mit der zentralen Aufgabe der Kommission verflochten war die Amnestievergabe als zweite Aufgabe der Kommission. Auch die Amnestieanhörungen trugen einen entscheidenden Teil zu der Wahrheitssuche bei: Obwohl die Amnestiebewerber:innen nicht immer alle relevanten Tatsachen zu der Tat, für die sie Amnestie ersuchten, preisgaben, lieferten sie oftmals wertvolle Informationen, die einen Beitrag zur Wahrheitssuche leisteten. Die Anhörungen der Opfer, als Teil der dritten Kommissionsaufgabe, trugen ebenfalls einen Teil zur Wahrheitssuche bei. Die Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen waren in der Regel gewillt, ihre persönlichen Erfahrungen detailreich zu berichten. Ihre Geschichten bildeten die Grundlage der Wiedergutmachungsmaßnahmen, die das Komitee für Wiedergutmachung und Rehabilitierung ausarbeitete. Die Bekanntmachung der Schicksale der Opfer erfolgte über die Anhörungen hinaus durch die Festhaltung ihrer Namen und Geschichten im Abschlussbericht der Kommission.<sup>506</sup>

Als letzte Aufgabe wurde der Kommission übertragen, einen Abschlussbericht auszuarbeiten, der auf der faktischen Wahrheit der historischen Ereignisse beruhen sollte.<sup>507</sup> Der Abschlussbericht bestand zunächst aus fünf Bänden und wurde in den Jahren 2002 und 2003 durch einen sechsten und siebten Band ergänzt.<sup>508</sup> Viele Mitglieder der Forschungsabteilung hielten die Erstellung des Abschlussberichts allerdings für verfrüht, denn aus ihrer Sicht war die Analyse lange noch nicht abgeschlossen.<sup>509</sup> Die ersten fünf Bände des Berichts wurden zudem ausgearbeitet, bevor alle Anträge auf Amnestie angehört und behandelt waren.<sup>510</sup> Bei der Verfassung des gesamten Berichts griffen die Verfasser:innen auf viele unterschiedliche Quellen wie Berichte von Forschungsinstituten, eidesstattliche Erklärungen und Berichte der südafrikanischen Polizei zurück.<sup>511</sup> Der Bericht nahm insgesamt die Gestalt einer moralischen Erzählung an.<sup>512</sup> Neben Transkripten von Ausschnitten aus Anhörungen, die einen Beitrag zur Kontextualisierung leisten sollten, finden sich dort sowohl Geschichten

---

506 TRC, Final Report, Vol.7, 2002.

507 Act No.34 of 1995, § 3 (1) (d), § 4 (e).

508 *Department of Justice and Constitutional Development*, The TRC Report, abrufbar unter <<https://www.justice.gov.za/trc/report/>> abgerufen am 26.07.2021, s.o.

509 *Cherry/Daniel/Fullard*, in: Posel/Simpson, Commissioning the past, 2002, S. 17 (28).

510 TRC, Final Report, Vol.2, 1998, S. 3.

511 Ebd., S. 3.

512 Posel, in: Posel/Simpson, Commissioning the past, 2002, S. 147 (148).

## C. Länderanalyse Südafrika

von Täterpersonen als auch von Opfern.<sup>513</sup> Vor diesem Hintergrund beruhte der Abschlussbericht nicht durchweg auf der geforderten faktischen Wahrheit. Der Bericht enthält ebenfalls die Befunde und Empfehlungen der Kommission.<sup>514</sup> Die Kommission führte, nachdem eine vorläufige Namensliste bereits im fünften Band des Abschlussberichts erschienen war,<sup>515</sup> in dem siebten Band des Abschlussberichts Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen, die vor der Kommission eine Aussage abgegeben hatten, namentlich mit einer kurzen Zusammenfassung des erlittenen Unrechts auf (s.o.).<sup>516</sup>

Der Abschlussbericht ist zum Gegenstand von großem Lob und ebenfalls großer Kritik geworden. Diese nahm oftmals dieselbe Gestalt an wie diejenige, die in Bezug auf die Wahrheitssuche der Kommission geltend gemacht wurde. So wurde bspw. oft bemängelt, dass die Apartheid als solche in dem Abschlussbericht zu kurz gekommen sei und der Fokus eher auf Verbrechen auf individueller Ebene gelegen habe.<sup>517</sup> Der Bericht enthält zudem ein Minderheitsvotum von dem Kommissionsmitglied Wynand Malan, in dem ebenfalls Kritik geltend gemacht wird.<sup>518</sup> Malan bemängelte zunächst fehlendes Einfühlungsvermögen gegenüber wertekonservativen und nationalistischen Gruppen.<sup>519</sup> Mit Blick auf die Wahrheitssuche kritisierte Malan, dass bei der Formulierung von Befunden jede Angabe als Beweis akzeptiert worden sei und so die Konturen zwischen den von der Kommission entwickelten unterschiedlichen Wahrheitsbegriffen verloren gegangen seien. In Bezug auf die Versöhnung bedauerte er, dass an bestimmte Bevölkerungsgruppen (womit Weiße bzw. Afrikaner:innen gemeint waren) religiös gebotene Erwartungen gestellt worden seien, wie bspw. die Formulierung von Reue und Entschuldigungen sowie die Übernahme von Verantwortung. Während die Kommission in ihrer Stellungnahme zu dem Minderheitsvotum inhaltlich auf wenige Kritikpunkte detailliert einging, delegimierte sie das Votum als Ganzes:

---

513 TRC, Final Report, Vol.1-5, 1998.

514 TRC, Final Report, Vol.5, 1998, S. 196-258 (Befunde) und S. 304-349 (Empfehlungen).

515 Ebd., S. 26-107.

516 TRC, Final Report, Vol.7, 2002.

517 Posel, in: Posel/Simpson, Commissioning the past, 2002, S. 147 (163).

518 TRC, Final Report, Vol.5, 1998, S. 436-456.

519 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen TRC, Final Report, Vol.5, 1998, S. 438-443.

„It is drafted in subjective terms and apparently from the perspective of an erstwhile member of the parliamentary caucus of the then ruling National Party at the height of apartheid. This emphasis, and the personal historical and political account set out by Commissioner Malan, is most unfortunate and even inappropriate in the context of the Commission’s statutory framework.“<sup>520</sup>

Vor der Veröffentlichung des Abschlussberichts teilte die TRC allen betroffenen Personen, Institutionen und Organisationen mit, welche Befunde sie in ihrem Fall zu veröffentlichen beabsichtigte, und gab Gelegenheit zu schriftlichen Stellungnahmen.<sup>521</sup> Zu der Rolle des ANC hatte die Kommission insbesondere festgestellt, dass der ANC gleichfalls für schwere Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sei – eine Angabe, die der ANC laut Cherry mit dem Hinweis, die Organisation habe nie die Absicht gehabt, Zivilist:innen zu töten, von sich wies.<sup>522</sup> Nachdem sich die TRC dagegen entschieden hatte, den ANC nochmals anzuhören, und auch seine verspätet eingereichte Stellungnahme nicht mehr berücksichtigte, beschloss der ANC, juristisch gegen die Kommission vorzugehen.<sup>523</sup> Die Partei versuchte, der TRC gerichtlich verbieten zu lassen, jene Teile des Berichts, die den ANC in Verbindung zu Menschenrechtsverletzungen setzten, zu veröffentlichen, bevor die Einwände des ANC durch die Kommission berücksichtigt worden seien. Das Gericht lehnte den Antrag des ANC im Endeffekt allerdings ab. Auch de Klerk erhob Einwände gegen die ihn betreffenden Befunde im Abschlussbericht. Ihm wurde unter anderem vorgeworfen, Kenntnis von der Bebombung des Hauptsitzes des Südafrikanischen Kirchenrats gehabt und sein Wissen nicht vollständig offengelegt zu haben.<sup>524</sup> In der gesetzten Frist wandte er sich mit seinen Bedenken an die Kommission, die jedoch weiter an ihren Befunden festhielt. Schließlich ging auch de Klerk gerichtlich gegen die Kommission vor und konnte die Veröffentlichung der ihn betreffenden Befunde auf diese Weise tatsächlich verhindern. Die Erstellung des Abschlussberichts als vierte Aufgabe schlägt

---

520 TRC, Final Report, Vol.5, 1998, S. 458.

521 Tutu, No Future Without Forgiveness, 1999, S. 208.

522 Narratives Interview mit Prof. Janet Cherry, 04.07.2018, abgedruckt im Anhang unter JC A6.

523 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen zu dem ANC Tutu, No Future Without Forgiveness, 1999, S. 208-212.

524 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen zu de Klerk Boraine, A Country Unmasked, 2000, S. 303-305; siehe auch TRC, Final Report, Vol.6, 2003, S. 58-62.

an dieser Stelle eine Brücke zu der ersten zentralen Aufgabe der TRC: Dass Vertreter:innen beider Konfliktparteien, sowohl der ANC als Vertreter der Befreiungsbewegung als auch de Klerk als Vertreter der Apartheidregierung, gegen den Abschlussbericht vorgingen, macht deutlich, dass die Kommission es insgesamt leisten konnte, ein Wahrheitsbild zu kreieren, das keine Partei verschonte.

Die Arbeitsweise der Kommission zeichnete sich durch eine hohe Dezentralität in sachlicher, zeitlicher, organisatorischer und geografischer Hinsicht aus. Die Kommissionsaufgaben wurden von verschiedenen Akteur:innen an unterschiedlichen Orten ausgeführt, wobei die TRC insgesamt rund dreihundert Mitarbeiter:innen beschäftigte.<sup>525</sup> Teilweise war die dezentrale Arbeitsweise der Kommission nachteilig. Ein großer Teil der Informationen, die von Protokollführer:innen, Ermittler:innen, Forscher:innen und vielen anderen gesammelt wurden, wurde nicht kommissionsübergreifend ausgetauscht, sondern verblieb oft bei den betreffenden Personen.<sup>526</sup> Zudem agierten die einzelnen Komitees primär unabhängig voneinander, erklärt Edlmann.<sup>527</sup> Neben der Dezentralität waren Offenheit und Transparenz wichtige Merkmale der Arbeitsweise der Kommission.<sup>528</sup> Noch bevor die Kommission mit ihrer Tätigkeit begann, unterstützten Nichtregierungsorganisationen, religiöse Einrichtungen, Psycholog:innen, Historiker:innen, Wissenschaftler:innen und Aktivist:innen das Vorhaben der Kommission und stellten ihr Wissen sowie ihre Unterstützung zur Verfügung.<sup>529</sup> Die Kommission wird wohl vor allem wegen ihrer öffentlichen Anhörungen in Erinnerung bleiben, die täglich medial aufbereitet wurden.<sup>530</sup> Die Offenheit und Transparenz des Prozesses sprechen für eine Kategorisierung der Wahrheitskommission als „gesamtgesellschaftliche[n] Ansatz in der Konfliktbearbeitung“.<sup>531</sup>

Ihre umfangreichen strafprozessualen Möglichkeiten nutzte die Kommission lediglich äußerst eingeschränkt und zurückhaltend.<sup>532</sup> So machte

---

525 Hayner, *Unspeakable Truths*, 2011, S. 213.

526 Cherry/Daniel/Fullard, in: Posel/Simpson, *Commissioning the past*, 2002, S. 17 (31).

527 Narratives Interview mit Theresa Edlmann, 25.05.2018, abgedruckt im Anhang unter TE A3.

528 Bacher, Der Beitrag von Wahrheitskommissionen, 2004, S. 164.

529 Burton, *The Truth and Reconciliation Commission*, 2017, S. 37.

530 Hayner, *Unspeakable Truths*, 2011, S. 218.

531 Bacher, Der Beitrag von Wahrheitskommissionen, 2004, S. 164.

532 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen Hayner, *Unspeakable Truths*, 2011, S. 28.

sie nur wenige Male von ihren Vorlade-, Durchsuchungs- und Beschlagnahmefugnissen Gebrauch. Um bestimmte Parteien nicht gegen sich aufzubringen, verzögerte die Kommission außerdem den Erlass von Vorladungen und Durchsuchungsbefehlen oder sah davon gänzlich ab, wie bspw. gegenüber Vertreter:innen des ANC und der Hauptverwaltung der südafrikanischen Streitkräfte. Aus Furcht vor einer gewaltsamen Reaktion verzichtete die Kommission darauf, den Vorsitzenden der IFP vorzuladen. Während die Kommission von Gesetz wegen einen freien Zugang zu allen erforderlichen staatlichen Archiven und Dokumenten erhalten sollte, war der Zugang zu den Beständen verschiedener Sicherheitsbehörden in der Praxis oftmals beschränkt.<sup>533</sup>

#### c.) Zielsetzungen

Der Kommission wurden als zentrale Zielsetzungen die Förderung der nationalen Einheit und die Förderung von Versöhnung vorgegeben. Die TRC versuchte, die nationale Einheit zu fördern, indem sie ein Vergangenheitsnarrativ entwarf, dem sich die gesamte Bevölkerung verbunden fühlen sollte. Dabei ging es ebenfalls darum, eine neue Identität der Nation zu entwickeln.<sup>534</sup> In Südafrika sollte ein neues System der Vielfalt und Würde aller, auch als sog. Regenbogennation bezeichnet, entstehen.<sup>535</sup> In einem ersten Schritt konnte die TRC die Aufmerksamkeit großer Teile der Nation erlangen: Dass die Kommission primär über das Leid der einfachen Menschen berichtete, ohne ihren Nachrichten eine auffällige ideologische Botschaft anzufügen, führte dazu, dass die Informationen von großen Teilen der Bevölkerung angenommen werden konnten.<sup>536</sup> Aufgrund der fehlenden ideologischen Ausrichtung konnten die Geschichten der TRC auch Menschen mit verschiedenen ideologischen Überzeugungen erreichen. Geprägt mit dem interessanten Gehalt der Informationen wurden damit die Bedingungen für einen Einstellungswandel geschaffen. Eine Umfrage aus dem Jahre 1997 ergab, dass 62 % der befragten Schwarzen mit der Fairness der TRC zufrieden waren, während dieser Anteil bei den Coloureds 46 %,

---

533 TRC, Final Report, Vol.2, 1998, S. 1.

534 Wilson, The Politics of Truth and Reconciliation in South Africa, 2001, S. 13.

535 Andrews, Grand national narratives and the project of truth commissions: a comparative analysis, *Media, Culture & Society* 25 (2003), S. 45 (62).

536 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen Gibson, Overcoming Apartheid: Can Truth Reconcile a Divided Nation?, *Politikon* 31 (2004), S. 129 (148).

bei Inder:innen 35 % und bei Weißen 18 % betrug.<sup>537</sup> Obgleich der Anteil der befragten Weißen so gering war, wurde die TRC von der Mehrheit der Bevölkerung als fair wahrgenommen. Auch wenn Teile der Bevölkerung nicht an dem Prozess der TRC teilnehmen wollten, erzielten die Erzählungen vom Unrecht eine gewaltige Wirkung. Laut du Preez konnte die Verwerflichkeit der Apartheid durch die mediale Verbreitung der Geschichten von Unrecht nicht mehr geleugnet werden.<sup>538</sup> Dass die Apartheid großes Leid gebracht hatte, wurde zu einem unanfechtbaren nationalen Narrativ. In dem Gedächtnis der Nation kumulierten die vielen einzelnen Erzählungen von Opfern und Täterpersonen.<sup>539</sup> Damit ging jedoch nicht immer einher, dass sämtliche Menschen auch die eigene Verantwortung für die Aufrechterhaltung des Systems einsahen. Nach einer Studie des Zentrums zur Untersuchung von Gewalt und Versöhnung, die kurz nach den ersten öffentlichen Anhörungen der TRC durchgeführt wurde, waren zumindest noch 1996 mehr als 40 % der befragten Weißen der Meinung, dass die Apartheid eine gute Idee, allerdings mit einer schlechten Umsetzung gewesen sei und die Mehrheit der Befragten war der Überzeugung, persönlich keinen Teil zu dem Apartheid-Unrecht beigetragen zu haben.<sup>540</sup> Ein möglicher Erklärungsansatz besteht darin, dass die Gut-Böse-Dichotomie bzw. die Einteilung in Täterperson auf der einen und Opfer auf der anderen Seite vielen Weißen ermöglichte, sich von den Täterpersonen zu distanzieren,<sup>541</sup> und den eigenen Beitrag zum systemischen Unrecht nicht kritisch zu reflektieren. Menschen, die sich weder als Opfer noch als Täterperson identifizierten, konnten sich zudem in dem Prozess der TRC schwer wiederfinden.<sup>542</sup> Auf der anderen Seite verdeutlicht die Studie ebenfalls, dass die Mehrheit der befragten Weißen nicht der Meinung war, dass die Apartheid eine gute Idee gewesen sei. Es verwundert nicht, dass die einzelnen Bevölkerungsgruppen mit Blick auf den historischen Verlauf auch gegen Ende der Kommissionstätigkeit noch durch ein starkes Misstrauen

---

537 *MarkData*, Umfrage zur Fairness und Unvoreingenommenheit der TRC, 1997, Ergebnisse abrufbar unter <<https://www.justice.gov.za/trc/media/1998/9803/s980305d.htm>>, abgerufen am 26.07.2021; siehe hierzu auch *Theissen, Common Past, Divided Truth*, 1999, S. 35, 36.

538 Narratives Interview mit Max du Preez, 22.05.2018, abgedruckt im Anhang unter MD A3.

539 *Wüstenberg, Aufarbeitung oder Versöhnung*, 2008, S. 51.

540 *Theissen/Hamber, A State of Denial: White South Africans' Attitudes to the Truth and Reconciliation Commission*, Indicator South Africa 15 (1998), S. 8.

541 *Bacher, Der Beitrag von Wahrheitskommissionen*, 2004, S. 117.

542 *Ebd.*, S. 142.

gegenüber einander gekennzeichnet waren. Im April 1998 behaupteten im Rahmen einer Umfrage 61 % aller Befragten, dass Schwarze und Weiße einander niemals vertrauen werden, lediglich 17 % stimmten dem nicht zu.<sup>543</sup> Im Ergebnis konnte die TRC mit der Delegitimierung der Apartheid ein neues Narrativ entwerfen, das von der Bevölkerungsmehrheit und auch der Mehrheit der Weißen angenommen wurde. Gleichwohl ging damit nicht immer die Übernahme eigener Verantwortung einher und es blieb eine große Distanz zwischen den Bevölkerungsgruppen bestehen.

Inwieweit die TRC es leisten konnte, Versöhnung zu fördern, wurde unmittelbar nach dem Ende ihrer Tätigkeit von Schwarzen und Weißen unterschiedlich bewertet. Nach einer 1998 durchgeföhrten Umfrage waren 56 % der befragten Schwarzen der Meinung, dass die TRC zu Frieden und Versöhnung beigetragen habe, während die Mehrheit der befragten Weißen (54 %) behauptete, die TRC habe die Versöhnung nicht gefördert.<sup>544</sup> Als Mittel zur Förderung von Versöhnung erachtete die Kommission zunächst die Wahrheitssuche selbst. Um diese propagierte Verbindung zwischen Wahrheit und Versöhnung zu erforschen und der Frage nachzugehen, inwieweit es der südafrikanischen Wahrheitskommission tatsächlich gelungen war, einen Beitrag zur Versöhnung zu leisten, führte James L. Gibson 2000/2001 eine repräsentative Umfrage in Südafrika durch, in deren Rahmen 3 727 persönliche Interviews mit Menschen aller Bevölkerungsgruppen durchgeföhrten und analysiert wurden.<sup>545</sup> Im Gesamtniveau der selbst angegebenen Versöhnungszustände ließen sich beträchtliche Unterschiede feststellen: Während 59 % der befragten Coloureds, 56 % der Weißen und immerhin noch 48 % der asiatischen Bewohner:innen angaben, zumindest ein wenig versöhnt zu sein, betrug dieser Anteil bei Schwarzen lediglich 33 %. Die Gruppe der Schwarzen wies im Vergleich zu den anderen drei Gruppen danach einen besonders geringen Grad an Versöhnung auf. Gibson untersuchte ferner, inwieweit diejenigen Ansichten, die die Kommission zur Apartheid verbreitete, Zustimmung unter

---

543 Pigou/Greenstein/Valji für die Community Agency for Social Enquiry, Monitoring Socio-Economic Rights in South Africa: Public Perceptions, 1998, zit. nach Theissen, Common Past, Divided Truth, 1999, S. 47.

544 TRC, Forschungsumfragen, 1998, zit. nach Theissen, Common Past, Divided Truth, 1999, S. 46.

545 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen bzgl. der Studienergebnisse Gibson, Overcoming Apartheid: Can Truth Reconcile a Divided Nation?, Politikon 31 (2004), S. 129 (138-142, 153, Endnote 8); siehe zu der ausführlichen Studie die Monografie mit dem gleichnamigen Titel, Gibson, Overcoming Apartheid, 2004.

## C. Länderanalyse Südafrika

den verschiedenen Bevölkerungsgruppen erfuhren. Dazu ließ er fünf Aussagen, wie z.B. „Die Apartheid war ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ auf ihre Wahrheit bzw. Falschheit überprüfen. Als Ergebnis kam heraus, dass diejenigen, die die Wahrheiten der TRC eher akzeptierten, auch eher zur Versöhnung bereit waren. Die Kausalität zwischen der Zustimmung zu den Aussagen der südafrikanischen Wahrheitskommission und ihrem tatsächlichen Einfluss auf die Versöhnung des Landes konnte indes nicht nachgewiesen werden.

Nicht nur die Wahrheitssuche, sondern auch die Vergabe von Amnestien sollte als Mittel zur Versöhnung fungieren. Allerdings sorgte die Möglichkeit der Amnestievergabe von Beginn an insbesondere bei Opfern des Apartheidurechts und Opfervertretungen für Unverständnis, da sie, wie Wildschut beschreibt, für viele eine Schlechterbehandlung der Opfer gegenüber den Täterpersonen signalisierte.<sup>546</sup> So ermöglichten die Amnestievergaben manchen Täterpersonen unmittelbar eine zweite Chance. Demgegenüber kamen den Opfern keine direkten Wiedergutmachungsleistungen zu, da das Komitee für Wiedergutmachung und Rehabilitation auf die Formulierung von Wiedergutmachungsempfehlungen beschränkt blieb. Dieser Umstand wurde von vielen als Ungerechtigkeit wahrgenommen. In diesem Kontext wäre die Wahrscheinlichkeit individueller Versöhnungen möglicherweise durch eine direkte Entschädigung der Opfer durch die Amnestiesuchenden erhöht worden, die zudem einen Beitrag zur Versöhnung auf nationaler Ebene hätte leisten können.<sup>547</sup> Allerdings traten Opfer und Täterpersonen zumeist in getrennten Anhörungen auf und direkte Ausgleichsleistungen waren nicht vorgesehen. Vor diesem Hintergrund sprechen einige Argumente dafür, dass es in vielen individuellen Fällen zu keiner Versöhnung gekommen sein kann. Die Annahme, dass Wahrheit die einzige bzw. wichtigste Bedingung von Versöhnung sei, erwies sich in diesem Zusammenhang als Hindernis der Versöhnung.<sup>548</sup>

Auf der anderen Seite fanden nachweislich individuelle Versöhnungsprozesse während und nach dem TRC-Prozess statt. Manche Täterpersonen engagierten sich gemäß Wildschut bspw. in lokalen Projekten und versuchten, ihre Taten auf diese Weise wiedergutzumachen.<sup>549</sup> In einigen

---

<sup>546</sup> Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen Narratives Interview mit Glenda Wildschut, 16.05.2018, abgedruckt im Anhang unter GW A5.

<sup>547</sup> Allan, Truth and Reconciliation: A psycholegal perspective, Ethnicity & Health 5 (2000), S. 191 (197).

<sup>548</sup> Soyinka, Die Last des Erinnerns, 2001, S. 29.

<sup>549</sup> Narratives Interview mit Glenda Wildschut, 16.05.2018, abgedruckt im Anhang unter GW A6.

## *II. Aufarbeitung durch die südafrikanische Wahrheitskommission*

Fällen kam es zu versöhnenden Gesten und Opfer signalisierten tatsächlich eine Versöhnungsbereitschaft.<sup>550</sup> Ein weiteres Indiz dafür, dass Versöhnungsprozesse zumindest auf äußerst rudimentärer Ebene stattfanden, kann der Rückgang von Gewalttaten sein. Während die TRC operierte und auch nach der Beendigung ihrer Tätigkeit, ist die Anzahl der Menschen, die in rassistisch motivierten Auseinandersetzungen ihr Leben ließen, im Vergleich zu der hohen Anzahl zwischen 1990 und 1994 stark zurückgegangen.<sup>551</sup> Angesichts der Gewaltspirale, in die Südafrika gerutscht war, war es ein erster Versöhnungsschritt zu „lernen, einander nicht umzu bringen“.<sup>552</sup> Varney merkt jedoch berechtigerweise an, dass das hohe Maß an Gewalt auch heute noch ein großes Problem in Südafrika darstellt.<sup>553</sup> Im Ergebnis erkannte die südafrikanische Kommission, dass es ein unmögliches Unterfangen war, die Nation zu versöhnen, während sie andererseits betonte, dass bedeutende Schritte im Versöhnungsprozess gegangen wurden.<sup>554</sup> Unbestritten ist, dass die TRC ein Versöhnungsnarrativ propagierte und Versöhnung auf nationaler Ebene deutlich bewarb. Wegen der hohen medialen Aufmerksamkeit, die die TRC erlangte, erreichte dieses Narrativ ebenfalls große Teile der Bevölkerung.

Sowohl die Förderung der nationalen Einheit als auch insbesondere die Förderung der Versöhnung bekamen durch den Personenkult um Mandela und Tutu eine legitimierende Wirkung, wenn nicht sogar einen moralischen Appell. Beide trugen entscheidend zu der Akzeptanz des nationalen Narrativs und der Versöhnungsmission bei.<sup>555</sup> Während Tuts Botschaften zur Vergebung einen Bezugspunkt für die Einordnung des Unrechts ermöglichten, akzeptierte Mandela die Befunde der TRC entgegen der Haltung des ANC und wurde nicht müde, zur Versöhnung aufzurufen.<sup>556</sup>

---

550 Zu individuellen Fällen, in denen Ansätze der Versöhnung entstanden, siehe TRC, Final Report, Vol.5, 1998, S. 350-435.

551 Kunst, Vergangenheitsaufarbeitung im Rahmen des Nation-building, 2014, S. 340; siehe zu der gewaltsamen Periode zwischen Februar 1990 und April 1994 sowie der Rolle einer „dritten Kraft“ Wilson, The Politics of Truth and Reconciliation in South Africa, 2001, S. 63-66.

552 Villa-Vicencio, in: Beiträge auf der Konferenz „Multi Event 1999“: Aus dem Gesprächsforum über die Resultate der TRC am 16. Februar 1999, Kapstadt, zit. nach Wüstenberg, Aufarbeitung oder Versöhnung, 2008, S. 55.

553 Narratives Interview mit Howard Varney, 02.08.2018, abgedruckt im Anhang unter HW A6.

554 TRC, Final Report, Vol.5, 1998, S. 350.

555 Gibson, Overcoming Apartheid: Can Truth Reconcile a Divided Nation?, Politikon 31 (2004), S. 129 (150).

556 Ebd., S. 129 (150).

Die Förderung von Gerechtigkeit wurde nicht als Zielsetzung in dem Mandat der südafrikanischen Wahrheitskommission verankert. Lediglich an einer einzigen Stelle im Mandat taucht der Begriff der Gerechtigkeit auf. Dort normiert das Mandat, dass die Öffentlichkeit von einer Anhörung ausgeschlossen werden kann, wenn dies dem Interesse der Gerechtigkeit dient.<sup>557</sup> Gleichwohl war die Frage der Gerechtigkeit auch in Bezug auf die Tätigkeit der südafrikanischen Wahrheitskommission von Relevanz. Der TRC-Prozess enthielt zunächst einige Elemente der ausgleichenden Gerechtigkeit. Diejenigen, die um Amnestie baten, erfuhren bspw. eine Stigmatisierung, indem sie von ihren Taten öffentlich erzählten.<sup>558</sup> Zudem traf die Kommission Feststellungen zur Verantwortung verschiedener Akteur:innen des Konflikts.<sup>559</sup> In Bezug auf diese Feststellungen hielt die Kommission in ihrem Abschlussbericht fest, dass diese nicht als gerichtliche Schulfeststellungen zu verstehen seien, sondern als Feststellungen der Verantwortlichkeit, die auf Grundlage von Wahrscheinlichkeiten getroffen wurden.<sup>560</sup> Im Vorwort zu dem ersten Band des Abschlussberichts merkt Tutu an, dass die Kommission darüber nachgedacht habe, Empfehlungen zu Lustrationen auszusprechen, aber sich letztlich dagegen entschieden habe.<sup>561</sup> Der Vorsitzende schlägt allerdings vor, dass Staat und Parteien bei Ernennungen bzw. Empfehlungen von Personen die Erkenntnisse der Kommissionstätigkeit berücksichtigen sollten.<sup>562</sup>

Stärker als die ausgleichende Gerechtigkeit stand die wiederherstellende Gerechtigkeit im Fokus der Kommissionstätigkeit. Bevor die Kommission mit ihrer Tätigkeit begann, ließ der ANC in einer Stellungnahme verlauten, dass die TRC auch für Gerechtigkeit – maßgeblich bestehend aus Reparationen, Restitutionen und Wiedergutmachung – sorgen müsse.<sup>563</sup> Auch der Abschlussbericht der TRC enthält Passagen zu der Idee der wiederherstellenden Gerechtigkeit.<sup>564</sup> In der Praxis stieß die Umsetzung

---

557 Act No.34 of 1995, § 33 (1) (b) (i).

558 Goldstone, in: Villa-Vincencio/Verwoerd, Looking Back, Reaching Forward, 2000, S. viii (x).

559 TRC, Final Report, Vol.6, 2003, S. 591; siehe zu den Feststellungen im Einzelnen TRC, Final Report, Vol.5, 1998, S. 196-258.

560 TRC, Final Report, Vol.6, 2003, S. 591.

561 TRC, Final Report, Vol.1, 1998, S. 3 (Vorwort von Tutu).

562 Ebd., S. 3 (Vorwort von Tutu).

563 ANC, Statement to the Truth and Reconciliation Commission 1996, abgedruckt in Doxtader/Salazar, Truth and Reconciliation in South Africa, 2007, S. 301-310, siehe insbesondere S. 307.

564 TRC, Final Report, Vol.1, 1998, S. 125-131.

des Konzepts allerdings an Grenzen. Zum einen empfanden viele Opfer die Vergabe von Amnestien als Ungerechtigkeit (s.o.). Zwischen Schwarzen und Weißen gab es in Südafrika zudem nie eine gleichberechtigte Beziehung, die kurz gestört war und nun wiederhergestellt werden könnte, wie Thesnaar erläutert (s.o.).<sup>565</sup> Es habe schlichtweg kein Fundament gegeben, zu dem zurückgekehrt werden konnte (s.o.).<sup>566</sup> Eine Herstellung von gleichberechtigten Beziehungen hätte in einem ersten Schritt bedeutet, die ungleichen wirtschaftlichen Voraussetzungen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen anzugleichen. Die Kommission erkannte zwar, dass ein Teil von Versöhnung die sozio-ökonomischen Ungleichheiten in der Gesellschaft betreffe<sup>567</sup> und die soziale Gerechtigkeit somit einen wichtigen Bestandteil der Versöhnung ausmache.<sup>568</sup> Letztlich konnte sie dazu indes keinen Beitrag leisten, da sie auf die Entwicklung von Wiedergutmachungsempfehlungen beschränkt blieb. Die meisten Opfer erfuhren unmittelbar keinen Akt der Wiedergutmachung, der über ihre öffentliche Würdigung hinausging, und empfanden dies, gerade im Hinblick auf amnestierte Täterpersonen, als große Ungerechtigkeit (s.o.). Vor diesem Hintergrund blieb die Idee einer wiederherstellenden Gerechtigkeit oftmals ein unerfülltes Versprechen.

#### 4. Nachwirkungen

Nach Thesnaar war die Beendigung der Tätigkeit der Wahrheitskommission ein Test für die neue Gesellschaft.<sup>569</sup> In der Bevölkerung war die Zustimmung zu der Tätigkeit der Wahrheitskommission zunächst recht hoch. Noch zu Beginn der Jahrtausendwende befürworteten 76 % der befragten erwachsenen Schwarzen im Gegensatz zu 37 % der Weißen die Tätigkeit der südafrikanischen Wahrheitskommission.<sup>570</sup> Dennoch erwies sich die südafrikanische Regierung zunächst als unwillig, die von der Kommission formulierten Wiedergutmachungsempfehlungen umzusetzen. Das

---

565 Narratives Interview mit Prof. Christo Thesnaar, 28.05.2018, abgedruckt im Anhang unter CT A6.

566 Ebd.

567 TRC, Final Report, Vol.1, 1998, S. 110.

568 Ebd., S. 117.

569 Narratives Interview mit Prof. Christo Thesnaar, 28.05.2018, abgedruckt im Anhang unter CT A7.

570 Gibson/Macdonald, Truth – Yes, Reconciliation – Maybe: South Africans Judge the Truth and Reconciliation Process. Research Report, 2001, S. 1.

## C. Länderanalyse Südafrika

südafrikanische Parlament diskutierte im Februar 1999 über den Abschlussbericht der TRC.<sup>571</sup> Während ein Vertreter der IFP Kritik an dem Umstand übte, dass die Kommission aus einem Kompromiss zwischen ANC und NP hervorgegangen war, kritisierte der Präsident des PAC, dass die Kommission nicht in der Lage gewesen sei, Versöhnung herbeizuführen.<sup>572</sup> Nach tagelangen Debatten verpflichtete sich die Regierung im Ergebnis nicht dazu, die Empfehlungen der Kommission umzusetzen.<sup>573</sup> Der damalige Vizepräsident Südafrikas und Vorsitzende des ANC, Thabo Mbeki, äußerte Bedenken gegenüber der TRC, die in seinen Augen Teile des Befreiungskampfs kriminalisierte.<sup>574</sup> Die Regierung setzte die Wiedergutmachungsempfehlungen der Kommission folglich kaum um. Erste Zahlungen erfolgten im Juli 1998.<sup>575</sup> Im ersten Jahr wurden etwa 2 500 Zahlungen in Höhe von jeweils 2 000 bis 6 000 Rand getätigt, was damals Beträgen von ca. \$330–\$1 000 entsprach.<sup>576</sup> Fünf Jahre, nachdem die ersten fünf Bände des Abschlussberichts der TRC erschienen waren, gewährte die Regierung im Jahre 2003 einmalige Zahlungen in Höhe von umgerechnet etwa \$3 000 an von der TRC identifizierte Opfer und ihre Familien und erfüllte damit weniger als ein Sechstel der Kommissionsempfehlungen.<sup>577</sup> Noch heute liegt eine große Summe im Präsidentenfonds, die den Opfern gemäß Edlmann noch nicht gezahlt wurde.<sup>578</sup> Das fehlende Engagement der Regierung für die Umsetzung der Wiedergutmachungsempfehlungen rief eine große Wut in der Bevölkerung hervor und diskreditierte für einige den gesamten Prozess der Wahrheitskommission.<sup>579</sup> Dass die TRC es nicht verantwortete, dass Politiker:innen sich gegen die Umsetzung der Empfehlungen positionierten, wurde in diesem Kontext häufig übersehen. Für Thesnaar ist deutlich geworden, dass die gewaltigen Erwartungen,

---

571 TRC, Final Report, Vol.6, 2003, S. 676.

572 Ebd., S. 676-709.

573 Hayner, Unspeakable Truths, 2011, S. 31.

574 Hayner, Unspeakable Truths, 2011, S. 31 mit Verweis auf eine Stellungnahme des damaligen ANC-Präsidenten Thabo Mbeki: *International Relations and Cooperation, Republik auf South Africa*, Statement on the Report of the TRC Joint Sitting of the Houses of Parliament Cape Town, 25 February 1999, abrufbar unter <<http://www.dirco.gov.za/docs/speeches/1999/mbek0225.htm>> abgerufen am 26.07.2021.

575 TRC, Final Report, Vol.5, 1998, S. 182.

576 Hayner, Unspeakable Truths, 2011, S. 177.

577 Ebd., S. 177.

578 Narratives Interview mit Theresa Edlmann, 25.05.2018, abgedruckt im Anhang unter TE A2.

579 Hayner, Unspeakable Truths, 2011, S. 177.

## *II. Aufarbeitung durch die südafrikanische Wahrheitskommission*

die die Kommission für viele Menschen geschürt hatte, enttäuscht wurden.<sup>580</sup> Cherry betont vor diesem Hintergrund die Notwendigkeit, dass Wahrheitskommissionen ihre Parameter klar definieren.<sup>581</sup>

Auch nachdem die TRC ihre Tätigkeit beendet hatte, blieb die Gewährung der Amnestien für viele Menschen unverständlich.<sup>582</sup> Aus Befragungen, die in den Jahren 2002-2003 und 2008 in Kapstadt durchgeführt wurden, ging eine sinkende Zustimmung zu der Vergabe der Amnestien hervor.<sup>583</sup> Die Zustimmungsquote fiel von 2002/2003 bis 2008 dramatisch von 57,5 % auf 20,4 % ab.<sup>584</sup> Viele Menschen haben auch aktuell noch den Eindruck, dass Tausende durch den Amnestieprozess ungestraft davonkamen, während die Opfer im Stich gelassen wurden.<sup>585</sup> Auch heute lehnen einige die gewährten Amnestien pauschal ab. Andere dagegen sind der Meinung, dass zumindest für Verbrechen gegen die Menschlichkeit keine Amnestien hätten vergeben werden dürfen, so Varney.<sup>586</sup>

Eng mit der Amnestievergabe war das Versprechen von Strafverfolgungen all derjenigen verknüpft, die sich entweder nicht um eine Amnestie beworben oder keine Amnestie von der TRC gewährt bekommen hatten. Zwischen 1998 und 2003 konnten allerdings keinerlei Fortschritte in der Strafverfolgung erzielt werden, was unter anderem auf Strukturprobleme und fehlende finanzielle Mittel zurückgeführt werden kann.<sup>587</sup> Mit der Gründung der sog. Priority Crimes Litigation Unit im Jahre 2003 verbesserte sich die Lage ein wenig. Die Einheit konnte zwischen 2003 und 2008 drei Fälle abschließen. Insgesamt kam es nach 1998 gerade einmal in acht Fällen zu der Erhebung von Anklagen.<sup>588</sup> Der ANC traf eine heute wenig

---

580 Narratives Interview mit Prof. Christo Thesnaar, 28.05.2018, abgedruckt im Anhang unter CT A2.

581 Narratives Interview mit Prof. Janet Cherry, 04.07.2018, abgedruckt im Anhang unter JC A7.

582 Burton, The Truth and Reconciliation Commission, 2017, S. 59.

583 Backer, Watching a Bargain Unravel? A Panel Study of Victims' Attitudes about Transitional Justice in Cape Town, South Africa, *The International Journal of Transitional Justice* 4 (2010), S. 443 (443).

584 Ebd., S. 443 (450-453).

585 Burton, The Truth and Reconciliation Commission, 2017, S. 77, 78.

586 Narratives Interview mit Howard Varney, 02.08.2018, abgedruckt im Anhang unter HW A3.

587 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen Bubenzer, Post-TRC Prosecutions, 2009, S. 92, 93.

588 Werle/Vormbaum, Transitional Justice, 2018, S. 98; siehe auch Bubenzer, Post-TRC Prosecutions, 2009, S. 230; siehe im Detail zu den Strafverfolgungen, nachdem die TRC ihre Tätigkeit beendet hatte, Bubenzer, Post-TRC Prosecutions, 2009.

nachvollziehbare Entscheidung, äußert du Preez, indem er beschloss, Menschen, denen die TRC eine Amnestie verweigert hatte, und Menschen, die nicht um eine Amnestie gebeten hatten, nicht strafrechtlich zu verfolgen.<sup>589</sup> Teilweise wurde vermutet, dass der ANC damit verhindern wollte, dass Mitglieder aus den eigenen Reihen sich ebenfalls strafrechtlich verantworten müssten, betonen Varney<sup>590</sup> und du Preez.<sup>591</sup> Wenige Wochen, nachdem die Kommission die letzten Bände ihres Abschlussberichts veröffentlicht hatte, begnadigte der neue Präsident Mbeki, der Mandela in seinem Amt nachfolgte, 33 verurteilte Inhaftierte, die sich zuvor ohne Erfolg bei der südafrikanischen Wahrheitskommission um Amnestie beworben hatten.<sup>592</sup> Im Jahr 2005 implementierte die Strafverfolgungsbehörde eine Richtlinie, die die Möglichkeit vorsah, individuelle Amnestien mit den Täterpersonen einzeln zu verhandeln.<sup>593</sup> Varney geht davon aus, dass die Regierung versuchte, die Durchführung von Strafverfolgungen und -verfahren auf diese Weise aktiv zu verhindern.<sup>594</sup> Einige Angehörige der Opfer sahen in der Richtlinie Haftungsfreistellungen derjenigen Täterpersonen, die sich vor der TRC nicht um Amnestie beworben hatten oder denen eine Amnestie verweigert wurde und gingen gerichtlich gegen die neue Richtlinie vor.<sup>595</sup> Sie konnten 2008 erreichen, dass die Richtlinie als verfassungswidrig eingestuft wurde.<sup>596</sup> Dass die versprochenen Strafverfahren gegen Täterpersonen nach Ende der Kommissionstätigkeit nicht durchgeführt wurden, legte vielen Menschen nahe, die TRC habe keine Gerechtigkeit gebracht, nimmt Cherry an.<sup>597</sup> Gerechtigkeit wird dann

---

589 Narratives Interview mit Max du Preez, 22.05.2018, abgedruckt im Anhang unter MD A4.

590 Narratives Interview mit Howard Varney, 02.08.2018, abgedruckt im Anhang unter HW A2.

591 Narratives Interview mit Max du Preez, 22.05.2018, abgedruckt im Anhang unter MD A4.

592 Hayner, *Unspeakable Truths*, 2011, S. 31.

593 Jeremy Gordin/Angela Quintal, Amnesty door slammed, abrufbar unter <<https://www.iol.co.za/news/politics/amnesty-door-slammed-428893>> abgerufen am 26.07.2021; siehe auch Hayner, *Unspeakable Truths*, 2011, S. 102.

594 Narratives Interview mit Howard Varney, 02.08.2018, abgedruckt im Anhang unter HW A1.

595 Jeremy Gordin/Angela Quintal, Amnesty door slammed, abrufbar unter <<https://www.iol.co.za/news/politics/amnesty-door-slammed-428893>> abgerufen am 26.07.2021.

596 Ebd.

597 Narratives Interview mit Prof. Janet Cherry, 04.07.2018, abgedruckt im Anhang unter JC A1.

meist im retributiven Sinne verstanden.<sup>598</sup> Varney vertritt heute als Anwalt einige Familien, die sich strafrechtliche Verfolgungen in ehemaligen TRC-Fällen wünschen.<sup>599</sup> Insbesondere Opfer und Familienangehörige erbitten in Fällen, in denen Täterpersonen nicht die Wahrheit gesagt oder Informationen vorenthalten haben, auch heute noch eine strafrechtliche Verfolgung. Nur wenige dieser Fälle würden bis heute ermittelt. Der Umstand, dass Südafrika seit 2018 von einem neuen Präsidenten regiert wird, schüre Wildschut gemäß eine zurückhaltende Hoffnung auf die Einleitung von Strafverfolgungen.<sup>600</sup>

Insgesamt betrachtet, führte die Regierung das Erbe der südafrikanischen Wahrheitskommission nicht fort, da sie weder die empfohlenen Wiedergutmachungsmaßnahmen beherzt umsetzte noch die politischen Voraussetzungen für eine Strafverfolgung in Fällen schuf, die nicht bereits von der TRC berücksichtigt wurden. Stattdessen machten es sich alte und neue Nichtregierungsorganisationen zur Aufgabe, die Mission der TRC fortzuführen.<sup>601</sup> Im Jahre 1995 gründeten Opfer des politischen Konflikts die sog. Khulumani Support Group, um Menschen, die vor der TRC aussagten, Unterstützung zu bieten.<sup>602</sup> Bis heute setzt sich die Organisation für die Wahrung der Rechte von Opfern der Apartheid ein.<sup>603</sup>

Die südafrikanische Wahrheits- und Versöhnungskommission versuchte, ein Fundament zur Förderung der Versöhnung und Nationenbildung in der südafrikanischen Gesellschaft zu errichten. Welche langfristigen Wirkungen sie dabei erzielen konnte und welche externen Faktoren möglicherweise einen größeren Einfluss entwickelten, lässt sich schwer beurteilen. Als Instrument zur Bemessung des Fortschritts der Versöhnung in der südafrikanischen Gesellschaft hat sich der sog. Reconciliation Barometer etabliert. Anhand von Umfragen und Untersuchungen unternimmt das Institut für Gerechtigkeit und Versöhnung (Institute for Justice and Reconciliation) in regelmäßigen Abständen den Versuch, den Versöhnungsgrad

---

598 So auch Wüstenberg, Aufarbeitung oder Versöhnung, 2008, S. 68.

599 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen Narratives Interview mit Howard Varney, 02.08.2018, abgedruckt im Anhang unter HW A2.

600 Narratives Interview mit Glenda Wildschut, 16.05.2018, abgedruckt im Anhang unter GW A4.

601 Kunst, Vergangenheitsaufarbeitung im Rahmen des Nation-building, 2014, S. 277-283.

602 *Khulumani Support Group*, About us, abrufbar unter <<https://khulumani.net/about-us/>> abgerufen am 26.07.2021.

603 Ebd.

der südafrikanischen Gesellschaft zu bestimmen. Ein Bericht von 2019 fasst die Ergebnisse der jüngsten Befragungsgrunde, die von Juli bis August 2019 durchgeführt wurde, zusammen.<sup>604</sup> Während mit 77,1 % eine große Mehrheit der Befragten befürwortete, dass Südafrika immer noch Versöhnung brauche, gaben 56,9 % der Befragten an, dass die Südafrikaner:innen seit dem Ende der Apartheid Fortschritte in Bezug auf die Versöhnung gemacht haben. Zudem befürworteten 66,1 % der Befragten, dass die TRC eine gute Grundlage für den Versöhnungsprozess in Südafrika geschaffen habe. Als Hemmnisse der Versöhnung betrachtete die Mehrheit der Befragten Korruption (84,4 %), die Ausnutzung sozialer Spaltungen durch politische Parteien (74 %), anhaltende Armut der unter der Apartheid Benachteiligten (73,3 %), die Verwendung von rassistischen Kategorien zur Messung der gesellschaftlichen Transformation (72,8 %), geschlechtsspezifische Gewalt (72 %) und eine fehlende Auseinandersetzung mit Rassismus (66,4 %).

Auch mit Blick auf den Stand der Nationenbildung sind die Ergebnisse der im Sommer 2019 durchgeführten Umfragen<sup>605</sup> aufschlussreich. Eine deutliche Mehrheit der Befragten (77,7 %) befürwortete die nationale Einheit und 71,4 % gaben an, dass ein vereintes Südafrika möglich sei. Zudem äußerten 69,9 % der Befragten, dass es trotz der Unterschiede mehr gebe, was Südafrikaner:innen verbinde, als das, was sie trenne. Als primäre Faktoren für die Spaltung der Gesellschaft wurden Ungleichheit und Rassismus genannt. Von den Befragten berichteten 27,1 %, dass sie Menschen aus anderen Bevölkerungsgruppen vertrauen, während 38,5 % angaben, dass sich die Beziehungen zwischen den einzelnen Gruppen in Südafrika seit 1994 verbessert haben. Die Interaktion zwischen den Bevölkerungsgruppen scheint gleichwohl gering zu sein. Der Raum mit dem größten Ausmaß an Interaktion ist der Arbeitsplatz. 24,0 % der Befragten gaben an, dass sie oft oder immer mit Menschen anderer Gruppen am Arbeitsplatz/Studienort interagieren. Ein weiteres Feld, in dem häufig interagiert wird, bilden die kommerziellen Bereiche. Das Anti-Apartheid-Narrativ scheint in der Bevölkerungsmehrheit noch immer gefestigt. Von den Befragten gaben 83,2 % an, dass die Apartheid ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit war, und 80,2 % bejahten, dass die Apartheid-Regie-

---

604 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen *Potgieter, Reconciliation Barometer Report by the Institute for Justice and Reconciliation, 2019, S. 7, 24-25.*

605 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen *Potgieter, Reconciliation Barometer Report by the Institute for Justice and Reconciliation, 2019, S. 7, 42-67.*

rung schreckliche Verbrechen an denjenigen begangen habe, die gegen die Apartheid kämpften.

Die Umfragen verdeutlichen insgesamt, dass die wirtschaftliche Angleichung aller Bevölkerungsgruppen und die Überwindung von Rassismus noch immer dringende Anliegen sind, um Versöhnung und nationale Einheit zu vollenden. Heute ist Südafrika noch immer ein Land, das durch große Gewalt und starke Ungleichheiten gekennzeichnet ist. Südafrika weist zunächst eine außerordentlich hohe Kriminalitätsrate auf. So stieg bspw. die Mordrate zwischen 2012 und 2020 kontinuierlich an: Während die Mordrate im Jahre 2012 bei 15 554 Morden lag, lag sie im Jahre 2020 bei 21 325 Morden.<sup>606</sup> Im Vergleich dazu ereigneten sich in Deutschland im Jahre 2020 gerade einmal 280 Morde.<sup>607</sup> In Südafrika herrschen zudem große Einkommensungleichheiten: Schwarze verdienen die niedrigsten Löhne, während Weiße wesentlich höhere Löhne als alle anderen Bevölkerungsgruppen verzeichnen.<sup>608</sup> Bei Weißen lag der durchschnittliche Reallohn zwischen 2011 und 2015 mehr als dreimal höher als bei Schwarzen. Auch zwischen den Geschlechtern herrscht in Südafrika große Ungleichheit. Arbeitnehmerinnen verdienen im Durchschnitt etwa 30 % weniger als ihre männlichen Kollegen, sind seltener erwerbstätig und haben relativ schlechter bezahlte Arbeitsplätze. In Südafrika ist die Vermögensungleichheit besonders groß: Die reichsten 10 % der Bevölkerung verfügen über etwa 95 % des gesamten Vermögens. Die Anzahl der Armen, festgelegt bei \$5,5 pro Tag auf Basis der Kaufkraftparität, lag im Jahre 2014 bei 31,5 Millionen Menschen.<sup>609</sup> Auch an den Arbeitslosenquoten zwischen 2011 und 2017 lassen sich Relikte der Apartheidspolitik erkennen: Schwarze haben die höchsten Arbeitslosenquoten, die 2016 und 2017 bei über 30 % lagen, während die Arbeitslosenquote bei Weißen im Jahre 2014 mit 7,4 %

---

606 Statista, Anzahl der Morde in Südafrika in den Jahren von 2006 bis 2020, abrufbar unter <<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/156671/umfrage/morde-in-suedafrika-seit-april-2003/#professional>> abgerufen am 26.07.2021.

607 Statista, Anzahl der Mordopfer in Deutschland von 2001 bis 2020, abrufbar unter <<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/2229/umfrage/mordopfer-in-deutschland-entwicklung-seit-1987/>> abgerufen am 26.07.2021.

608 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen Statistics South Africa, Inequality Trends in South Africa: A multidimensional diagnostic of inequality, 2019, abrufbar unter <[http://www.statssa.gov.za/?page\\_id=1854&PPN=Report-03-10-19&SCH=7680](http://www.statssa.gov.za/?page_id=1854&PPN=Report-03-10-19&SCH=7680)> abgerufen am 26.07.2021, S. 56-62.

609 Knoema, Südafrika - Number of poor at \$5.5 a day based on purchasing-power-parity, abrufbar unter <<https://knoema.de/atlas/S%0c3%bcdfafrica/topics/Armut/Zahl-der-Armen/Number-of-poor-at-dollar55-a-day>> abgerufen am 26.07.2021.

ihren Höhepunkt erreichte.<sup>610</sup> Für du Preez steht fest, dass die ungleichen Bildungsmöglichkeiten unter der Apartheid weiterhin spürbar sind und sich in der großen wirtschaftlichen Ungleichheit in Südafrika niederschlagen.<sup>611</sup> Dieses Erbe der Apartheid werde politisch bis heute nicht grundlegend angegangen.<sup>612</sup> Wildschut postuliert, dass viele Menschen in Südafrika heute das Gefühl haben, dass sie ihre Geschichten zwar erzählt, aber sich die Bedingungen, unter denen sie leben, nicht geändert haben.<sup>613</sup> Eine große Herausforderung bestehe darin, einen wirtschaftlichen Wandel, einen Wandel im Bildungssystem und die Bereitstellung von Arbeitsplätzen sicherzustellen.<sup>614</sup> Der fehlende wirtschaftliche Wandel entlädt sich in politischer Unzufriedenheit. 2013 gründete Julius Malema, in bewusster Abgrenzung zum ANC, eine Partei namens Economic Freedom Fighters und setzt sich seitdem unter anderem für eine entschädigungslose Enteignung Weißer und die Rückführung von Land an Schwarze ein.<sup>615</sup> Vor dem Hintergrund massenhafter Enteignungen, Vertreibungen und Umsiedlungen Schwarzer in der Apartheid, polarisiert die sog. Landfrage noch heute große Teile der Gesellschaft. Für du Preez geht es dabei um weit mehr als um Eigentumsverhältnisse: Im Kern handele die Landfrage von Symbolik und historischer Gerechtigkeit.<sup>616</sup> Viele Menschen warten heute noch auf eine angemessene Entschädigung und die versprochenen Strafverfolgungen, betont gleichfalls Varney.<sup>617</sup> Vor diesem Hintergrund könne sogar argumentiert werden, dass die Transition Südafrikas in eine Demokratie nicht abgeschlossen sei.<sup>618</sup>

---

610 *Statistics South Africa*, Inequality Trends in South Africa: A multidimensional diagnostic of inequality, 2019, abrufbar unter <[http://www.statssa.gov.za/?page\\_id=1854&PPN=Report-03-10-19&SCH=7680](http://www.statssa.gov.za/?page_id=1854&PPN=Report-03-10-19&SCH=7680)> abgerufen am 26.07.2021, S. 59.

611 Narratives Interview mit Max du Preez, 22.05.2018, abgedruckt im Anhang unter MD A9.

612 Ebd.

613 Narratives Interview mit Glenda Wildschut, 16.05.2018, abgedruckt im Anhang unter GW A8.

614 Ebd.

615 *Berkeley Political Review*, Julius Malema: Land Expropriation Without Compensation, abrufbar unter <<https://bpr.berkeley.edu/2019/11/18/julius-malema-land-expropriation-without-compensation/>> abgerufen am 24.09.2021.

616 Narratives Interview mit Max du Preez, 22.05.2018, abgedruckt im Anhang unter MD A5.

617 Narratives Interview mit Howard Varney, 02.08.2018, abgedruckt im Anhang unter HW A7.

618 Ebd.